

Einwohnergemeinde Spiez
Festlegung Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Erläuterungsbericht



AUFLAGE

13. Mai 2026

Aufträge / 988 / 06 / 988_Ber_260508_Erlaeuterungen.docx / 11.5.2026 / cs

Auftraggeberin

Gemeinde Spiez

Gemeindeverwaltung
Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez

Änderung baurechtliche Grundordnung

Lohner + Partner AG

Planung Beratung Raumentwicklung
Bälliz 67 / 3600 Thun
Tel 033 223 44 80 / info@lohnerpartner.ch / www.lohnerpartner.ch

- Christoph Stäussi, Geograph (M.Sc.) FSU
- Urs Fischer, Dipl.-Ing. Stadtplanung SIA FSU REG A
- Susanna Roffler, Raumplanerin FSU

Erhebung Gewässerachsen und Berechnung Gewässerräume

Emch+Berger AG Bern

Niederlassung Spiez
Seestrasse 7 / Postfach / 3700 Spiez
Tel 033 650 75 75 / spiez@emchberger.ch / www.emchberger.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Auslöser	4
1.2	Vorgaben und Auswirkungen	5
1.3	Planungsvorhaben	6
2	Grundlagen	7
3	Gewässernetz	10
3.1	Gesamtschau	10
3.2	Bereinigung der Lage der Fliessgewässer	11
3.3	Abweichungen gegenüber dem kantonalen Gewässernetz	13
4	Gewässerraum nach GSchG/GSchV	18
4.1	Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums	18
4.2	Berechnung minimaler Gewässerraum	18
4.3	Erhöhung berechneter Gewässerraum	20
4.4	Reduktion des Gewässerraums	22
4.5	Festgelegter Gewässerraum stehende Gewässer	23
4.6	Festgelegter Gewässerraum Kander	27
4.7	Festgelegter Gewässerraum Fliessgewässer (ohne Kander)	28
5	Freihaltekorridore	36
5.1	Zweck und Bestimmung	36
5.2	Festgelegte Freihaltekorridore	37
6	Umsetzung in die baurechtliche Grundordnung	42
6.1	Änderung Baureglement und Zonenplan 3	42
6.2	Konsequenzen für die Nutzung innerhalb des Gewässerraums	42
6.3	Auswirkungen auf besondere baurechtliche Ordnungen	44
7	Planerlassverfahren	46
7.1	Ablauf	46
7.2	Mitwirkung	47
7.3	Vorprüfung	47
7.4	Auflage	48
7.5	Beschluss	48
	Anhang	49
I	Auszug Rechtsgrundlagen Gewässerraum: Stand 1. Juli 2021	
II	Faltblatt Gewässerraum und Landwirtschaft	
III	Mitwirkungsbericht	
IV	Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025	
V	Arbeitspapier «Auswertung Vorprüfungsbericht» vom 23. Januar 2026	
VI	Aktennotiz der Besprechung zur Bereinigung der Vorprüfung mit AGR, ANF, OIK I und AWA vom 26. November 2025	
	Beilage	
B1	Beurteilung dicht überbaute Gebiete nach Art. 41b Abs. 3 GschV am Thunersee vom 1. November 2021	

1 Ausgangslage

1.1 Auslöser

Neue Gewässerschutzgesetzgebung

Am 1. Januar 2011 ist das neue Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) des Bundes in Kraft getreten. In der am 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sind die Bestimmungen konkretisiert. Die neue Gewässerschutzgesetzgebung bezweckt nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu verhindern und die Natürlichkeit der Gewässer zu erhöhen. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung wurden insbesondere die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz (WBG, 751.11) und im Baugesetz (BauG, 721.0) zum geschützten Uferbereich durch den sogenannten Gewässerraum abgelöst. Ein Auszug aus den Rechtsgrundlagen findet sich im Anhang I.

Neben den Vorgaben zum Gewässerraum wurde mit der neuen Gewässerschutzgesetzgebung auch weitere Bestimmungen erlassen, die nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer verhindern und beheben sollen. So ist grundsätzlich der natürliche Verlauf von Gewässern möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Verbauung und Korrektion sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gewässer und Gewässerraum sind so zu gestalten, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können; die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben sowie eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (vgl. besonders Art. 37 aber auch Art. 38 bis 44 GSchG).

Zweck und Auftrag

Die Gemeinden haben gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bis Ende 2018 den Raumbedarf der Gewässer zu ermitteln und festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung

- der natürlichen Funktion der Gewässer (u.a. Transport von Wasser und Geschiebe, Schutz der angrenzenden Lebensräume und dynamische Entwicklung der Gewässer),
- des Schutzes vor Hochwasser (inkl. Gewässerunterhalt) sowie
- der Gewässernutzung.

Dieser Raumbedarf wird Gewässerraum genannt (vgl. Art. 36a GSchG). Er umfasst das Gerinne sowie die Uferbereiche, vgl. auch Abb. 1.

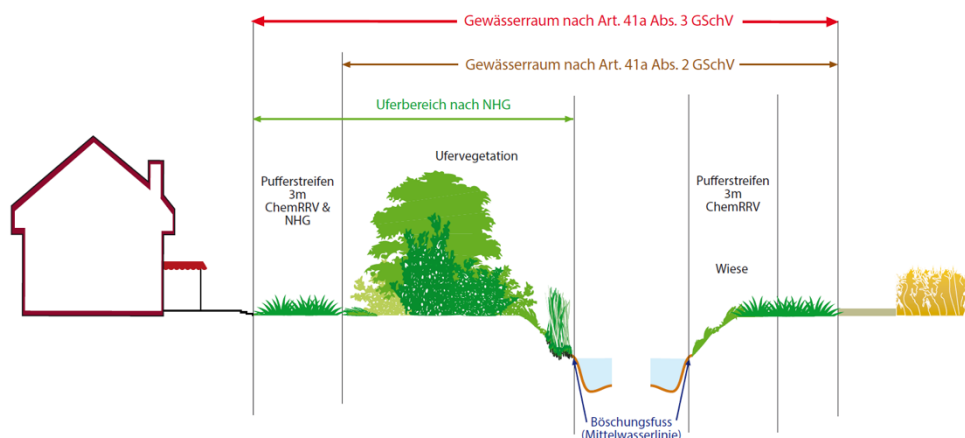


Abb. 1: Uferbereich nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Pufferstreifen nach Chemie-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und Gewässerraum.

[Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern]

1.2 Vorgaben und Auswirkungen

Vorgaben Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerräume für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung, werden in der Gewässerschutzverordnung in den Artikeln 41a bis 41c geregelt. Gegenüber der bisherigen Praxis beinhaltet die revidierte Gesetzgebung eine differenzierte Betrachtungsweise zur Festlegung der Gewässerräume in Inventar- und Schutzgebieten, Baugebieten und dicht überbauten Gebieten sowie Landwirtschaftsflächen und Wald.

Die Gewässerschutzverordnung verlangt, dass die errechnete minimale Breite des Gewässerräume in gewissen Fällen erhöht werden muss (vgl. Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2). Eine Erhöhung ist mindestens notwendig zur Gewährung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- gewässerbezogener Schutzziele;
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (besonders auch die Uferbereiche nach NHG zum Schutz der Ufervegetation);
- sowie einer Gewässernutzung.

Die Gewässer und die errechneten Gewässerräume sind deshalb näher zu untersuchen. Nur so kann ausreichend Raum für allfällig erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen, den Schutz der Ufervegetation sowie zukünftige Entwicklungen und Anforderungen beurteilt und gesichert werden.

Auswirkungen des Gewässerraums Wie bisher gilt im Gewässerraum ein Bauverbot. Zulässig sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum darf nur noch extensiv bewirtschaftet werden; vgl. Kapitel 6.2.

Frist Da die Frist zur Umsetzung der Gewässerräume bereits abgelaufen ist, kommen bis zur Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV zum Tragen, welche deutlich strengere Vorschriften betreffend Gewässerabstand vorsehen.

1.3 Planungsvorhaben

Vorhaben Die Gemeinde Spiez beabsichtigt, gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und die Wasserbaugesetzgebung des Kantons, die Gewässerräume mit einer Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung (neuer Zonenplan 3 und Änderung des Baureglements) grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Voranfrage Die Bestimmung der Gewässer, bei denen die Gewässerräume festzulegen sind, sowie die Berechnung der Gewässerräume (insbesondere deren Festlegung beim Thunersee und an der Kander) wurden durch das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I im Rahmen einer Voranfrage technisch vorgeprüft. Die Rückmeldung zur Voranfrage vom 25. Juni 2018 wurde in die Planunterlagen eingearbeitet.

Planerlassverfahren Die Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung (neuer Zonenplan 3 und Änderung des Baureglements) erfolgt im ordentlichen Planerlassverfahren. Das Verfahren ist in Kapitel 7 beschrieben und dokumentiert.

2 Grundlagen

Datengrundlagen

- Geoportal des Kantons Bern:
 - Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) vom November 2017
 - Ökomorphologie Fliessgewässer vom November 2017
- RegioGIS Berner Oberland: Orthofoto (SWISSIMAGE 25cm, Befliegung 2015/16)
- Amtliche Vermessung der Gemeinde Spiez vom 25. August 2017 (Erhebung Gewässernetz) bzw. März 2026 (Plangrundlage Zonenplan)
- Ersterhebung Nomenklatur der Gemeinde Spiez vom 01. Juli 2025
- Digitales Höhenmodell der Gemeinde Spiez (Auflösung 0.5 m) vom August 2015
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern AWA: Mittlere jährliche Hochwasserlinie aller Berner Seen vom 12. September 2016
- Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez: GPS-Vermessungen einzelner Gewässerabschnitte vom 14. November 2018
- Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez: Vermessungen einzelner eingedolter Gewässerabschnitte vom 21. September 2023 und 7. August 2025
- Büro Kappeler, Bern: Erhebung Ufervegetation vom 11. März 2020 mit Ergänzungen vom 22. Dezember 2020
- Stadt Thun: Ortsplanungsrevision. Grundlagenprojekt Fliessgewässer vom November 2021
- Gemeinde Krattigen: Festlegung Gewässerräume. Stand November 2019 (durch AGR genehmigt)

Planungsgrundlagen

- Kanton Bern: Arbeitshilfe Gewässerraum vom 30. März 2015 revidiert am 15. Juli 2017 und im September 2021
- Kanton Bern: Kartografische Umsetzung Gewässerräume in der Ortsplanung. Ergänzung zur Arbeitshilfe Gewässerraum vom 4. April 2016
- Kanton Bern: Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern vom 20. Oktober 2014
- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.): Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz vom Juni 2019, Aktualisierung 2024
- Kanton Bern, Abteilung Naturförderung: Merkblatt. Zum Begriff der Ufervegetation nach Art. 21 NHG, 14. August 2017
- Kanton Bern: Merkblatt «Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV» vom 29. November 2019, letztmals überarbeitet am 6. Februar 2024

- swisstopo: Historisches und aktuelles Kartenmaterial auf dem Geoportal des Bundes; www.map.geo.admin.ch (letzter Abruf März 2018)
- Grundlagen Wasserbau
- Kanton Bern: Gewässerrichtplan (GRP) Kander vom 30. Oktober 2013
 - Kanton Bern: Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Kander (Projekt Kander.2050) vom 31. August 2009
 - Kanton Bern: Gewässerentwicklungskonzept Bern – GEKOB.E.2014, Strategische Planungen nach GSchG/GSchV, Regionalübersicht Briener- und Thunersee vom 22. Januar 2015
 - Kanton Bern: GEKOB.E.2022, Revitalisierung der Seeufer - Strategische Planungen Kanton Bern vom 12. Mai 2023
 - Kissling + Zbinden AG: Kander 2050 Vorprojekt 2011/2012 Simme bis Suld vom November 2012
 - Kissling + Zbinden AG: Kander 2050 Massnahme Nr. 1 «Blockrampe Nitrochemie», Dossier Bauwerksakten, August 2023
 - Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I: Amtsbericht Wasserbaupolizei zum Baugesuch Deltapark (Lagune und Seevillen) vom 19. Dezember 2013
 - Kissling + Zbinden AG: Revitalisierung Dorfbach Faulensee, Wasserbaubewilligung vom 31. Oktober 2014
 - Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez: Gesamtkonzept Dorfbach Faulensee Technischer Bericht, Vorstudie vom 4. August 2017
 - Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez: Hochwasserschutz Dorfbach Faulensee, Wasserbauplan, Genehmigung TBA-OIK I vom Oktober 2019
 - Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez: Sanierung Blockrampe Kander unter Autobahnbrücke N06, Wasserbaubewilligung vom 27. Mai 2024
 - Ingenieurgemeinschaft WKW Hondrich, WKW Augand, Unterlagen Kolaudation, 28. März 2024
 - BKW: Sanierung Fischgängigkeit Betonschwellen Aquädukt WKW Spiez, Vorprojekt vom Dezember 2024
 - Kissling + Zbinden AG, BKW: Sanierung Fischgängigkeit Betonschwellen Aquädukt WKW Spiez, Vorprojekt vom Dezember 2024
- Grundlagen Ortsplanung inkl. Planungsgeschäfte in Gewässernähe
- Gemeinde Spiez: Baureglement 2013 mit Änderungen bis 26.08.2021 (Genehmigung AGR)
 - Gemeinde Spiez: Änderung Baureglement mit Umsetzung BMBV (Stand: 20. Dezember 2024; beschlossen durch Urnenabstimmung am 24. November 2024; Genehmigung AGR ausstehend)
 - Gemeinde Spiez: Bau- und Grünzonen gemäss ÖREB-Kataster Stand Mai 2025

- Gemeinde Spiez: Überbauungsordnung «Biomassezentrum Schluckhals» mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Stand: 12. Februar 2025 / Entwurf zH Vorprüfung)
- Gemeinde Spiez: Änderung Uferschutzvorschriften Art. 6C zur Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Unteres Kandergrien» des Uferschutzplans USP Nr. 10 vom 1. September 2025 (Stand beschlossen durch die Gemeinde, Genehmigung durch AGR ausstehend)

3 Gewässernetz

3.1 Gesamtschau

Überblick über die Gewässer

Das Gewässernetz in Spiez ist geprägt durch den Thunersee, welcher die nordöstliche Gemeindegrenze bildet und durch die Kander, welche die westliche Gemeindegrenze bezeichnet. Weitere kleinere Fliessgewässer, fliessen vom Hondrich durch das Siedlungsgebiet Faulensee in den Thunersee oder in die Kander.

Der Thunersee mit seinem Uferbereich ist sowohl Siedlungsgebiet direkt am Wasser als auch wichtiger Naherholungsraum mit Zugangsmöglichkeiten ans Wasser, Uferwegen und Infrastrukturen für die Schifffahrt. Gleichzeitig liegen dort geschützte Natur- und Lebensräume von nationaler Bedeutung z.B. das Flachmoor «Gwattlischenmoos» oder das Auengebiet «Chandergrien», welche beide auch über kantonale Naturschutzgebiete geschützt sind.

Die Kander ist ein Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf nach Art.2b Wasserbauverordnung. Für sie hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Gewässerrichtplan Kander erlassen. Dieser formuliert Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Gewässerunterhalt, die Gewässerentwicklung und Ökologie sowie die Wasserkraftnutzung. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Bern ist dementsprechend für die Kander eine Revitalisierung mit hoher Priorität ausgewiesen (vgl. GEKOB.2014 Objektblatt Nr. 118). Im Abschnitt Simme bis Suld wurde für die Kander Wasserbauprojekte entworfen und mögliche Hochwasserschutz- sowie Revitalisierungsmassnahmen präzisiert. Die Kander hat einen hohen ökologischen Wert mit den zwei kantonalen Naturschutzgebieten Nr. 152 «Augand» und Nr. 111 «Kanderdelta». Zudem wird die Wasserkraft der Kander genutzt. Prominentestes Bauwerk davon ist der Stauweiher.

Die kleineren Fliessgewässer in Spiez sind gemäss ökomorphologischer Kartierung im Siedlungsbereich mehrheitlich künstlich oder gar eingedolt, was insbesondere auf den Bau der Eisenbahnlinie und der Nationalstrasse mit Teilumlegungen der Gewässer zurückzuführen ist. In Waldgebieten sind sie dagegen natürlich oder naturnah. Für einige Gewässer im Siedlungsgebiet hat die Gemeinde bereits detaillierte Untersuchungen zum Hochwasserschutz und zu Revitalisierungsmöglichkeiten durchgeführt.

Vorgehen Gewässernetzbereinigung

Der kantonale Datensatz «GNBE: Gewässernetz des Kantons Bern» bildet eine wichtige Grundlage zur Festlegung der Gewässerräume, indem er die im Planungsgebiet vorhandenen Gewässer aufführt und darstellt. Der Datensatz ist jedoch teilweise unvollständig und weist abschnittsweise beträchtliche Abweichungen zur effektiven Lage der Gewässerverläufe (Gewässerachse) auf und ist für die Festlegung der Gewässerräume nicht vollumfänglich geeignet.

Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume wurde durch die Gemeinde das Gewässernetz bereinigt. Einerseits wurde die genaue Lage der Fliessgewässer erfasst (Erläuterungen dazu, vgl. Kapitel 3.2) und andererseits der Umfang des Gewässernetzes überprüft (Erläuterungen zu den Abweichungen, vgl. Kapitel 3.3).

Die Bereinigung der Lage und die Abweichungen wurden im Rahmen einer Voranfrage beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I im Juni 2018 korrigiert. Die Anpassung des digitalen Datensatzes «Gewässernetz des Kantons Bern» (GNBE) erfolgt durch den TBA-OIK I nach dem Erlass der Gewässerräume der Gemeinde Spiez.

3.2 Bereinigung der Lage der Fliessgewässer

Für die Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer wurde durch Emch + Berger AG das Gewässernetz und die präzise Lage der Gewässerachsen basierend auf der amtlichen Vermessung, dem Leitungskataster, dem Orthofoto und dem digitalen Terrainmodell (LDTM50CM) mit einer Rasterauflösung von 0.5 m ermittelt. Insbesondere im Wald, im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie bei eingedolten Abschnitten wurden deutliche Abweichungen zwischen der effektiven Lage des Gewässers und der amtlichen Vermessung festgestellt. Die Gewässerachsen wurden entsprechend bereinigt, vgl. Abb. 2.

Wo Orthofoto, Terrainmodell und Leitungskataster keine genügend genaue Datengrundlage bildeten, wurde die effektive Lage der Fliessgewässer mittels GPS-Aufnahmen im Feld erhoben. Zudem wurden gezielt einzelne eingedolte Gewässerabschnitte geortet und eingemessen.

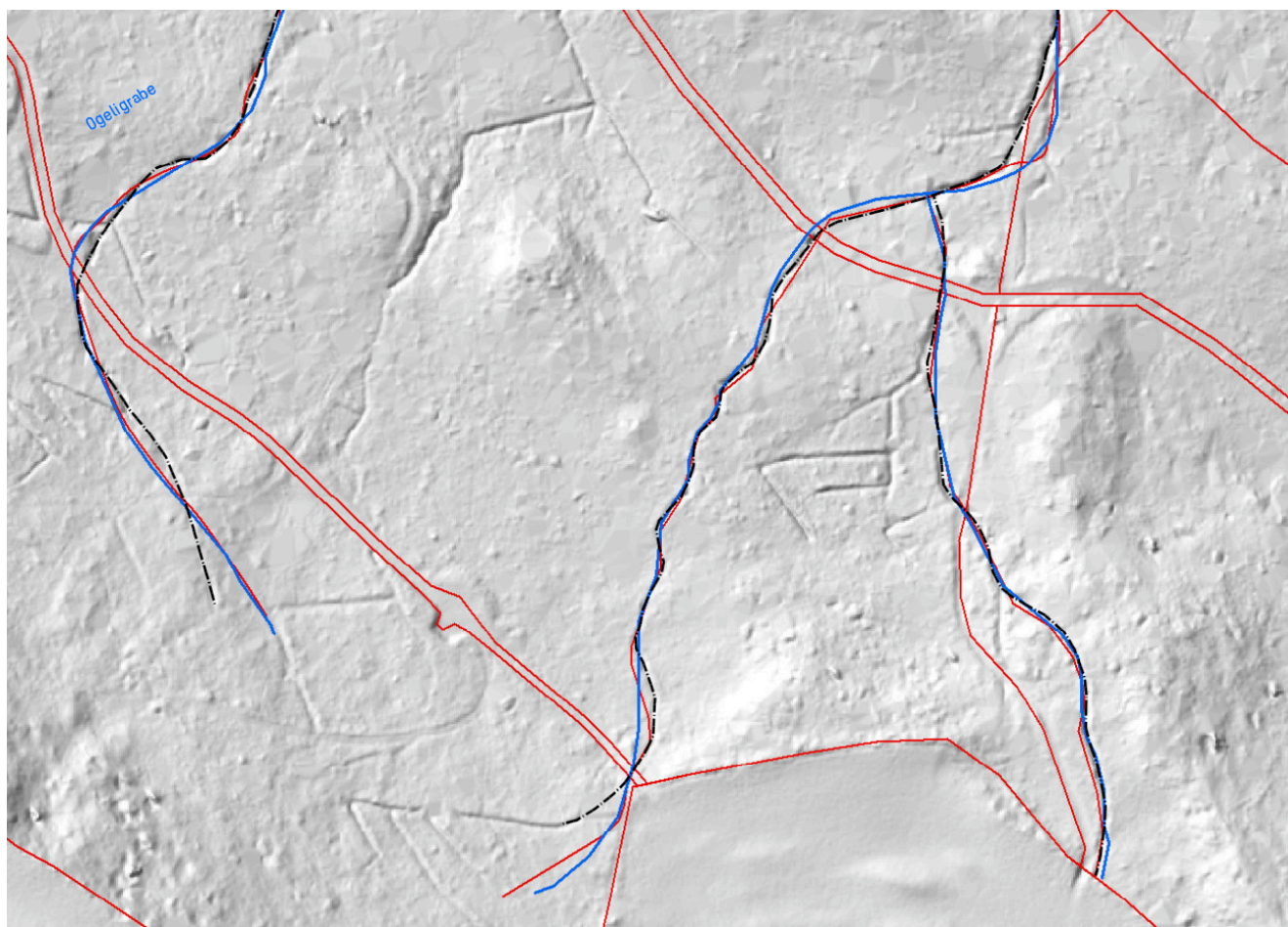
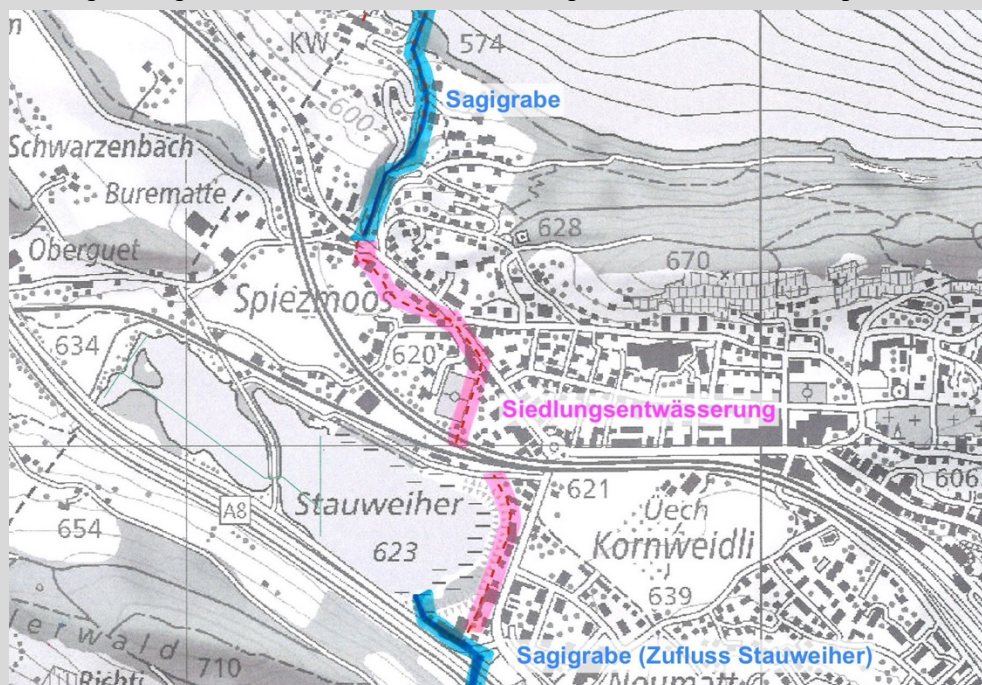


Abb. 2: Beispielhafte Abweichungen des Gewässernetzes des Kantons Bern (blau), der amtlichen Vermessung der Gemeinde Spiez (in rot: Gewässerverläufe, Strassen und Parzellen) sowie der ermittelten, effektiven Gewässerachse (schwarz) auf Grundlage des digitalen Höhenmodells. [Emch + Berger AG]

3.3 Abweichungen gegenüber dem kantonalen Gewässernetz

Gegenüber dem Datensatz «Gewässernetz des Kantons Bern» (GNBE) wurden folgende Abweichungen zum effektiven Gewässernetz festgestellt (fehlende, woanders verlaufende und zu viel eingetragene Objekte sowie teilweise Leitungen der Siedlungsentwässerung):

Bezeichnung	Erläuterung der Abweichungen
<p>Sagigrabe (kantonale Gewässer-Nr. 51869)</p>	<p>Der Sagibach entsprang ursprünglich aus dem Gebiet Faulenbach. Er wurde schrittweise durch die Besiedlung des Gebiets und letztlich durch den Bau der Nationalstrasse stark verändert in dem er 1958 im Bereich der Autobahn direkt in den Stauweiher geleitet wurde. Für die genaue Lage wurden an mehreren Stellen Kanalfernsehaufnahmen und Sondierungen mit Baggerschlitzten durchgeführt. Die in Abb. 3 blau markierten Abschnitte entsprechen nach diesen Untersuchungen dem aktuellen Gewässernetz. Der rot markierte Abschnitt ist kein Gewässer mehr, da er kein Wasser mehr führt und der trockene Graben für die Verlegung einer Kanalisationsleitung/Siedlungsentwässerung verwendet wurde. Die Erläuterung und Begründungen zu den einzelnen Abschnitten folgen unten in Fliessrichtung.</p>
<p>eingedolter Abschnitt Zufluss Stauweiher</p>	<p>Abb. 3: Sagibach und Siedlungsentwässerung. [Kartengrundlage: Geoportal Kanton Bern]</p> <p>Der eingedolte Zufluss aus der Schlüsselmatte zum Stauweiher (Abb. 3: blau markiert) fehlt im GNBE. Er dient der Ableitung des Wassers aus den Drainageleitungen der Schlüsselmatte sowie des Sauberabwassers aus dem Siedlungsgebiet, der National- und der Kantonsstrasse. Der Abschnitt ist gestützt auf die Rückmeldung zur Voranfrage des TBA-OIK I vom 25. Juni 2018 ein Fliessgewässer gemäss Wasserbaugesetz (vgl. Abb. 3) und wird deshalb in das Gewässernetz aufgenommen.</p>



Bezeichnung	Erläuterung der Abweichungen
<p>eingedolter Abschnitt Werkhof bis Brücke Thunstrasse 92a</p> <p>Brücke Thunstrasse 92a bis Thunersee</p>	<p>Der im GNBE eingetragene eingedolte Abschnitt vom Werkhof bis zur Brücke Thunstrasse 92a (Abb. 3: rot markiert) ist Teil der Siedlungsentwässerung. Der Faulenbach und der Moosgrabe wurden im Bereich der Autobahn direkt in den Stauweiher geleitet. Der trockengelegte Graben des Moosgräblis (Sagibach) diente 1958 als Graben, in welchen die neue Kanalisationsleitung zwischen Stauweiher und Simmental-Strasse verlegt und zugedeckt wurde. Der Bach ist in diesem Bereich nicht mehr vorhanden. Untersuchungen mittels Kanalfernsehaufnahmen haben ergeben, dass Teilabschnitte der alten Leitung defekt sind und kein Wasser mehr durchlassen, was bestätigt, dass kein ständig fliessendes Wasser mehr ansteht. Der Abschnitt wird deshalb aus dem Gewässernetz entlassen. Zur Bereinigung des Gewässernetzes im Spiezmoos wird zurzeit eine geringfügige Änderung des Zonenplans «Bereinigung Leitungen Spiezmoos» durchgeführt (Stand öffentliche Auflage: 4. April 2022)</p> <p>Der Abschnitt zwischen Brücke Thunstrasse 92a bis Thunersee (Abb. 3: blau markiert) ist offen und ein Fliessgewässer. Er wird von diversen Sauberwasserleitungen aus dem Siedlungsgebiet gespiesen und verbleibt im Gewässernetz (vgl. auch geringfügige Änderung des Zonenplans «Bereinigung Leitungen Spiezmoos»; Stand öffentliche Auflage: 4. April 2022).</p>
<p>Rinnsal im Ghei</p>	<div data-bbox="528 1144 1514 1709" data-label="Image"> </div> <p>Abb. 4: Rinnsal im Ghei (offener Abschnitt) mit digitalem Höhenmodell. [Emch + Berger AG]</p> <p>Das Rinnsal ist in der amtlichen Vermessung erfasst. Es handelt sich um eine private Drainage, die im Ghei offen geführt wird und zur Siedlungsentwässerung dient. Es wird deshalb nicht ins Gewässernetz aufgenommen.</p>
<p>Niderlibächli</p>	<p>Das Niderlibächli fehlt im GNBE. Es wurde zwar aus gestalterischen Gründen künstlich angelegt und wird mittels Schieber aus dem Ursprungreservoir reguliert gespiesen, ist aber ein Fliessgewässer gemäss Wasserbaugesetz zumal wasserbauliche Massnahmen vorgenommen und vom Kanton subventioniert wurden. Der Kanal wird ins Gewässernetz aufgenommen.</p>

Bezeichnung	Erläuterung der Abweichungen
	

Abb. 5: Niderlibächli (offener Abschnitt) mit digitalem Höhenmodell. [Emch + Berger AG]

Namenloses Gewässer im Gebiet Salzbrunne

Die namenlose Zuleitung zum Dorfbach im Gebiet Salzbrunne (Abb. 6: orange markiert) ist im GNBE eingetragen, jedoch Teil der Siedlungsentwässerung von Hondrich.

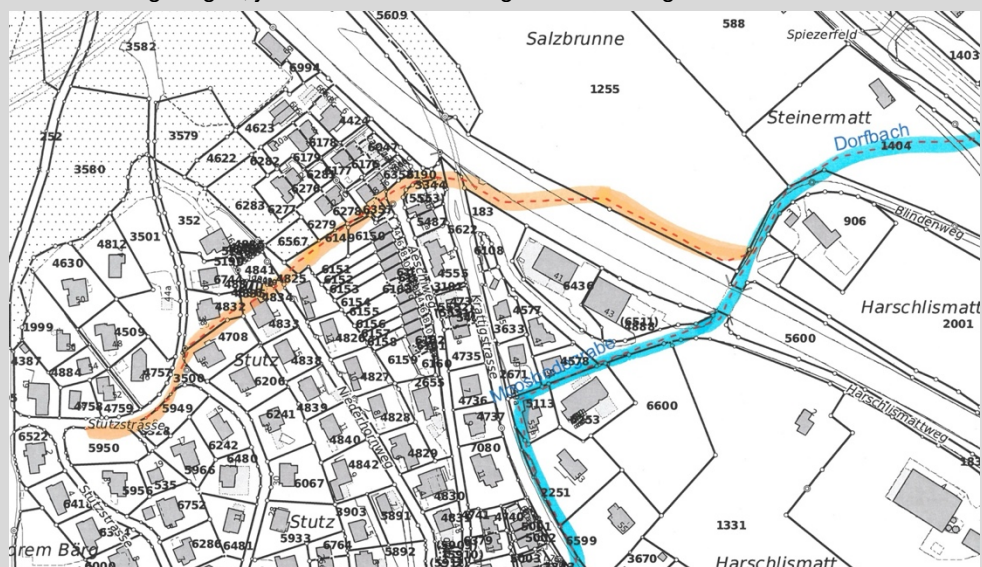


Abb. 6: Namenloser Zufluss im Gebiet Salzbrunne (orange) zum Dorfbach (blau). [Kartengrundlage: Geoportal Kanton Bern]

Aus den historischen Landeskarten ist ersichtlich, dass die Entwässerung im Zusammenhang mit dem Feuerweiher steht, jedoch nicht, ob der Feuerweiher von Oberflächenabflüssen der Hondrich-Ostflanke gespeisen wird. Gemäss Flurleitungskarte (Abb. 7) diente das Rohr hauptsächlich zur Ableitung des Drainagewassers aus Hondrich und Aeschi. In Absprache mit dem TBA-OIK I im Rahmen der Voranfrage wird der Gewässerabschnitt deshalb aus dem Gewässernetz entlassen, da es kein Gewässer gemäss Wasserbaugesetz ist.

Bezeichnung **Erläuterung der Abweichungen**

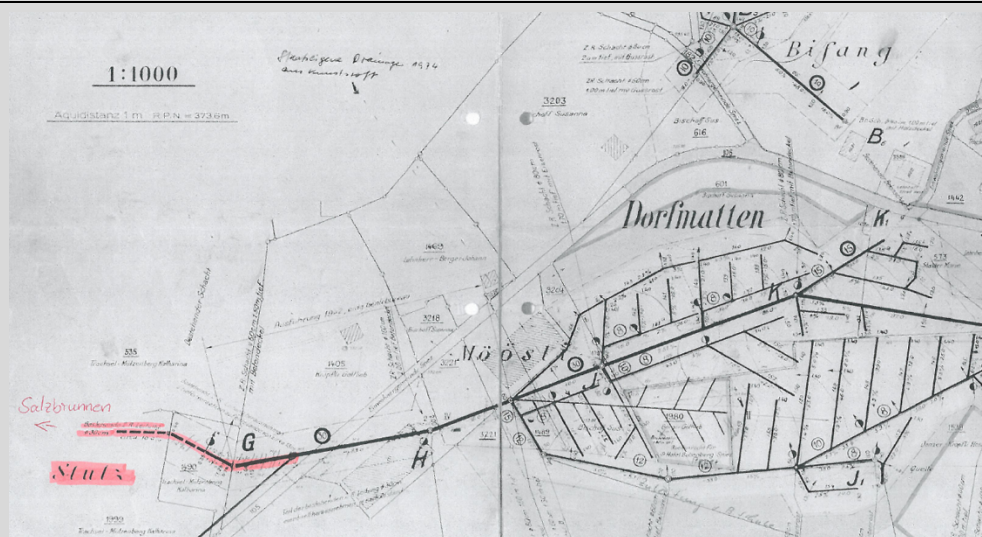


Abb. 7: Ausschnitt Flurleitungsplan Hondrich-Stutz / Salzbrunnen. [Gemeinde Spiez]

Waldgewässer Hondrichhügel

Das Waldgewässer am Hondrichhügel (Abb. 8) ist im GNBE nicht erfasst. Das Gewässer wurde zwar künstlich angelegt, wird jedoch durch eine natürliche Quelle gespeist. Der Gewässerlauf des Waldgewässers wurde im Rahmen einer Feldbegehung kartiert. Ausserhalb des Waldes fehlt jedoch ein natürlich gebildetes Bachbett, da das anfallende Wasser versickert. Der Abschnitt wurde entsprechen im Gewässernetz ergänzt

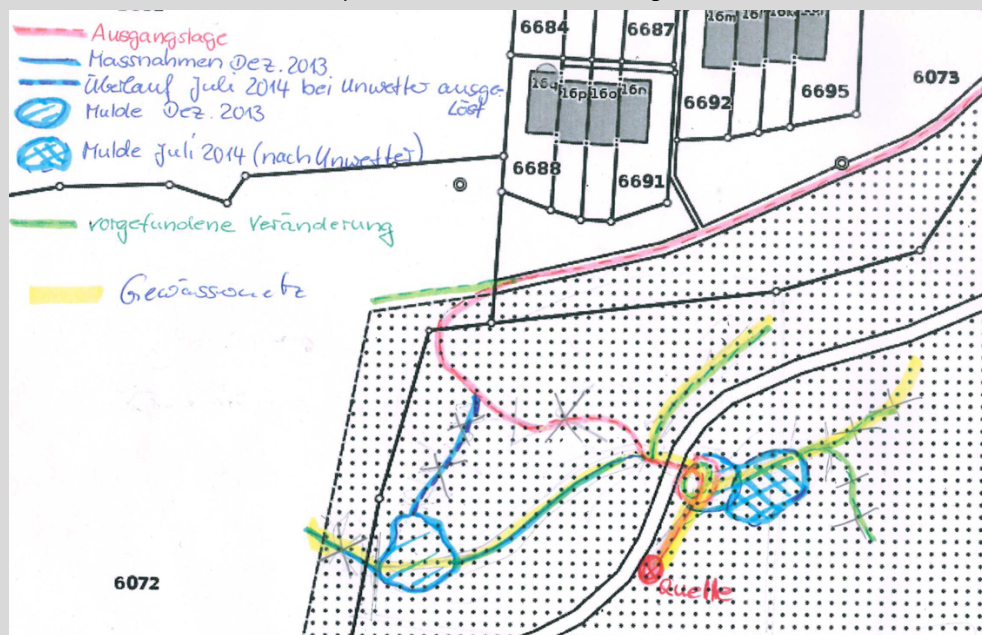


Abb. 8: Waldgewässer Hondrichhügel. [Gemeinde Spiez]

Angerebach

Vermessung Eindolungsleitungen und Bachgerinne vor Ort koordiniert mit der Gemeinde Krattigen. Anpassung offen und eingedolte Abschnitte aufgrund effektiver Situation.

Bezeichnung	Erläuterung der Abweichungen
Schüpfgrabe	Vermessung Eindolungsleitungen und Bachgerinne vor Ort. Anpassung offen und eingedolte Abschnitte aufgrund effektiver Situation.
Moosbodegrabe / Dorfbach	Vermessung Eindolungsleitungen und Bachgerinne vor Ort. Anpassung offen und eingedolte Abschnitte aufgrund effektiver Situation. Die Lage des Dorfbachs im Unterlauf berücksichtigt das umgesetzte Hochwasserschutzprojekt gemäss Plänen des ausgeführten Werks. Zudem besteht gegenüber dem Gewässernetz ein zusätzlicher Zulauf auf der Parzelle Nr. 410, welcher aufgenommen wird.

4 Gewässerraum nach GSchG/GSchV

4.1 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums

Grundsätzlich ist für alle Fliess- und Stehgewässer (auch künstliche) ein Gewässerraum festzulegen. Gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchV) kann in folgenden Fällen ein Verzicht der Festlegung eines Gewässerraums geprüft werden:

- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet (ein Gewässer am Waldrand befindet sich nicht im Wald);
- eingedolte Fliessgewässer;
- künstlich angelegte Gewässer;
- sehr kleine Fliessgewässer;
- stehende Gewässer mit einer Wasserfläche < 0.5 ha.

Der Verzicht der Festlegung eines Gewässerraums ist nur möglich, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Er ist im Einzelfall zu begründen (vgl. dazu Kapitel 4.5 bis 4.7). Überwiegende Interessen, die für eine Gewässerraum Ausscheidung sprechen sind u.a. Hochwasserschutz, Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt, gewässerbezogene Schutzgebiete oder -objekte, Naturwerte oder Revitalisierungsvorhaben.

4.2 Berechnung minimaler Gewässerraum

Stehgewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer (d.h. den Thunersee, den Spiezmoosweiher sowie dem Hondrichweiher) beträgt im Minimum 15.0 m ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie (sogenannte Uferlinie; vgl. Art. 41b Abs. 1 GSchV).

Fliessgewässer
(ohne Kander)

Bei Fliessgewässern (ohne Kander) wird der Gewässerraum grundsätzlich je hälftig von der heutigen Gewässerachse (symmetrisch) als Korridor festgelegt. Die minimale Breite der Gewässerräume ist in Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV definiert. Sie wird auf Grundlage der sogenannten «natürlichen» Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers, welche abhängig von dessen Natürlichkeits- bzw. Verbauungsgrad (Ökomorphologie) und der effektiven gemessenen Sohlenbreite ist, ermittelt. In Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum gemäss «Biodiversitätskurve» ausgeschieden. In den übrigen Gebieten wird der minimale Gewässerraum gemäss «Hochwasserkurve» berechnet. Er beträgt mindestens 11.0 m, vgl. Abb. 9 und Arbeitshilfe Gewässerräume des Kantons Bern.

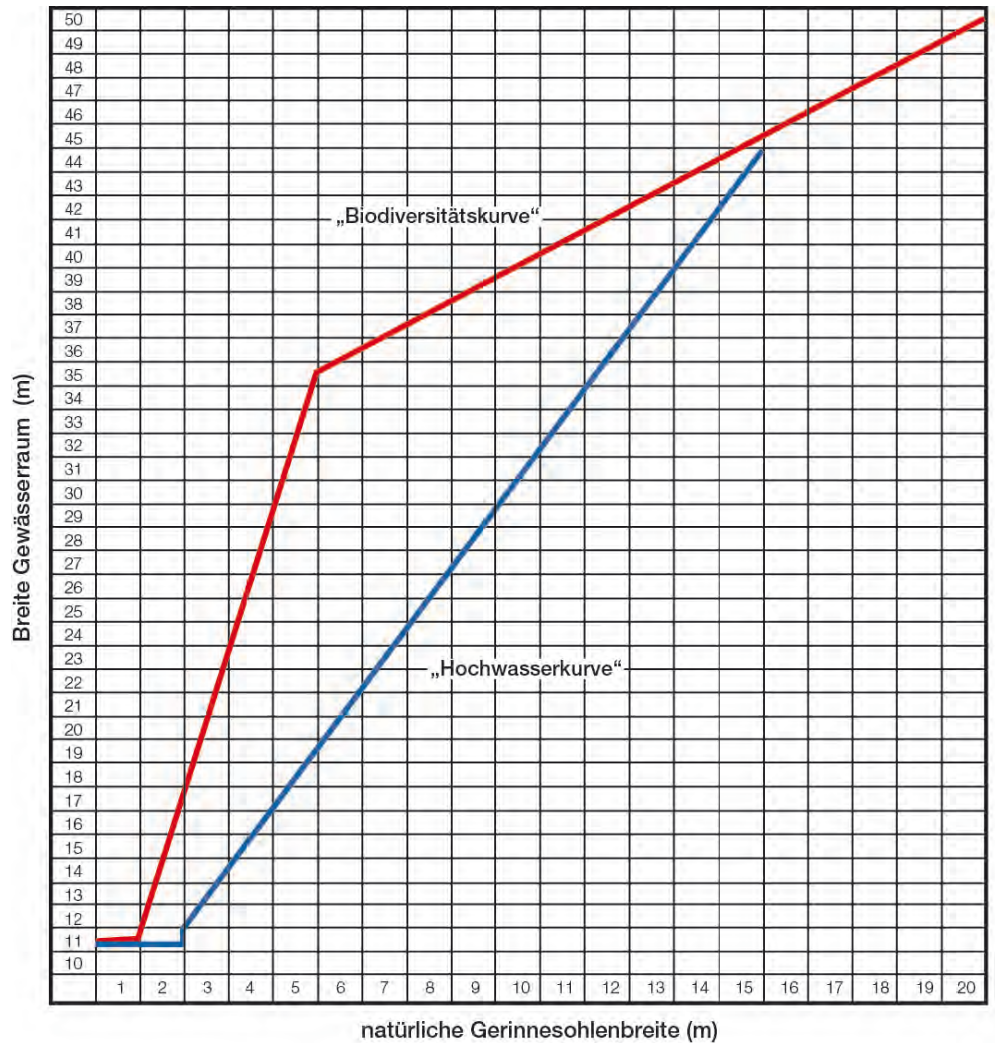


Abb. 9: Hochwasser- und Biodiversitätskurve nach GSchG.

[Bildquelle: Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern]

Bei der Festlegung der Gewässerräumebreiten wurden kleinräumige Unterschiede der gerechneten Breiten bei gleichförmigen Gerinnestrukturen durch die Wahl einer mittleren Breite harmonisiert und ausgeglichen.

Kander

Die Kander ist ein Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite, die grösser als 15 Meter ist. Der Gewässerraum ist deshalb differenziert (nicht über die Gewässerachse) festzulegen. Er beträgt jedoch mindestens 45.0 m.

4.3 Erhöhung berechneter Gewässerräum

Grundsatz

Die Gewässerschutzverordnung verlangt, dass die errechnete minimale Breite des Gewässerräum in gewissen Fällen erhöht werden muss (vgl. Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV). Eine Erhöhung ist mindestens notwendig zur Gewährung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- gewässerbezogener Schutzziele;
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (besonders auch die Uferbereiche nach NHG zum Schutz der Ufervegetation);
- sowie einer Gewässernutzung.

Raumbedarf in der Landwirtschaftszone

Die berechneten, minimalen Gewässerräumweiten der Fliessgewässer (ohne Kander) wurden betreffend Unterhalt, Zugänglichkeit, späterer Ausbaumassnahmen infolge Hochwassergefährdung sowie Schutz und Förderung der Ufervegetation überprüft. Es wurden bestehenden Planungen auf Stufe Vorprojekt berücksichtigt und ausgewählte Bachabschnitte näher untersucht. Dazu wurden die beiden Berechnungsansätzen (Hochwasserschutz- bzw. Biodiversitätskurve) mit der Topografie, dem Normalabfluss bei Hochwassern, dem Platzbedarf für Unterhalts- und spätere Wasserbaumassnahmen sowie dem Platzbedarf für Ufervegetation inkl. zugehörigem gesetzlichem Pufferstreifen verglichen.

Dieser Vergleich ergab, dass der Gewässerräum für Fliessgewässer die verschiedenen Funktionen in der (unverbauten) Landwirtschaftszone am besten gewährleisten kann, wenn er nach «Biodiversitätskurve» berechnet wird und dass die Breiten nach «Hochwasserschutzkurve» nicht ausreichen würden. Der Gewässerräum der Fliessgewässer (ohne Kander) ist deshalb in der Landwirtschaftszone gestützt auf das Bundesrecht (Art. 41a Abs. 3 und 41b Abs. 2 GSchV) erhöht nach «Biodiversitätskurve» festzulegen.

Hochwasserschutz

Die obige Überprüfung ergab zudem, dass für die weiteren Abschnitte der Fliessgewässer (ohne Kander) kein Erhebungsbedarf aus Gründen des Hochwasserschutzes gegenüber den berechneten Breiten nötig ist.

Die Gewässerräume sind über der aktuell bestehenden Lage der Gewässer festzulegen. Die Planungen der Gemeinde zu einzelnen Gewässern gehen teilweise von Umlegungen im Verlauf aus. Diese Räume werden deshalb mit Freihaltekorridoren gesichert, welche die weitere Bebauung nicht aber die landwirtschaftliche Nutzung beschränken, vgl. Kapitel 5.

Natur- und Landschafts-
schutz

Der Gewässerraum wird dort erhöht, wo überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes dies erfordern (Art. 41a Abs. 1 und 3 lit. c GSchV). Dabei handelt es sich einerseits um Schutzgebiete und -objekte sowie andererseits um Gewässer mit besonderen Vernetzungsfunktionen.

In Spiez bestehend folgende Schutzgebiete:

- Flachmoore von nationaler Bedeutung Nr. 311 «Gwattlischenmoos» bzw. kantonales Naturschutzgebiet Nr. 9 «Gwattlischenmoos»
- Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 70 «Chandergrien» bzw. kantonales Naturschutzgebiet Nr. 111 «Kanderdelta».
- Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 71 «Augand» bzw. kantonales Naturschutzgebiet Nr. 152 «Augand».
- Naturschutzgebiet Nr. 98 «Güetital» (Engere Naturschutzzone A)
- Naturschutzgebiet Nr. 44 «Stauweiher Spiez»

In diesen Abschnitten wird der Gewässerraum auf den jeweils äussersten Schutzgebietsperimeter gelegt, sofern dieser den gemäss Biodiversitätskurve berechneten Gewässerraum nicht unterschreitet. Geringfügige Abweichungen ergeben sich aus der präzisen Anpassung an die amtliche Vermessung (z.B. Linienführung entlang Wald- und Strassenrändern, Geländekanten, Parzellengrenzen, usw.).

Das Naturschutzgebiet Nr. 8 «Spiezberg» ist ein wald- und kein gewässerbezogenes Schutzgebiet, weshalb in diesem Bereich des Thunersees keine Erhöhung des Gewässerraums angebracht ist.

In Spiez übernimmt das Hangfuessgwässer eine besondere Vernetzungsfunktion zwischen den Schutzgebieten «Kanderdelta» und «Gwattlischenmoos». Der Gewässerraum wird deshalb erhöht ausgeschieden und die Vernetzung zum Naturschutzgebiet «Kanderdelta» sichergestellt.

Berücksichtigung
Ufervegetation

Der Uferbereich nach NHG und der Pufferstreifen gegenüber dem Gewässer von 3.0 m nach ChemRRV sind Teile des Gewässerraums, vgl. Abb. 1. Der berechnete Gewässerraum ist im Bereich der bestehenden Ufervegetation so zu erhöhen, dass die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Zudem muss der Gewässerraum die Entstehung von Ufervegetation ermöglichen.

Die vorhandene Ufervegetation ist im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Landschaftsinventar aufgenommen worden und dient als Grundlage für die Bestimmung der Gewässerabschnitte, in denen der Gewässerraum zu erhöhen ist.

4.4 Reduktion des Gewässerraums

- dicht überbaute Gebiete Die Breite des Gewässerraums kann nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass bestehende Siedlungen verdichtet und Baulücken genutzt werden können. Im Rahmen der Nutzungsplanung können diese dicht überbauten Gebiete festgelegt werden.
- Thunersee Die Gemeinde Spiez hat im Rahmen des Planerlassverfahrens zu der Festlegung der Gewässerräume das stark genutzte Ufer des Thunersees in vier Baugebieten innerhalb von Uferschutzplänen (USP) bezüglich des Ausnahmetatbestands «dicht überbaut» nach Art. 41b Abs. 3 GSchV überprüft. Die Beurteilung der einzelnen Uferabschnitte ist in der Beilage B1 «Beurteilung dicht überbaute Gebiete nach Art. 41b Abs. 3 GschV am Thunersee vom 1. November 2021» erläutert und belegt.
- Die zwei Uferabschnitte «Schloss und Schiffländte Spiez» und «Faulensee Zentrum» erfüllen die Kriterien gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 30. Oktober 2017. In beiden Uferabschnitten sprechen keine Interessen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierungsplanung gegen eine Reduktion der Gewässerräume. Damit die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt gewährleistet werden kann, wird in diesen Uferabschnitten ein reduzierter Gewässerraum von 5.0 m festgelegt.
- weitere Gewässerabschnitte Falls in weiteren Gewässerabschnitten neue zonenkonforme Bauten und Anlagen innerhalb eines festgelegten Gewässerraumes zu liegen kommen, kann auch im Baubewilligungsverfahren – gestützt auf Art. 41c GSchV – im Einzelfall die Beurteilung bezüglich dem Ausnahmetatbestand nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV (dicht überbautes Gebiet) vorgenommen werden. Im Baubewilligungsverfahren entscheidet das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), ob ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann. Liegt ein geplantes Vorhaben in einem dicht überbauten Gebiet, kann es im Ausnahmefall im Gewässerraum bewilligt werden.

4.5 Festgelegter Gewässerraum stehende Gewässer

Thunersee	Der Gewässerraum des Thunersees beträgt im Minimum 15.0 m ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie (sogenannte Uferlinie; vgl. Art. 41b Abs. 1 GSchV).
Uferlinie	<p>Die Uferlinie des Thunersees wurde durch das Verschneiden des digitalen Terrainmodells mit dem Pegel des mittleren jährlichen Seehochwassers (Kote 558.18 m. ü. M.), der amtlichen Vermessung, dem Orthofoto und Begehungen vor Ort bestimmt. Im Bereich des Kanderdeltas und bei künstlich erstellten Buchten (Hafenbecken Heimstätte, Lagune Seevillen, Kanäle Kanderdelta) wurde die Uferlinie durch die Gemeinde und das Planungsteam in Absprache mit dem TBA-OIK I am Ende des Kanals gegenüber dem offenen See festgelegt.</p> <p>Die Uferlinie wurde durch das TBA-OIK I im Rahmen der technischen Vorprüfung überprüft und durch die Gemeinde entsprechend der Rückmeldung bereinigt.</p>
Schutzgebiete	Im Bereich des Flachmoors und Naturschutzgebiets «Gwattlischenmoos» deckt sich die ermittelte Uferlinie praktisch mit dem Perimeter des Naturschutzgebiets. Der Gewässerraum ist so erhöht, dass das Schutzgebiet innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Der Gewässerraum wird zudem im Auen- und Naturschutzgebiet «Kanderdelta» auf den jeweils äussersten Schutzgebietsperimeter gelegt. Das kantonale Naturschutzgebiet «Spiezberg» ist ein wald- und kein gewässerbezogenes Schutzgebiet, weshalb in diesem Bereich des Thunersees keine Erhöhung des Gewässerraums angebracht ist.
Künstliche Abschnitte	Beim schiffbaren Hafenbecken (Hangfuessgwässer) südöstlich des Gwattlischemoos (Parzelle Spiez-Gbbl. Nr. 373) handelt es sich gemäss den Siegfriedkarten aus den Jahren 1880 und 1900 um ein künstlich angelegtes Gewässer. Es dient als Zufahrt zu den Bootstrockenplätzen, vgl. Amtsbericht Wasserbaupolizei Baugesuch Deltapark TBA-OIK I vom 13. Dezember 2018 und historisches und aktuelles Kartenmaterial auf www.map.geo.admin.ch . Um die Zugänglichkeit und den Gewässerunterhalt zu sichern wird ein Gewässerraum von 5 m ab Ufermauer bzw. Oberkante Böschung festgelegt. Die Festlegung des Gewässerraums ist mit der laufenden Änderung des Uferschutzplans (USP) Nr. 10 / Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Kandergrien» koordiniert.

Die neu angelegte Lagune der Seevillen auf den Parzellen Spiez-Gbbl. Nrn. 7271, 7272, 7273, 7268 und 7269 wurde mit der Änderung des Uferschutzplans Nr. 10 «Heimstätte Gwatt – Unteres Kandergrien» und Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 19. Dezember 2013 als künstliches Gewässer festgelegt. Die Seeuferlinie folgt der Uferlinie aus dem kantonalen Übersichtsplan UP5 (in Analogie zur Messweise im Rahmen des damaligen Bauvorhabens). Der Gewässerraum wird durchgehend entlang dieser Seeuferlinie festgelegt. Der für die Natur wertvolle Uferbereich gegenüber der offenen Seefläche liegt im Gewässerraum. Das Wasser innerhalb der Lagune kann auch ohne Gewässerraum seine natürliche Funktion erfüllen. Auf eine Festlegung eines Gewässerrums innerhalb der Lagune wird gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c verzichtet.



Abb. 10: Seevillen, Gwattzentrum [Geoportal Kanton Bern]

Die zwei Hafenbecken beim Kieswerk Kandergrien wurden ca. in den 1930er-Jahren zur Kiesgewinnung angelegt. Der Kanal im Norden des Areals wurde ca. in den 1940er-Jahren erstellt und ab Mitte 1990er-Jahren teilweise rückgebaut. Die Seeuferlinie folgt der Verbindungslinie auf Höhe der Hafeneinfahrt. Der Gewässerraum wird durchgehend entlang der Seeuferlinie festgelegt. Die Kiesentnahme ist an das Gewässer gebunden, dadurch sind auch die Zugänglichkeit und der Unterhalt der Anlagen am Wasser gewährleistet. Der für die Natur wertvolle Uferbereich gegenüber der offenen Seefläche liegt im Gewässerraum. Das Wasser der Hafenbecken selbst ist geschützt und kann seine natürliche Funktion erfüllen. Auf eine Festlegung eines Gewässerrums bei den beiden Hafenbecken wird gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c verzichtet.

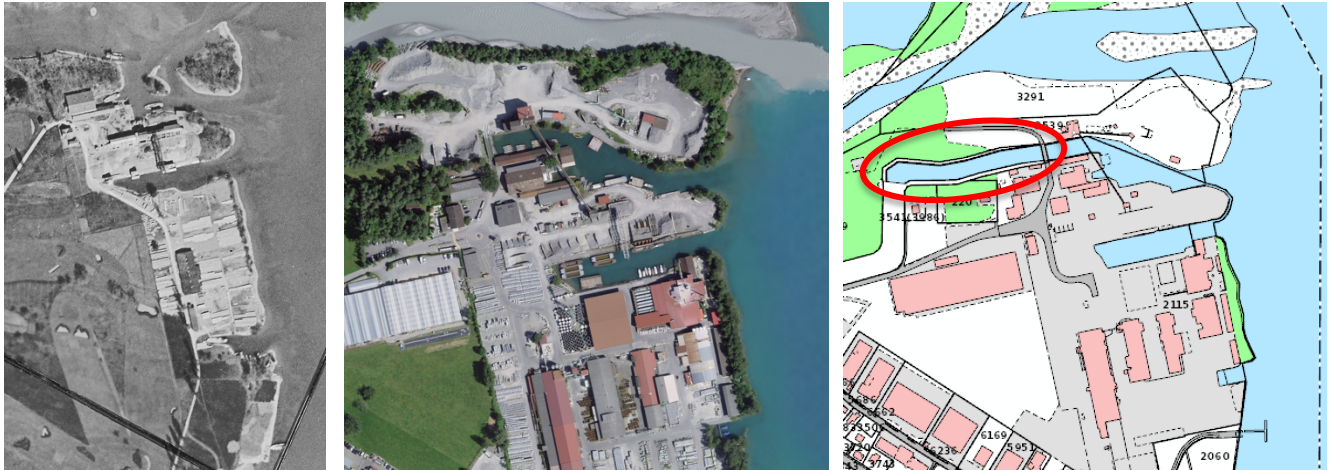


Abb. 11: Zwei Hafenbecken und Kanal beim Kieswerk Kandergrien. Links Luftbild von 20.04.1927 noch ohne Kanal im Norden des Areals [swisstopo], Mitte aktuelles Luftbild und rechts amtliche Vermessung, wo der rückgebaute Kanal noch nicht nachgeführt ist [Geoportalkanton Bern]

Dicht überbaute Seeuferabschnitte

Vgl. Beilage B1 «Beurteilung dicht überbaute Gebiete nach Art. 41b Abs. 3 GschV am Thunersee vom 1. November 2021».

Die folgenden zwei Uferabschnitte erfüllen die Kriterien gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbaute Gebiete» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 30. Oktober 2017:

- «Schloss und Schiffländte Spiez» (→ historische Baugruppe); und
- «Faulensee Zentrum» (→ Gewässerraum und umliegende Grundstücke bebaut, zentral im Ortsteil Faulensee, hohe Ausnutzung, Revitalisierung Ufer unverhältnismässig).

In beiden Uferabschnitten sprechen keine Interessen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierungsplanung gegen eine Reduktion der Gewässerräume.

Damit die Zugänglichkeit, Durchfahrt und Bewegungsspielraum bei der Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen weiterhin gewährleistet werden können, müssen in beiden Abschnitten ab landseitiger Aussenkante der bestehenden Uferverbauungen mindestens 5.0 m gesichert werden. Damit der Gewässerraum des Thunersees überall in der Gemeinde, auch in den dicht überbauten Gebieten, gleich (d.h. ab der Uferlinie) gemessen wird, wird in diesen beiden Uferabschnitten ein reduzierter Gewässerraum von 5.4 m (= Breite für den Gewässerunterhalt plus die Breite einer «typischen» Ufermauer gemäss Stichproben Messung der Abt. Tiefbau Gemeinde Spiez vom August 2025 bzw. eines oft im Wasserbau verwendeten Steinblocks von 40 cm) festgelegt.

Spiezmoosweiher

Aus wasserbaulicher Sicht ist der Spiezmoosweiher ein künstliches Gewässer, welches als Stauweiher der Wasserkraftnutzung dient, reguliert ist und deshalb keine Hochwasserschutz-Relevanz hat. Wegen dem bestehenden kantonalen Naturschutzgebiet und der Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz ist über dem Spiezmoosweiher jedoch ein Gewässerraum festzulegen. Aufgrund des regulierten Wasserstands wird als Gewässerraum das kantonale Naturschutzgebiet Nr. 44 «Stauweiher Spiez» festgelegt. Der Gewässerraum wird wegen eines Feuchtgebiets gegenüber dem Schutzgebiet im Westen bis zur Strasse erhöht.

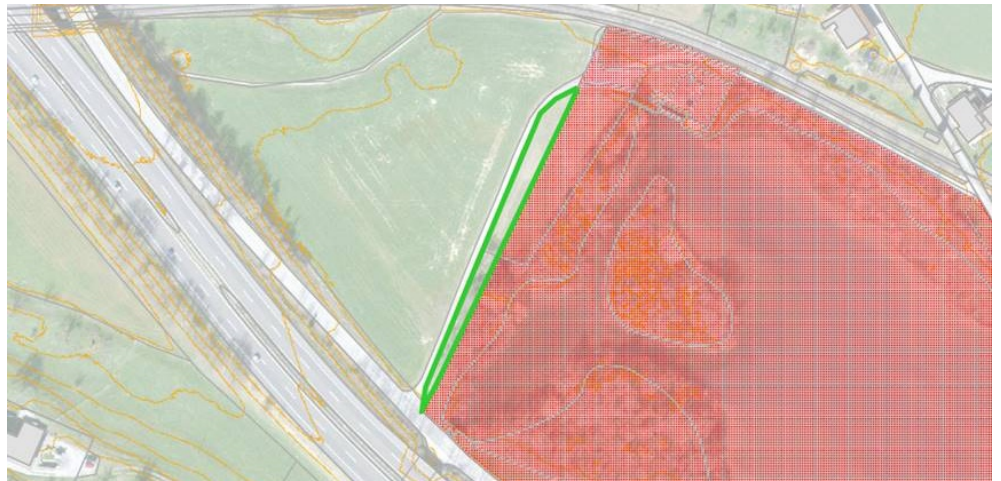


Abb. 12: Erhöhung Gewässerraum des Spiezmoosweihers (grün) über das Naturschutzgebiet (rot) aufgrund eines Feuchtgebiets. [Emch + Berger AG]

Hondrichweiher

Der Hondrichweiher weist zwar eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha grenzt aber an die Bahnlinie und hat eine gewisse Bedeutung für die Natur als Lebensraum. Deshalb wird ein Gewässerraum festgelegt, welcher die Parzelle Nr. 335 des Weihers umfasst.

4.6 Festgelegter Gewässerraum Kander

Der Gewässerraum der Kander, mit einer Sohlenbreite grösser als 15.0 m, ist differenziert festzulegen (d.h. nicht über die Gewässerachse zu berechnen). Er beträgt mindestens 45.0 m. Dieser minimale Gewässerraum wird erreicht, in dem ab der heutigen Uferlinie bei mittlerem Wasserstand ein Uferbereich von 15.0 m verortet wird. Diese Uferlinie wurde aus der amtlichen Vermessung unter Berücksichtigung des digitalen Terrainmodells und des Orthofotos gutachterlich durch die Gemeinde und das Planungsteam festgelegt.

Der Gewässerraum der Kander wird in einigen Abschnitten gestützt auf die Absprache mit dem TBA-OIK I im Rahmen der Voranfrage gegenüber dem oben beschriebenen Minimum vergrössert:

- Der Gewässerraum der Kander umfasst den Perimeter «Flussaufweitungen» gemäss Gewässerrichtplan Kander, Richtplankarte 2.
- Aufgrund der Topografie wird der Perimeter «Flussaufweitung» auf die Böschungsunterkante ehemaliger Kanderläufe und Terrassen vergrössert (nicht jedoch verkleinert).
- Der Gewässerraum der Kander umschliesst die Massnahmen des Vorprojekts 2011/2012 «Kander Simme bis Suld». Gegenüber den im Vorprojekt ermittelten Interventionslinien und geplanten Schutzbauwerken werden für den Gewässerraum zusätzlich 10.0 m für wasserbauliche Massnahmen und die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt eingerechnet. Dabei wurden auch die neuen Wasserbauplanungen namentlich die Umsetzung der Massnahme «Blockrampe Nitrochemie» berücksichtigt.
- Im Auen- und Naturschutzgebiet «Augand» wird der Gewässerraum auf den jeweils äussersten Schutzgebietsperimeter gelegt.

4.7 Festgelegter Gewässerraum Fließgewässer (ohne Kander)

In der nachfolgenden Tabelle ist die Festlegung der Gewässerräume der einzelnen Fließgewässer inkl. der Herleitung der spezifischen Gewässerraubreiten erläutert. Ebenfalls dokumentiert ist ein allfälliger Verzicht einer Festlegung über gewissen Abschnitten. Die Fließgewässer sind nach ihrer Lage von Westen nach Osten sortiert.

Gewässer(-abschnitt)	Erläuterungen zur Festlegung
Gwattgrabe	Der Gwattgrabe ist in der Strategischen Revitalisierungsplanung 2016 – 2035 des Kantons mit einer mittleren Priorität für Revitalisierungsmassnahmen bezeichnet und liegt ab dem Zusammenfluss mit dem Mühlmoosgrabe innerhalb der Gemeinde Spiez im Naturschutzgebiet «Gwattlischenmoos». Der Gewässerraum ist nach «Biodiversitätskurve» festzulegen und beträgt 25.0 m. Er wird vom Gewässerraum des Thunersees überlagert. Die Festlegung ist mit der Stadt Thun koordiniert, vgl. dazu Stadt Thun: Grundlagenprojekt Fließgewässer vom Oktober 2017.
Mühlmoosgrabe	Im Abschnitt des Naturschutzgebiets Gwattlischenmoos, ist der Gewässerraum nach «Biodiversitätskurve» festzulegen. Er beträgt 18.0 m. Er wird vom Gewässerraum des Thunersees überlagert. Oberhalb des Schutzgebiets beträgt der Gewässerraum 12.0 m (natürliche Sohlenbreite = 2.0 m; «Hochwasserkurve» / Bauzone). Die Festlegung der Gewässerachse und des Gewässerrausms ist mit der Stadt Thun koordiniert, vgl. dazu Stadt Thun: Grundlagenprojekt Fließgewässer vom Oktober 2017.
Kanal Gwattlischemoos	Im Abschnitt des Schutzgebiets Gwattlischenmoos, wird der Gewässerraum vom Gewässerraum des Thunersees überlagert. Oberhalb des Schutzgebiets beträgt der Gewässerraum für das Gewässer 12.0 m (natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m / «Hochwasserkurve»). Er wird einseitig aufgrund der vorhandenen Ufervegetation erhöht, vgl. Abb. 13

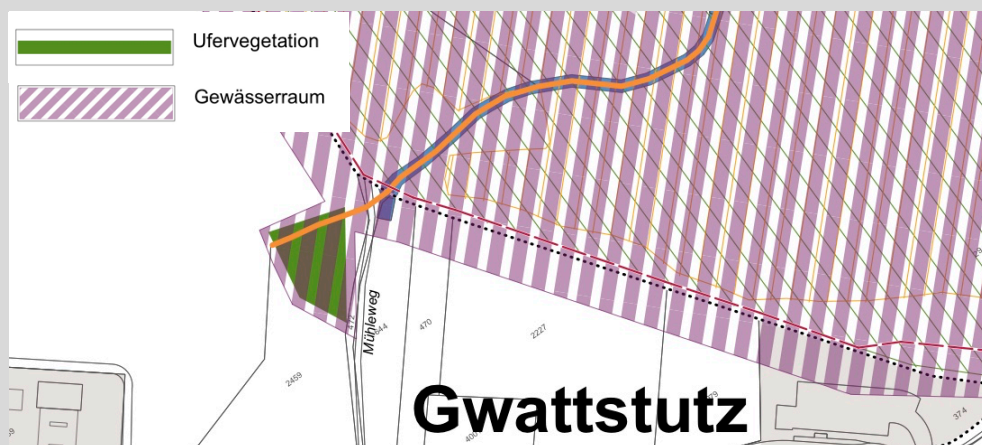


Abb. 13: Situative einseitige Erhöhung des Gewässerrausms, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst.

Gewässer(-abschnitt)	Erläuterungen zur Festlegung
----------------------	------------------------------

Hangfuessgwässer (Gwatt)	
-------------------------------------	--

Die durchschnittliche effektive Sohlenbreite des Hangfuessgwässers beträgt gemäss amtlicher Vermessung ca. 4.0 m. Es weist einem natürlichen Zustand auf. Der Gewässerraum beträgt damit mindestens 17.0 m (berechnet nach «Hochwasserschutzkurve»).

Aus Sicht des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat, besteht ein übergeordnetes Interesse zur Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete Kanderdelta und Gwattlischenmoos. Direkt am See ist eine Vernetzung zwischen den Naturschutzgebieten infolge der heutigen Nutzungen nicht mehr möglich. Auch bergseitig ist eine Vernetzung durch das Siedlungsgebiet und Verkehrsachsen nicht mehr möglich. So kann die Vernetzung nur via Hangfuessgwässer erfolgen. Das Hangfuessgwässer ist ausserdem selbst ein wichtiges Biotop für Amphibien, Kleinsäuger und Wirbellose (z.B. Libellen), jedoch kein Schutzgebiet/-objekt. Damit auch Kleinsäuger und Kleinkarnivoren diese Vernetzungsachse benützen, ist eine möglichst grosszügige Breite inkl. Puffer zwingend. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. d und c GSchV – wo dies aufgrund der räumlichen und planungsrechtlichen Situation sinnvoll ist – bis auf das Mass berechnet nach «Biodiversitätskurve» von 29.0 m erhöht.

Aufgrund der hangseitigen Verbauung wird der Gewässerraum im Bereich des Hangfusses asymmetrisch festgelegt. Die Mindestbreite 5.0 m ab Böschungsoberkante für den Unterhalt auf der Südseite entsprechen weitgehend den bestehenden Parzellengrenzen.

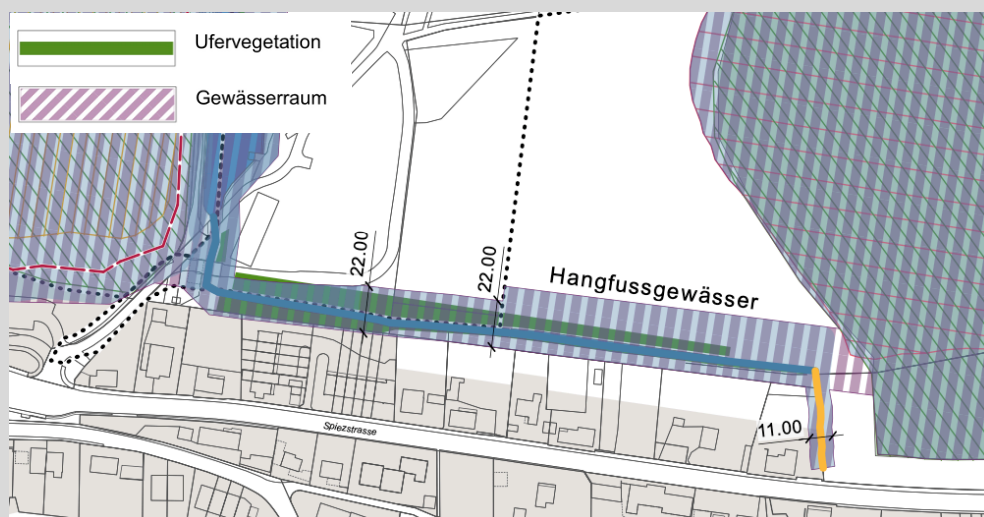
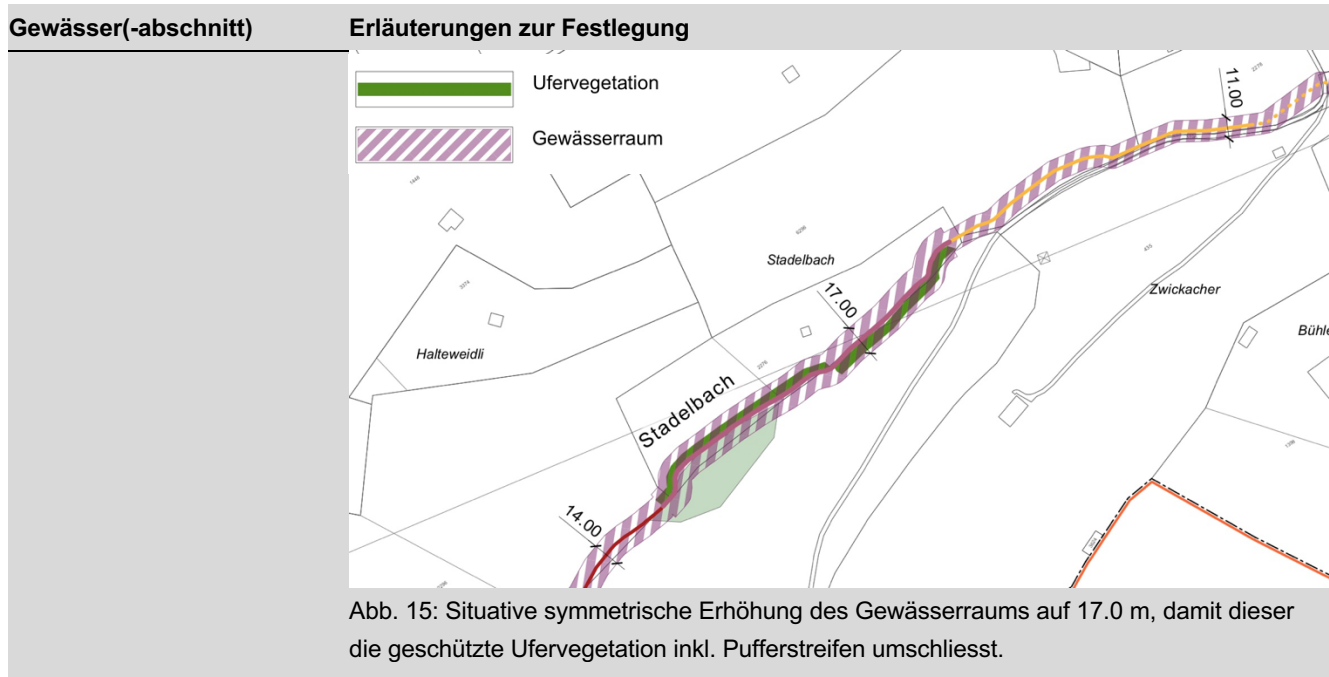


Abb. 14: Situative einseitige Erhöhung des Gewässerraums, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst.

Die Zufahrtsstrasse Deltapark im Bereich der Parzelle Gbbl. Nr. 373 bleibt mit der Ablehnung der Planungsgeschäfts «Änderung der Uferschutzplanung Nr. 10 Heimstätte Gwatt - Unteres Kandergrien» im September 2022 nun längerfristig bestehen. Die Strassenfläche innerhalb eines nach «Biodiversitätskurve» erweiterten, asymmetrisch Gewässerraum steht damit auch längerfristig nicht für eine Vernetzungsfunktion zur Verfügung. Die Strasse wird



Gewässer(-abschnitt)	Erläuterungen zur Festlegung
	<p>deshalb aus dem Gewässerraum herausgenommen. Der so festgelegte Gewässerraum erfüllt weiterhin die minimale Breite von 17.0 m, die er gemäss Berechnung mittels Hochwasserschutzkurve einzuhalten hat. Im Bereich der Parzelle Nr. 7130 ist für die Vernetzung massgebend, dass der Pufferstreifen von 3.0 m ab Krautsaum der bestehenden Ufervegetation innerhalb des Gewässerraums liegt. Dort wird der Gewässerraum mit 22.0 m festgelegt.</p> <p>Mit dem so ausgeschiedenen Gewässerraum für das Hangfuessgwässer kann die Vernetzungslücke zum Naturschutzgebiet Kandergrien geschlossen werden. Er umschliesst auch die geschützte Ufervegetation (inkl. Pufferstreifen). Somit kann das Gewässer seine Vernetzungsfunktion entfalten, wie auch der Hochwasserschutz gewährleistet werden. Die asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums sowie die Grundsätze für die Bestimmung seiner Breiten wurde im Rahmen von zwei Voranfragen beim Kanton vorbesprochen.</p>
Sagigrabe	<p>Der Gewässerraum wird nach «Hochwasserkurve» ausgeschieden. Der Gewässerraum des Abschnitts oberhalb des Spiezmoosweiher beträgt 11.0 m (eingedolt), der Abschnitt ab der Kantonsstrasse bis in den Thunersee 12.0 m (natürliche Sohlenbreite = 2.0 m; effektive Sohlenbreite 1.0 m, ökomorphologisch stark beeinträchtigt). Der Gewässerraum umschliesst so auch die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen.</p>
Niderlibächli	<p>Der Niderlibächli ist mehrheitlich eingedolt und wurde aus gestalterischen Gründen künstlich angelegt. Das Gewässer hat keine Hochwasserrelevanz, da der Wasserstand mittels Schieber aus dem Ursprungreservoir reguliert wird. Das Gewässer hat keine besondere ökologische Bedeutung und es besteht keine Ufervegetation. Ausserdem ist die Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Öffentlichkeit über die Uferschutzplanung sichergestellt. Deshalb wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b und c auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (eingedoltes und künstliches Gewässer).</p>
Waldgewässer Hondrichhügel	<p>Das Waldgewässer am Hondrichhügel wird durch eine Quelle gespiesen und wurde künstlich angelegt. Aufgrund des diffusen und sich ständig ändernden Verlaufs der Rinnsale wird als Gewässerraum eine Fläche ausgeschieden. Da der Abfluss für die darunterliegenden Wohnbauten hinsichtlich Hochwasserschutz relevant ist, kann, trotz der Lage des Gewässers im Wald und der künstlichen Erstellung, nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.</p>
Stadelbach	<p>Der Gewässerraum des Stadelbachs beträgt im Oberlauf 11.0 m (eingedolt), im Mittellauf 17.0 m, (damit er die Ufervegetation umschliesst) und im Unterlauf 14.0 m (natürliche Sohlenbreite < 1 m; Festlegung nach «Biodiversitätskurve» gemäss Begründung Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone).</p>



Moosbodegrabe / Dorfbach Der Gewässerraum beträgt im Oberlauf (Moosbodegrabe) 11.0 m (eingedolt / natürliche Sohlenbreite < 2.0 m). Er wird im Oberlauf aufgrund der vorhandenen Ufervegetation situativ erhöht. Ab der Unterquerung der Autobahn (Dorfbach) bis in den Bereich Kirschgarten beträgt der Gewässerraum 17.0 m (rund 2.0 m natürliche Sohlenbreite [Hauptast Dorfbach]; Festlegung nach «Biodiversitätskurve» gemäss Begründung Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone). Ab Kirschgarten bis in den See wird über den eingedolten Abschnitten ein Gewässerraum von 11.0 m festgelegt. Die Gewässerachse des Dorfbachs und die Festlegung des Gewässerrums ist mit dem umgesetzten Hochwasserschutzprojekt koordiniert. Zudem werden in verschiedenen Gebieten Freihaltekorridore festgelegt, vgl. Kapitel 5.



Abb. 16: Situative flächige Erhöhung des Gewässerrums im Gebiet Gumperstal, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst.

Gewässer(-abschnitt)	Erläuterungen zur Festlegung
<p>Seeholzgrabe, Froumadgrabe</p>	<p>Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a verzichtet, da die Gewässer im Wald liegen. Im Seeholzwald sind Gefahrenhinweisbereiche ausgeschieden, jedoch liegt keine Interpretation der effektiven Gefährdung vor, die eine Festlegung des Gewässerraums bedingen würde, zumal der Wald, d.h. der Raum an den genannten Gewässerabschnitten, über das Waldgesetz geschützt und gesichert ist.</p>
<p>Rüdligrabe</p>	<p>Ab der Krattigstrasse bis in den Dorfbach (Rüdligrabe) beträgt der Gewässerraum 11.0 m (eingedolt, natürliche Sohlenbreite < 1.0 m; Festlegung nach «Biodiversitätskurve» gemäss Begründung Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone). Er wird im Gebiet Harschlismatt situativ erhöht aufgrund der vorhandenen Ufervegetation.</p>  <p>Abb. 17: Situative symmetrische Erhöhung des Gewässerraums auf 14.0 m, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst.</p>
<p>Eigegräbli</p>	<p>Der Gewässerraum des Eigegräblis beträgt 11.0 m (eingedolt sowie natürliche Sohlenbreite < 1.0 m). Er wird situativ erhöht aufgrund der vorhandenen Ufervegetation.</p>  <p>Abb. 18: Situative symmetrische Erhöhung des Gewässerraums auf 14.0 m, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst.</p>

Gewässer(-abschnitt)	Erläuterungen zur Festlegung
Innere Waldmattligrabe, Ussere Waldmattligrabe, Waldmattligrabe	<p data-bbox="526 537 1508 750">Auf die Festlegung eines Gewässerraums über dem Innere Waldmattligrabe, dem Ussere Waldmattligrabe und dem Oberlauf des Waldmattligrabes wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a verzichtet, da die Gewässer im Wald liegen. Im Seeholzwald sind Gefahrenhinweisbereiche ausgeschieden, jedoch liegt keine Interpretation der effektiven Gefährdung vor, die eine Festlegung des Gewässerraums bedingen würde, zumal der Wald, d.h. der Raum an den genannten Gewässerabschnitten, über das Waldgesetz geschützt und gesichert ist.</p> <p data-bbox="526 795 1508 974">Der Gewässerraum des Waldmattligrabe ab der Krattigstrasse beträgt bis zur Bahnlinie 14.0 m (natürliche Sohlenbreite = 1.5 m; Festlegung nach «Biodiversitätskurve» gemäss Begründung Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone). Ab der Bahnlinie bis zum See wird ein Gewässerraum von 12.0 m festgelegt (nach «Hochwasserkurve»). Die Breite des Gewässerraums wird situativ erhöht aufgrund der vorhandenen Ufervegetation.</p> <div data-bbox="526 1008 1508 1422"> <p>The figure consists of two maps. The left map shows a section of a watercourse labeled 'Allmi'. A green shaded area represents 'Ufervegetation' (riverbank vegetation), and a hatched area represents the 'Gewässerraum' (watercourse area). A dimension line indicates a width of 14.00 meters. The right map shows a section labeled 'Vorderi Allmi'. It features a similar green shaded area for 'Ufervegetation' and a hatched area for the 'Gewässerraum'. A dimension line indicates a width of 12.00 meters. A legend at the top left of the figure defines the symbols for 'Ufervegetation' and 'Gewässerraum'.</p> </div> <p data-bbox="526 1433 1508 1500">Abb. 19: Situative Erhöhung des Gewässerraums, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst.</p>
Stampach, Ogeligrabe und Hirscheregrabe	<p data-bbox="526 1534 1508 1713">Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a verzichtet, da die Gewässer im Wald liegen. Im Seeholzwald sind Gefahrenhinweisbereiche ausgeschieden, jedoch liegt keine Interpretation der effektiven Gefährdung vor, die eine Festlegung des Gewässerraums bedingen würde, zumal der Wald, d.h. der Raum an den genannten Gewässerabschnitten, über das Waldgesetz geschützt und gesichert ist.</p>
Schachegräbli / Eggegrabe (Hentscheried)	<p data-bbox="526 1758 1508 1825">Das Schachegräbli liegt am Waldrand, weshalb im Oberlauf ein Gewässerraum von 11.0 m (natürliche Sohlenbreite < 1.0 m) festgelegt werden muss.</p> <p data-bbox="526 1870 1508 2004">Zwischen Seeholzwald und Nationalstrasse wurde der Gewässerraum des Eggegrabens gewässerspezifisch überprüft. Dazu wurde die Böschungsoberkanten des Eggegrabens eingemessen (Topografie ehemals natürlicher Bachlauf) und Überlegungen zum Pufferstreifen (Schutz vor (Nähr-)Stoffeinträge) angestellt.</p> <p data-bbox="526 2049 1508 2105">Im obersten, steilen Abschnitt decken sich «natürlichen» Böschungsoberkanten mit dem Gewässerraum von 23.0 m (natürliche Sohlenbreite = 3.0 m [effektive Sohlenbreite = 1.5 m;</p>

Gewässer(-abschnitt)**Erläuterungen zur Festlegung**

ökomorphologischer Zustand des Gewässers «künstlich/naturfremd»]; Festlegung nach «Biodiversitätskurve» gemäss Begründung Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone). An einzelnen Stellen, wo die Böschungsoberkanten ausserhalb des Korridors von 23.0 m liegen, wurde der Gewässerraum bis zur Böschungsoberkante erweitert.

Im unteren, flacheren Abschnitt liegen die Böschungsoberkanten näher am Bach. Zudem verhindert die Geländeform oft ein direktes Abschwemmen von Nährstoffen ins Gewässer (Pufferwirkung flacher Vorländer). Die qualitativen Anforderungen an den Gewässerschutz (Pufferwirkung) können hier auch mit einem bewirtschaftungseinschränkenden Gewässerraum von 14.5 m (minimaler Gewässerraum nach «Hochwasserschutzkurve») sichergestellt werden. Daher wird der Gewässerraum im Bereich Donnerbode situativ mit 14.5 m festgelegt.

Die bestehende Bachschale (Vollverbau) dürfte heutzutage nicht mehr bewilligungsfähig sein. Andere Verbauungssysteme brauchen mehr Platz als die heutige Bachschale. Damit der benötigte Raumbedarf für zukünftige Bachentwicklungen dennoch sichergestellt werden kann, wird die Differenz zum Gewässerraum berechnet nach «Biodiversitätskurve» als «Freihaltekorridor» ausgedehnt.

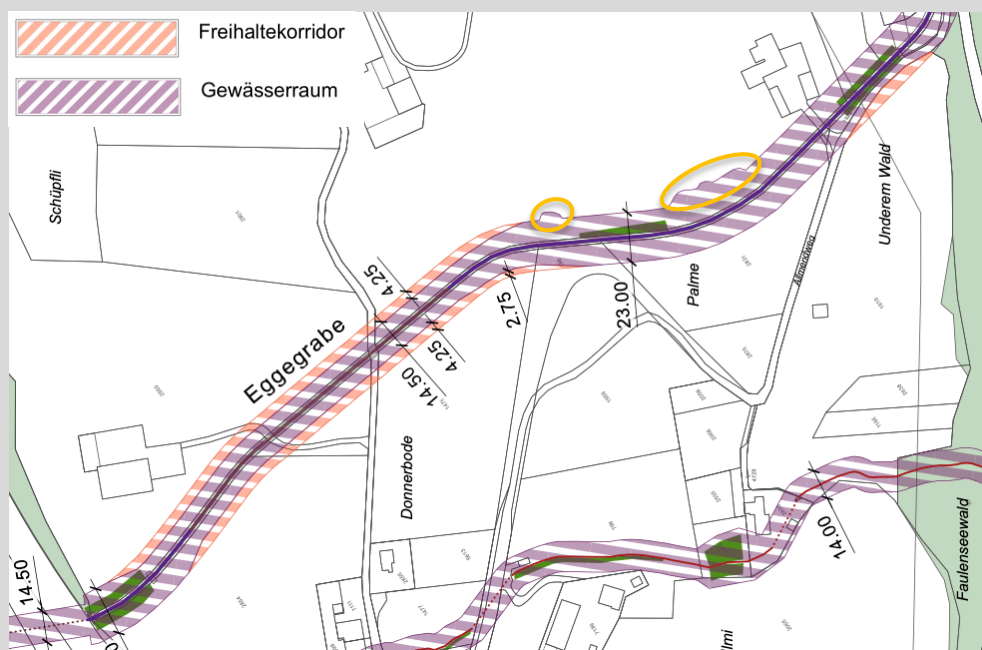


Abb. 20: Situative Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Topografie (orange) sowie Freihaltekorridore Eggegraben.

Ab der Autobahn bis in den Thunersee beträgt der Gewässerraum 14.5 m (Festlegung nach «Hochwasserkurve»).


Gewässer(-abschnitt)	Erläuterungen zur Festlegung
Schüpfgrabe	<p>Der Schüpfgrabe wurde ursprünglich aus dem Seeholzwald gespiesen, jedoch Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Bau der Krattigenstrasse und des Faulenseebads in den Eggegraben verlegt. Heute bildet er erst unterhalb der Schüpfgrasse Richtung See ein Bachbett. Der Gewässerraum beträgt bis zur Bahnlinie 17.0 m (natürliche Sohlenbreite rund 2.0 m; Festlegung nach «Biodiversitätskurve» gemäss Begründung Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone). Ab der Bahnlinie bis in den See 11.0 m (Festlegung nach «Hochwasserkurve»). Im Bereich des alten (Ober-)Laufs besteht heute weder eine Eindolung noch ein bachbettbildender Abfluss. Gemäss Gefahrenkarte besteht aber in der topografischen Falllinie eine mittlere Gefährdung («blaues Gefahrengebiet»), weil da ein potenzielles Hochwasser überläuft. Dort wird daher ein Freihaltekorridor festgelegt, vgl. Kapitel 5.</p>
Angerebach (Güetital)	<p>Der Gewässerraum beträgt wegen der kleinen natürlichen Sohlenbreite (< 1.0 m) 11.0 m. Er wird im Bereich des Naturschutzgebiets Nr. 98 «Güetital» auf die engere Naturschutzzone A (mit analoger Nutzungsbeschränkung wie im Gewässerraum) erhöht. Ausserdem wird der Gewässerraum situativ aufgrund der Ufervegetation erhöht.</p> 
Chrattigbach	<p>Die Bestimmung der Gewässerachse und des Gewässerraums wurde mit der Nachbargemeinde (Festlegung Gewässerräume Krattigen: Stand November 2019, durch AGR genehmigt) koordiniert. Im Oberlauf wird der Gewässerraum zwecks Unterhaltes und Koordination mit der Gemeinde Krattigen über dem eingedolten Abschnitt festgelegt; er beträgt dort 12.0 m. Im Unterlauf wird der Gewässerraum symmetrisch auf 20.0 m erhöht, so dass dieser die Schutzbauwerke umschliesst und die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt gesichert wird. Wo der Gewässerraum nicht vollständig auf dem Gemeindegebiet von Spiez liegt, wird die Breite zur Gemeindegrenze vermasset.</p>

Abb. 21: Situative symmetrische Erhöhung des Gewässerraums auf 14.0 m bzw. 17.0 m sowie flächige, damit dieser die geschützte Ufervegetation inkl. Pufferstreifen umschliesst (Abbildung ist nicht genordet).

5 Freihaltekorridore

5.1 Zweck und Bestimmung

Zweck und Instrument Die Gemeinde hat für verschiedene Fliessgewässer Konzepte und Vorprojekte zum Schutz vor und für die Bewältigung von Hochwassern erarbeitet, welche jedoch noch in keinem Planungs- oder Bewilligungsverfahren sind. Einige dieser Konzepte bedingen teilweise eine neue Lage der Gewässer. Die Gemeinde beabsichtigt vorausschauend auch diesen künftig notwendigen Raum grundeigentümergebunden zu sichern.

Da die Gewässerräume die heutige Lage der Gewässer zu überlagern haben und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschränken würden, eignet sich dieses Instrument nicht für eine vorausschauende grundeigentümergebundene Sicherung von Raumbedarf für neue oder veränderte Gewässerläufe. Die Gemeinde legt deshalb Freihaltekorridore fest. Für neue Bauten und Anlagen gilt ein weitgehendes Bauverbot. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, umgenutzt, erweitert und baulich verändert werden, soweit dies in der jeweiligen Nutzungszone möglich ist und sofern der Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung nicht eingeschränkt werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird nicht eingeschränkt und ist unverändert möglich.

Vorgehen Für die Festlegung der Freihaltekorridore wurde gestützt auf die bestehenden Planungen die Linienführung der potenziell neuen Lage der Gewässer ermittelt. Diese folgt der Topografie und entlang von alten historischen (natürlichen) Bachläufen. Analog zu den Gewässerräumen bei Fliessgewässern wird der Freihalteraum grundsätzlich je hälftig von der heutigen bzw. potenziellen Gewässerachse (symmetrisch) als Korridor festgelegt.

Die Breiten der Freihaltekorridore wurden auf die Gefahrenbereiche gemäss Gefahrenkarte («blaues Gefahrengebiet») dimensioniert und auf die Breiten der Gewässerräume ober- bzw. unterliegender bestehender Gewässerabschnitte abgestimmt.

5.2 Festgelegte Freihaltekorridore

In folgenden Gebieten werden Freihaltekorridore festgelegt:

Bezeichnung	Erläuterungen
Moosbodegrabe	<p>Zwischen Krattigstrasse bis vor Unterführung Autobahn wird für eine Ausdolung und Verlegung des Moosbodegrabes gestützt auf das «Gesamtkonzept Dorfbach Faulensee» von Emch+Berger AG vom 4. August 2017 und ersten wasserbaulichen Grobabklärungen ein Freihaltekorridor ausgeschieden. Das Gewässernetz soll mit einer offenen Linienführung in der topografischen Falllinie optimiert und das Gewässer aufgewertet werden. So kann die heute unnatürliche Linienführung des Gewässers entlang der Höhenlinien/Krattigstrasse ohne Ausdolungspotenzial längerfristig aufgehoben werden. Der Freihaltekorridor soll den entsprechenden Raumbedarf für eine Ausdolung und Umlegung des Gewässers sichern. Seine Breite beträgt innerhalb der Bauzone 11.0 m und verbreitert sich in der Landwirtschaftszone sukzessive auf 14.5m (Breite analog dem Gewässerraum für den Moosbodegrabe bzw. für die Herleitung der Gewässerräume für Fliessgewässer insb. Kapitel 4.3 Abschnitt Raumbedarf in der Landwirtschaftszone).</p> <p>Im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben soll die Ausdolung weiter ausgearbeitet werden. In der weiteren Planung können daher Anpassungen an der Geometrie des Freihaltekorridors, resp. des zukünftigen Gewässerraums aufgrund neuer Erkenntnisse in der Projektierung nicht ausgeschlossen werden.</p>

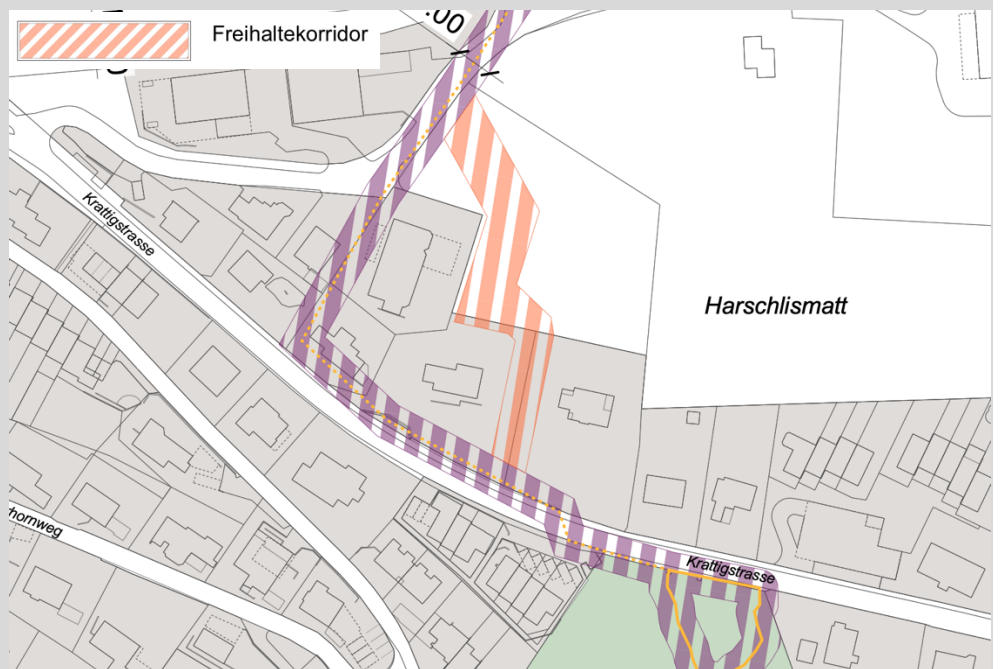


Abb. 22: Freihaltekorridor Harschlismatt für die geplante Ausdolung und Umlegung des Moosbodegrabes.

Bezeichnung	Erläuterungen
-------------	---------------

Dorfbach (Faulensee)

In den Gebieten Steiner matt und Kirschgarten wird für die Ausdolung und Umlegung des Dorfbachs sowie für die Zusammenlegung mit dem Eigegräbli gemäss «Gesamtkonzept Dorfbach Faulensee» von Emch+Berger AG vom 4. August 2017 ein Freihaltekorridor ausgeschieden. In Faulensee wird zudem ab der Kreuzung Kirschgartenstrasse / Allmendweg bis in den Thunersee der Raum für den Unterhalt der realisierten Entlastungsleitung des Dorfbachs gesichert.

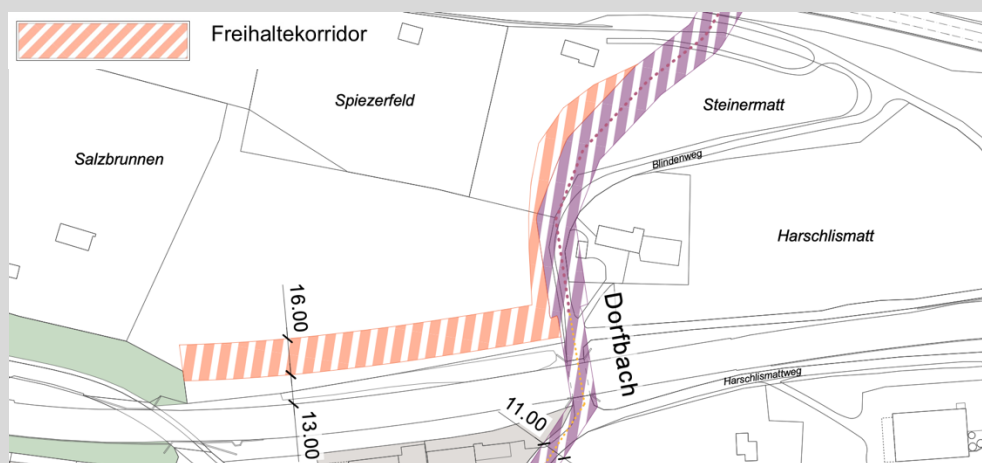


Abb. 23: Freihaltekorridor Steiner matt für die geplante Ausdolung und Umlegung des Dorfbachs. Die Festlegung berücksichtigt die Baulinie der Nationalstrasse.

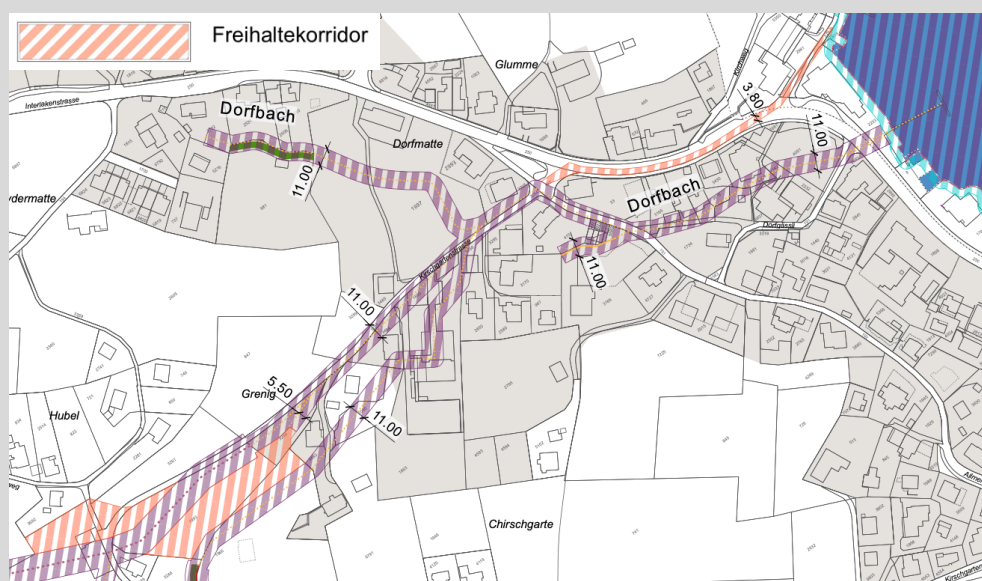


Abb. 24: Freihaltekorridore Kirschgarten und Faulensee für geplantes Projekt: Ausdolung, Umlegung und realisierte Entlastungsleitung Dorfbach Faulensee.

Bezeichnung	Erläuterungen
Rüdligrabe – Eigegräbli (Eigen)	Im Gebiet Eigen wird für die Umlegung des Rüdligrabe in das Eigegräbli in der topografischen Falllinie ein Freihaltekorridor festgelegt. Der Fliessweg ist in der Gefahrenkarte («blaues Gefahrengebiet») und historischen Landeskarten (vor dem Bau der Krattigstrasse ca. 1891) ersichtlich. Die Breite beträgt 11.0 m.

Abb. 25: Freihaltekorridor für die Entlastung des Rüdligrabens sowie die Reaktivierung des Eigegräblis.

Bezeichnung	Erläuterungen
Eggegrabe	<p>Im Gebiet Donnerbode wird die Differenz zwischen dem Gewässerraum berechnet nach «Biodiversitätskurve» (23.0 m) und dem Gewässerraum berechnet nach «Hochwasserschutzkurve» (14.5 m) als Freihaltekorridor festgelegt. Der Eggegrabe weist dort steilen Böschungen auf. Andererseits dürfte die bestehende Bachschale (Vollverbau) heutzutage nicht mehr bewilligungsfähig sein. Andere Verbauungssysteme brauchen mehr Platz als die heutige Bachschale. Damit der benötigte Raumbedarf für zukünftige Bachentwicklungen dennoch sichergestellt werden kann, wird beidseitig des Gewässerraums ein «Freihaltekorridor» von 4.25 m ausgeschieden. Die gesamthafte Breite von Gewässerraum und Freihalteraum beträgt 23.0 m. Die Abgrenzung zwischen Gewässerraum und Freihalteraum berücksichtigt die vor Ort eingemessene Böschungsoberkante des Gerinnes.</p>

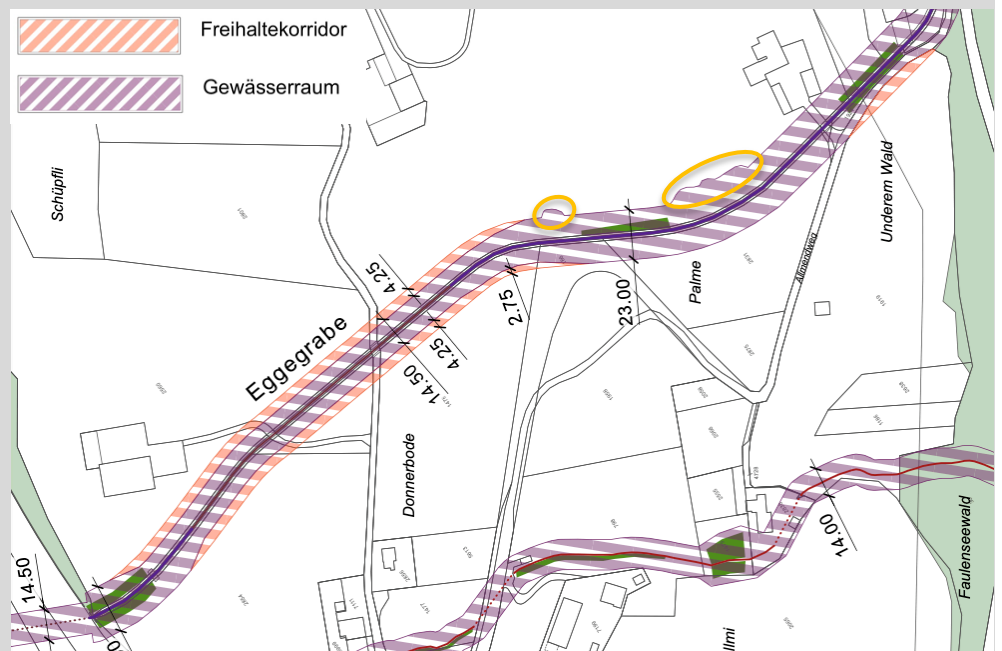
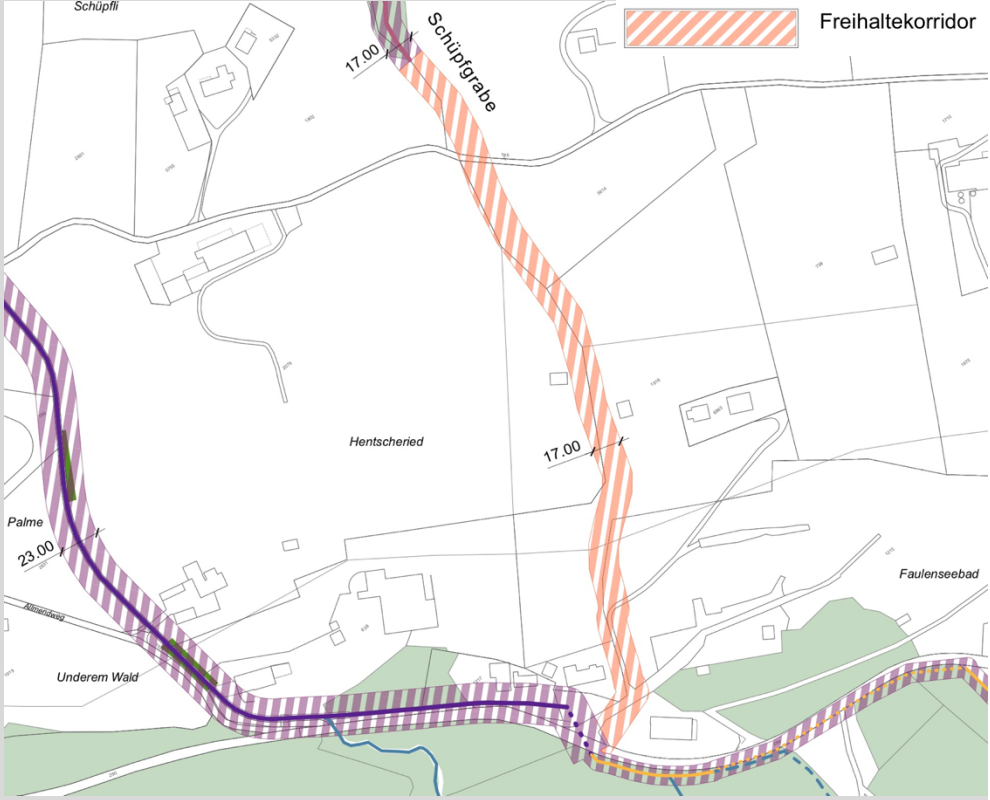


Abb. 26: Raumsicherung mit Freihaltekorridoren am Eggegraben.

Bezeichnung	Erläuterungen
Eggegrabe – keinesgrabe (Hentschenried)	<p>Im Gebiet Hentschenried wird in der topografischen Falllinie Richtung Schüpfgrabe ein Freihaltekorridor festgelegt. Dieser dient wegen der Eindolung des Eggegrabens als Entlastungsmöglichkeit bei Hochwasser vom Schachegräbli, Hirscheregrabe und Ogeliggrabe. Der Fließweg ist in der Gefahrenkarte («blaues Gefahrengebiet») und historischen Landeskarten (alter Bachlauf bis ca. 1980) ersichtlich. Die Breite beträgt 17.0 m.</p>
	
<p>Abb.19: Freihaltekorridor für eine spätere Hochwasser-Entlastung des Eggegrabens Richtung Schüpfgrabe.</p>	

6 Umsetzung in die baurechtliche Grundordnung

6.1 Änderung Baureglement und Zonenplan 3

Die Bestimmungen zu den Gewässerräumen werden im Baureglement in Art. 526 und Art. A147 nach dem kantonalen Muster geändert. Die Gewässerräume werden im Zonenplan 3 als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt. Auch die offenen und geschlossenen Gewässerachsen sowie die Uferlinie des Thunersees werden dargestellt. Die Bau- und Grünzonen sowie die Perimeter der Uferschutzpläne sind als Hinweise dargestellt.

Die Bestimmungen zu den Freihaltekorridoren werden in Art. 526a des Baureglements festgelegt sowie im Zonenplan 3 als flächige Überlagerung dargestellt. Sie bezwecken die Freihaltung von Gebieten vor neuen Bauten und Anlagen für den Schutz vor Hochwassern, deren Bewältigung sowie die Verlegung von Gewässern, ohne dabei die landwirtschaftliche Nutzung zu beschränken.

6.2 Konsequenzen für die Nutzung innerhalb des Gewässerraums

Bauverbot
(Art. 526 Baureglement)

Wie bisher die geschützten Uferbereiche und Bauabstände im Baureglement soll auch der Gewässerraum von Bauten und Anlagen grundsätzlich freigehalten werden. Innerhalb des Gewässerraums sind deshalb nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen, zugelassen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.

In dicht überbauten Gebieten wurde der Gewässerraum des Thunersees reduziert ausgeschieden. Eine nochmalige Reduktion des Gewässerraums des Thunersees ist nicht möglich. Die Beurteilung «dicht überbauter Gebiete» ist aber nicht abschliessend. Falls an weiteren Stellen neue Bauten und Anlagen innerhalb eines festgelegten Gewässerraums zu liegen kommen, kann im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall die Beurteilung bezüglich dem Ausnahmetatbestand nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GschV (dicht überbautes Gebiet) vorgenommen werden. Liegt das Vorhaben in einem dicht überbauten Gebiet, kann – soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – gestützt auf Art. 41c GSchV das Vorhaben im Gewässerraum ausnahmsweise bewilligt werden. Im Baubewilligungsverfahren entscheidet das AGR, ob ein Vorhaben im dicht überbauten Gebiet liegt.

Ausserdem besteht nach Art. 41c Abs. 1a^{bis} GSchV eine Ausnahmemöglichkeit für zonenkonforme Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.

Bis zum Erlass der Gewässerräume durch die Gemeinde Spiez gelten die Übergangsbestimmungen nach Gewässerschutzverordnung. Die Breite der nun festzulegenden Gewässerräume ist in der Regel etwas kleiner als die Bauabstände im rechtsgültigen Baureglement. Unverändert gegenüber dem rechtsgültigen Baureglement ist auch mit dem Gewässerraum die unterschiedliche Festlegung der Breite zwischen Bauzone und Landwirtschaftszone (Berechnungsansatz «Hochwasserschutzkurve» und «Biodiversitätskurve», vgl. dazu auch Kapitel 4.3).

Bewirtschaftungsbeschränkung (Art. 526 Baureglement)

Innerhalb des Gewässerraums ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Landwirtschaft gelten innerhalb von Gewässerräumen über eingedolten Gewässerabschnitten nicht (vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Welche Kulturen die Landwirtschaft anmelden kann und wie sich die Nutzung des Gewässerraums ändert, sind im Anhang II – Faltblatt Gewässerraum und Landwirtschaft beschrieben. Insbesondere schmale Gewässerräume werden vom bereits geltenden 6.0 m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) überragt.

Für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, besteht die Möglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eine Ausnahme zu beantragen. Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können für ihre Parzellen individuell eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) beantragen. Die Anforderungen an eine Ausnahmegewilligung für sogenannten Randstreifen sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum: Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV» vom 6. Februar 2024 umschrieben.

Gewässer ohne Gewässerraum

Bei Bauvorhaben innerhalb von 15.0 m von Gewässern, bei denen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, müssen gemäss Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV) Gesuche für Bauten und Anlagen zwingend dem Tiefbauamt des Kantons Bern vorgelegt werden. Die Leitbehörde wird die erforderlichen Stellungnahmen bei den kantonalen Fachstellen einholen (z.B. TBA-OIK I, ANF etc.).

Der 3.0 m Pufferstreifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) sowie der 6.0 m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel gemäss DZV gelten uneingeschränkt, jedoch neu ab Uferlinie.

Besitzstand

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (wie z.B. Gebäude, Anlagen, Fahrwege) innerhalb des Gewässerraums sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (→ Besitzstandsgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GSchV). Sie können somit innerhalb des Gewässerraums bestehen bleiben und ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

Im Kanton Bern wird die Besitzstandsgarantie in Art. 3 Baugesetz (BauG) definiert. Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen werden in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt. Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Einzelfall.

6.3 Auswirkungen auf besondere baurechtliche Ordnungen

Die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung zum Gewässerraum gehen den Bestimmungen in bestehenden besonderen baurechtlichen Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht ZPP, Überbauungsordnungen UeO sowie Uferschutzpläne USP) vor; ein entsprechender Absatz wird in den Bestimmungen zum Gewässerraum im Baureglement vorgesehen.

Vorhaben in besonderen baurechtlichen Ordnungen innerhalb des Gewässerraums müssen kumulativ die Vorgaben der jeweiligen besonderen baurechtlichen Ordnung, des Gewässerraums (vgl. auch vorangehender Abschnitt 6.2) und den weiteren Gesetzgebungen bezüglich des Bauens und Nutzens erfüllen.

Betroffen sind folgende besondere baurechtliche Ordnungen:

ZPP/UeO	Erläuterungen/Auswirkungen
Uferschutzpläne USP Nrn. 1 bis 4, 6 bis 9 und 11	Der Gewässerraum des Thunersees (15.0 m) deckt sich weitgehend mit der bestehenden Nutzungseinschränkung der Uferschutzzonen, überlagert jedoch die Freiflächen F1, F2, F4, F6, F7, F9, F10, F11, F12 und F13, die Zonen für öffentliche Nutzungen A, B, D, E und G und im Einzelfall Baugebiete mit bestehenden Baubeschränkungen gemäss Uferschutzplanungen. Im USP Nr. 3 ist der Uferabschnitt «Faulensee Zentrum» (Parzellen-Nrn. 2631 bis 1862 d.h. Tourismusgebäude bis Hotel Bellerive) ein dicht überbautes Gebiet nach Art. 41b Abs. 3 GSchV, vgl. Kapitel 4.7 und Beilage B1. Dort wurde ein reduzierter Gewässerraum von 5.4 m (ab Uferlinie) ausgeschieden.
UeO B/USP «Historische Zone Stedtl» und USP «Historische Zone Schloss»	Der Uferabschnitt «Schloss und Schiffländte Spiez» ist ein dicht überbautes Gebiet nach Art. 41b Abs. 3 GSchV, vgl. Kapitel 4.7 und Beilage B1. Der reduzierte Gewässerraum von 5.4 m (ab Uferlinie) gewährleistet die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt. Er betrifft in der UeO B die Baubereiche B und C, welche bis 3.0 m bzw. 2.5 m an die Uferlinie ragen. Vgl. Kapitel 6.2 bezüglich Konsequenzen für die Nutzung innerhalb des Gewässerraums.
Uferschutzplan USP Nr. 9a und UeO D «Oberes Kandergrien»	Der Gewässerraum des Thunersees deckt sich weitgehend mit der bestehenden Nutzungseinschränkung der Uferschutzzonen, ragt jedoch in die Randbereiche des Sektors 1. Im Uferabschnitt wurde der Ausnahmetatbestand dicht überbaut überprüft. Das Gebiet kann jedoch nicht als dicht überbaut nach Art. 41c GschV bezeichnet werden vgl. Beilage B1.
Uferschutzplan USP Nr. 10 / ZPP «Kandergrien»	Der Gewässerraum des Hangfuessgwässers und des Kanals betreffen im rechtsgültigen USP Nr. 10 und die ZPP «Unteres Kandergrien» sowie die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) H1 Trockenplatz für Boote. Die Festlegung der Gewässerräume wurde mit der laufenden Änderung der Uferschutzvorschriften zur ZPP «Unters Kandergrien» koordiniert. Insbesondere sehen die geplanten Uferschutzvorschriften vor, dass der Gewässerraum des Hangfuessgwässers spätestens im Rahmen der Überbauungsordnung sicherzustellen ist, sofern er nicht bereits im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung festgelegt und beschlossen worden ist.
UeO L «Kander-Spiez»	Der Gewässerraum der Kander überlagert Waldflächen, jedoch keine Baubereiche der Überbauungsordnung.
UeO «Biomassezentrum Schluckhals» (Planungsgeschäft)	Die Gewerbezone Biomassezentrum Schluckhals (ZBV) soll erweitert werden und wird dazu durch Überbauungsordnung ersetzt. Die im Überbauungsplan festgelegten Baubereiche (Stand Vorprüfung) berücksichtigen den Gewässerraum der Kander.

7 Planerlassverfahren

7.1 Ablauf

Das Planerlassverfahren für die Festlegung der Gewässerräume nach GSchG/GSchV in der baurechtlichen Grundordnung läuft wie folgt ab:

1. Mitwirkung → Der Gemeinderat verabschiedet die Planungsinstrumente zur öffentlichen Mitwirkung. Die Planungsinstrumente liegen während der öffentlichen Mitwirkung auf und werden an einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Die Bevölkerung hat die Gelegenheit, ihre Meinung gegenüber der Gemeinde zu äussern und bei der Planung mitzuwirken.
2. Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen → Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung werden die Planungsinstrumente unter der Leitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durch die kantonalen Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit geprüft.
3. Öffentliches Auflageverfahren → Die Planungsinstrumente liegen 30 Tage öffentlich auf. Dies wird entsprechend publiziert. Innerhalb der Frist von 30 Tagen können berechnigte Personen begründete Einsprachen einreichen. Vor dem Beschluss durch den Gemeinderat müssen Einigungsverhandlungen zu Einsprachen durchgeführt werden.
4. Beschlussfassung des Gemeinderats, des Grossen Gemeinderats und der Stimmbevölkerung durch Urnenabstimmung → Die überarbeiteten, aufgelegten und gegebenenfalls bereinigten Planungsinstrumente werden den Stimmberechnigten zur Beschlussfassung unterbreitet.
5. Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung → Nach Annahme der Planungsinstrumente durch die Stimmbevölkerung erfolgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern. In diesem Schritt entscheidet das AGR über unerledigte Einsprachen.

7.2 Mitwirkung

Die Mitwirkung für die Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung wurde vom 6. Oktober 2022 bis 14. November 2022 durchgeführt. Am 19. Oktober 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Mitwirkung statt. Zudem wurden zwei Sprechstunden zur Beantwortung von Fragen angeboten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden 11 Eingaben eingereicht. Die Auswertung der Mitwirkung findet sich im Anhang (vgl. Anhang III «Mitwirkungsbericht»).

7.3 Vorprüfung

Die Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 26. Mai 2025 ist im Anhang IV beigefügt. Der Umgang mit den einzelnen Punkten des Vorprüfungsberichts ist im Anhang V ersichtlich. Die formellen Genehmigungsvorbehalte wurden im Rahmen einer Besprechung mit dem AGR, der Abteilung Naturförderung (ANF), dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I (OIK I) am 26. November 2025 entsprechend bereinigt, vgl. zugehörige Aktennotiz im Anhang VI.

Aufgrund neuer Erkenntnisse der Gemeinde während Dauer der Vorprüfung wurden folgende weitere Anpassungen an den Planungsinstrumenten vorgenommen (vgl. auch Anhang V Ziffer 11):

- Moosbodegrabe: Korrekte Festlegung des Gewässerraum von Krattigstrasse bis nach Unterführung Autobahn mit 11 m.
- Moosbodegrabe: Festlegung eines zusätzlichen Freihaltekorridor für eine Verlegung/Ausdolung des Moosbodegrabes zwischen Krattigstrasse bis vor Unterführung Autobahn gestützt auf das Gesamtkonzept Dorfbach Faulensee, Technischer Bericht Vorstudie vom 04.08.2017.
- Neue Gewässernamen: Mit der periodischen Nachführen der amtlichen Vermessung wurde auch die Gewässernamen überprüft

7.4 Auflage

folgt nach der Auflage...

7.5 Beschluss

folgt nach dem Beschluss...

Anhang

- I Auszug Rechtsgrundlagen Gewässerraum: Stand 1. Juli 2021**
- II Faltblatt Gewässerraum und Landwirtschaft**
- III Mitwirkungsbericht**
- IV Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025**
- V Arbeitspapier «Auswertung Vorprüfungsbericht» vom 23. Januar 2026**
- VI Aktennotiz der Besprechung zur Bereinigung der Vorprüfung mit AGR, ANF, OIK I und AWA vom 26. November 2025**

Auszug Rechtsgrundlagen Gewässerraum: Stand 1. Mai 2026**Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. August 2025)**

Art. 36a Gewässerraum

- 1 Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
 - a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - b. den Schutz vor Hochwasser;
 - c. die Gewässernutzung.
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Dezember 2025)

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

- 1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:
 - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:
 - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
 - a. des Schutzes vor Hochwasser;
 - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
 - c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - d. einer Gewässernutzung.

- 4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:
 - a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
 - b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.
- 5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
 - a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
 - b. eingedolt ist;
 - c. künstlich angelegt; oder
 - d. sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

- 1 Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.
- 2 Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
 - a. des Schutzes vor Hochwasser;
 - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
 - c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - d. der Gewässernutzung.
- 3 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.
- 4 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
 - a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
 - b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
 - c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

- 1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:
 - a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
 - a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
 - b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
 - c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
 - d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.
- 2 Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.
- 3 Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- 4 Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- 4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.
- 5 Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.
- 6 Es gelten nicht:
 - a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
 - b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41cbis Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

- 1 Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.
- 2 Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011

- 1 Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.
- 2 Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:
 - a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
 - b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
 - c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (Stand 1. August 2025)**Art. 21 Ufervegetation**

- 1 Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
 - 2 Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.
-

**Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern
(Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 (Stand am 1. Januar 2025)**

Art. 5b Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer

- 1 Die Gemeinden bestimmen den Gewässerraum gestützt auf Bundesrecht und Absatz 2 in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen.
- 2 Bei Fliessgewässern, für die nach Bundesrecht ein Gewässerraum festgelegt werden muss, bei denen aber keine minimale Breite vorgeschrieben ist, beträgt die minimale Breite des Gewässerraums 30 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle, jedoch insgesamt mindestens 45 Meter. Für die Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums ist das Bundesrecht analog anwendbar.
- 3 Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts dicht überbaut sind. Fehlt diese Festlegung, entscheidet die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz im Baubewilligungsverfahren, ob ein Gebiet dicht überbaut ist.
- 4 Für die Nutzung des Gewässerraums sind das Bundesrecht und Artikel 11 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) massgebend.

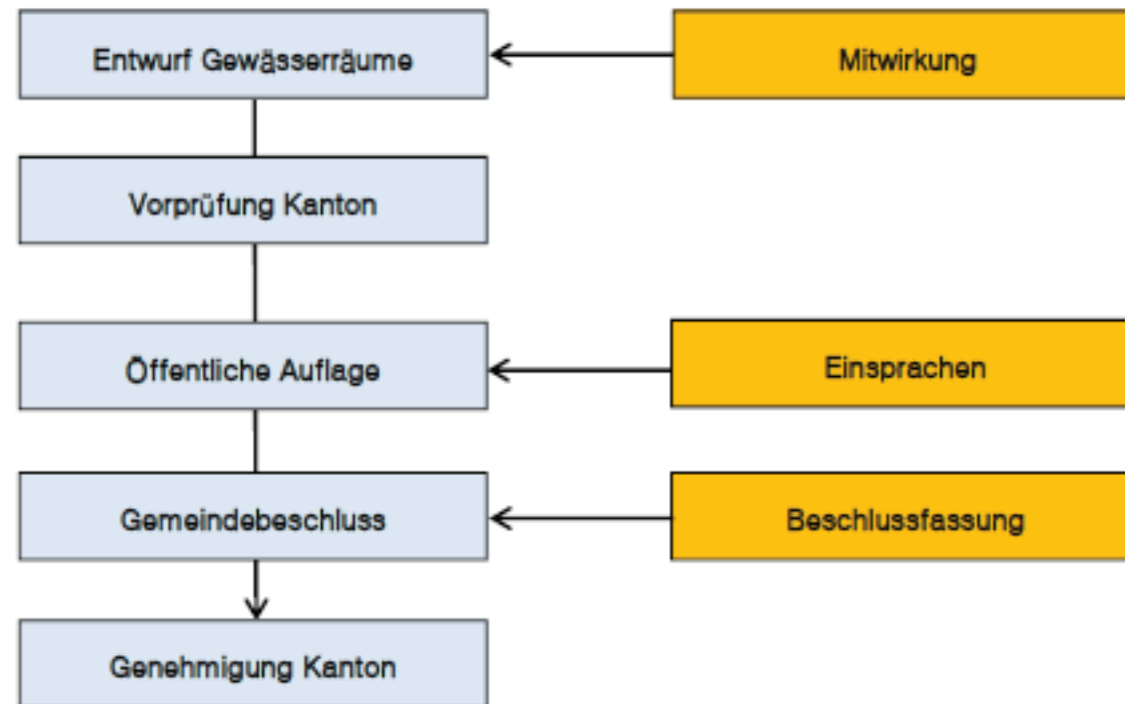
Baugesetz des Kantons Bern (BauG) (Stand 1. April 2023)

Art. 11 Bauvorhaben in und an Gewässern

- 1 Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht.
- 2 Im dicht überbauten Gebiet des Gewässerraums haben Bauten und Anlagen die bestehenden Bebauungsstrukturen zu berücksichtigen.
- 3 Die bundesrechtlichen Vorschriften für Bauten und Anlagen im Gewässerraum gelten auch für Bauvorhaben in Gewässern.
- 4 Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können auf den dafür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer Hafenanlagen, Bootsbindestellen, Trockenplätze für Boote, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei bewilligt werden.
- 5 Das Gesetz über See- und Flussufer sowie die Vorschriften der besonderen Gesetzgebung und der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden legen die Gewässerräume in der Ortsplanung fest

Zuständig für die raumplanerische Festlegung und Dimensionierung der Gewässerräume sind die Gemeinden. Die Rahmenbedingungen hierzu sind in der GSchV formuliert. Die Gewässerräume werden in der Regel im Rahmen eines kommunalen Planverfahrens definiert:



Auskünfte

Zum Verfahren der Gewässerraumfestlegung:

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Nydegasse 11/13, 3011 Bern

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/agr/ueber_uns/sachbearbeitersuche.html

Zu fachlichen Fragen zum Gewässerraum:

Oberingenieurkreise OIK des Tiefbauamts TBA
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/organigramm.html>

Zur extensiven Nutzung des Gewässerraumes:

Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT
Abteilung Direktzahlungen, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen
Abteilung für Naturförderung ANF, Schwand 17, 3110 Münsingen

Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Gewässerraum finden Interessierte auf folgender Webseite des Kantons:

www.be.ch/gewaesserentwicklung -> Gewässerraum

aktualisiert 03.02.2020

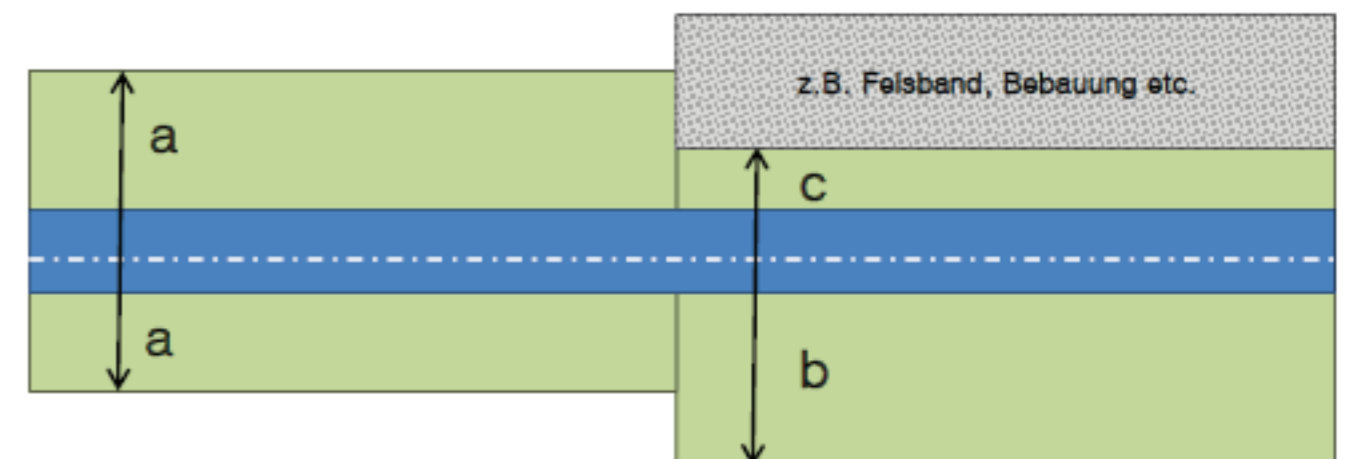


Gewässerraum und Landwirtschaft

Seit dem 1. Juni 2011 gilt die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV). Diese verpflichtet die Kantone zur Ausscheidung von Gewässerräumen.

Der Gewässerraum als Korridor

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgeschieden, zu dem sowohl das Gewässer als auch die beidseitigen Uferbereiche gehören. Das Fließgewässer muss dabei nicht zwingend in der Mitte des Gewässers verlaufen (symmetrische oder asymmetrische Gewässerräume).



Der Gewässerraum ist Teil der LN

Im Gewässerraum hat die Bewirtschaftung extensiv zu erfolgen. Folgende Kulturen können angemeldet werden:

Biodiversitätsförderflächen (BFF):

- 611 extensiv genutzte Wiesen
- 617 extensiv genutzte Weiden
- 625 Waldweiden
- 634 Uferwiese entlang von Fließgewässern
- 851 Streueflächen
- 852 Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum)

Übrige Dauergrünflächen:

- 613 Übrige Dauerwiesen
- 616 Weiden
- 857 Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Pufferstreifen)

Werden im Gewässerraum anstelle von Biodiversitätsförderflächen Dauerwiesen oder Dauerweiden angemeldet, hat die Nutzung zwingend extensiv zu erfolgen. Ein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist im festgelegten Gewässerraum nicht zulässig.

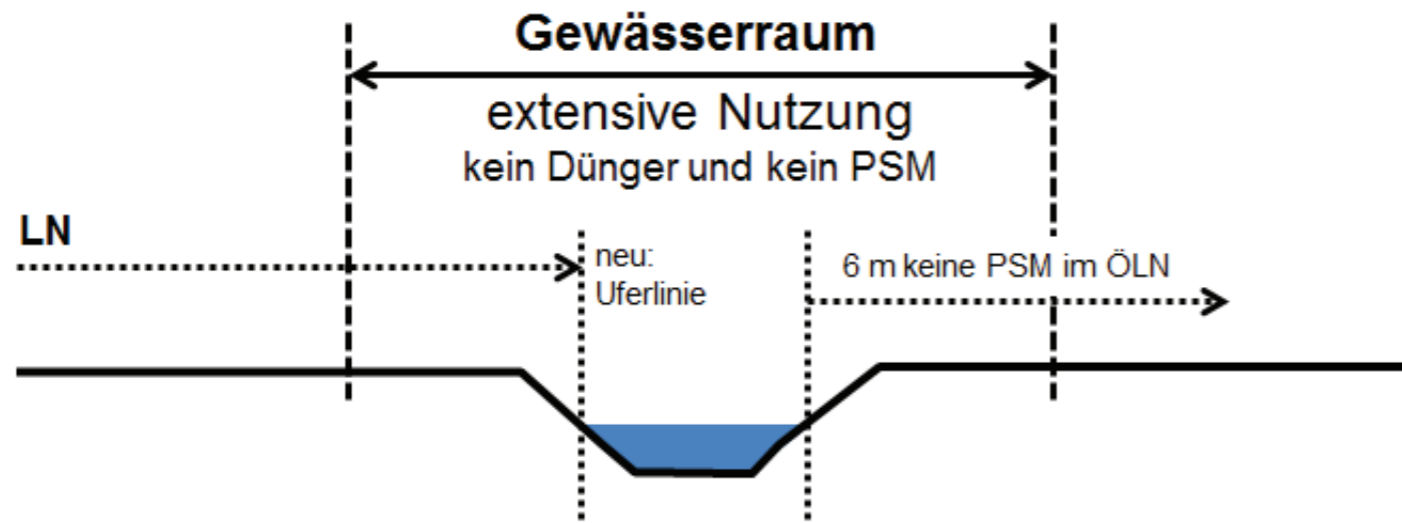
Bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstandsgarantie. Neue Bauten und Anlagen müssen standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein. Sie benötigen eine Bewilligung.

Der Gewässerraum gilt neu bis zur Uferlinie als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Die Abstandsvorschriften werden harmonisiert

Wo die Gemeinde einen Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung ausgeschieden oder explizit auf eine Ausscheidung verzichtet hat, gelten die Abstandsvorschriften gemäss DZV und ChemRRV und Pufferstreifen ab Uferlinie.

Wo die Gemeinde noch keinen Gewässerraum festgelegt hat sowie bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss dem Merkblatt KIP/AGRIDEA „Pufferstreifen“ gemessen.

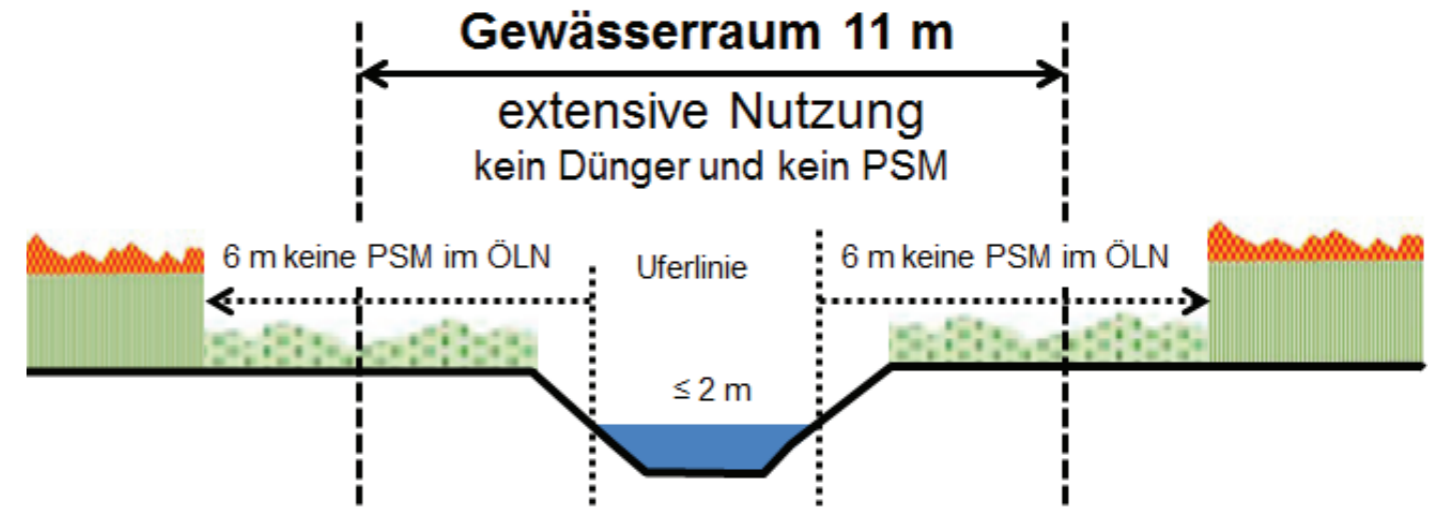


Die Nutzung des Gewässerraums an drei Beispielen

Beispiel 1:

Gewässerraum 11 Meter (Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ≤ 2 Meter)

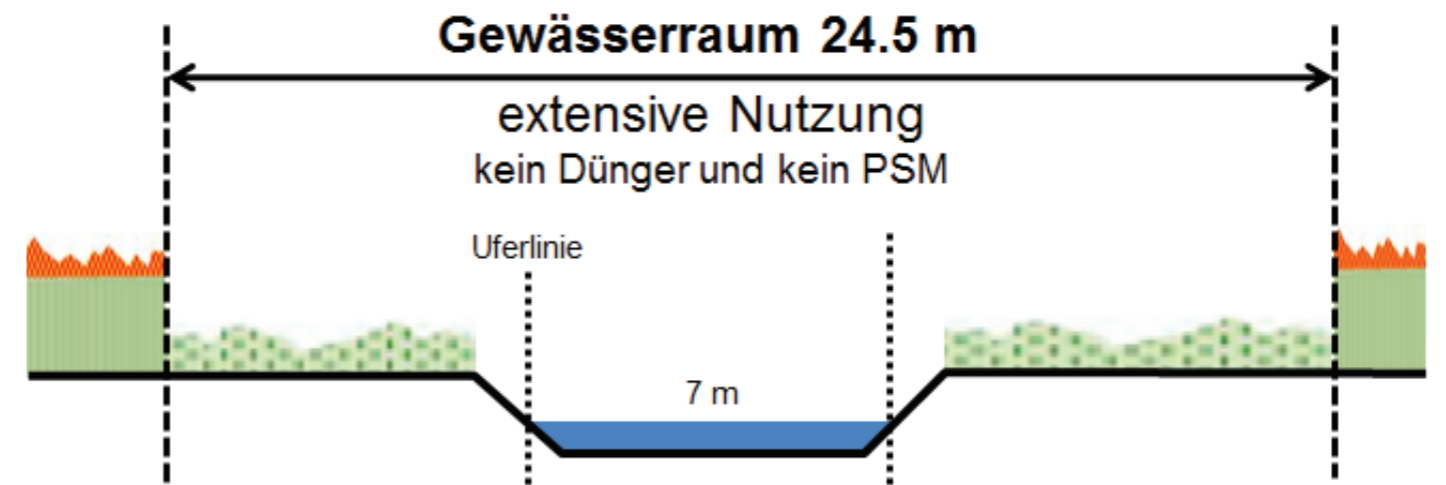
Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV liegt immer innerhalb des Gewässerraums. Der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) gemäss DZV gilt uneingeschränkt ab Uferlinie auch ausserhalb des Gewässerraums..



Beispiel 2:

Gewässerraum 24.5 Meter (Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 2 Meter)

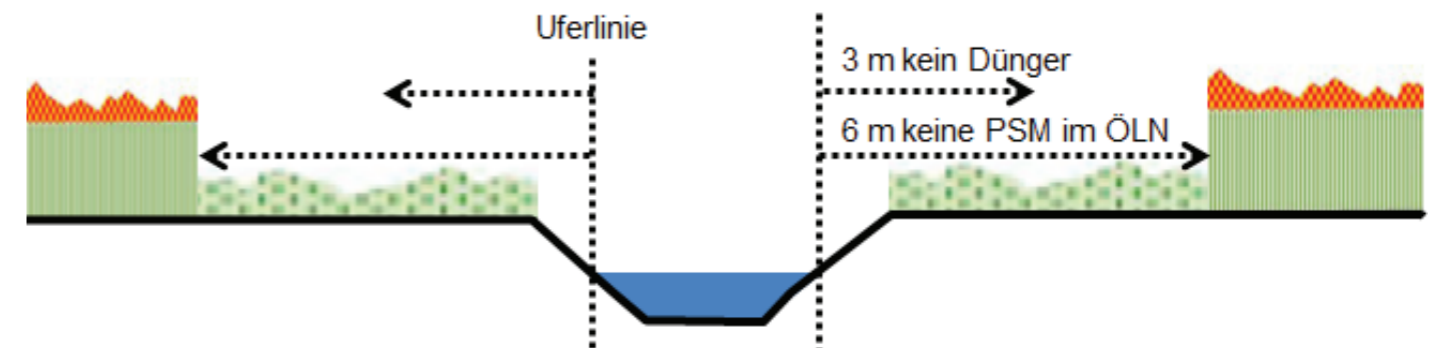
Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV sowie der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) im ÖLN liegen innerhalb des Gewässerraums.



Beispiel 3:

Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung explizit keinen Gewässerraum für das Gewässer fest (z.B. für sehr kleine Gewässer nach GSchV).

Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV sowie der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) im ÖLN gelten uneingeschränkt ab Uferlinie.



Mitwirkungsbericht

Festlegung Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Spiez, 31. Mai 2024, anonymisiert

Mitwirkung: 10. Oktober 2022 – 14. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Durchführung der Mitwirkung	3
1.1	Festlegung Gewässerräume.....	3
1.2	Öffentliche Mitwirkung	3
2	Informationsveranstaltung	4
3	Mitwirkende.....	6
4	Mitwirkungseingaben	7
5	Präzisierungen Gewässernetz Phase Mitwirkung-Vorprüfung	19

1 Gegenstand und Durchführung der Mitwirkung

1.1 Festlegung Gewässerräume

Aufgrund der 2011 neu in Kraft getretenen bundesrechtlichen Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der -verordnung (GSchG, SR 814.20 und GSchV, SR 814.201) haben die Gemeinden die Gewässerräume grundeigentümergebunden festzulegen. Der Gewässerraum beinhaltet den Raumbedarf, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer (u.a. Transport von Wasser und Geschiebe, Schutz der angrenzenden Lebensräume und dynamische Entwicklung der Gewässer), des Schutzes vor Hochwasser (inkl. Gewässerunterhalt) und der Gewässernutzung.

Die Frist zur Umsetzung der Gewässerräume ist Ende 2018 abgelaufen. Bis zur Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung kommen daher die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV zum Tragen, welche deutlich strengere Vorschriften betreffend Gewässerabstand vorsehen.

Die Grundlagen-Erhebungen wurden bis ins Jahr 2019 erarbeitet und Planungsgrundsätze zur Gewässerraumausscheidung entsprechend festgelegt. Anschliessend wurde die bestehende Ufervegetation aufgenommen und integriert sowie Überprüfungen zu sogenannten «dicht bebauten Gebieten» durchgeführt, in welchen reduzierte Gewässerräume ausgeschieden werden können. Danach wurden die Planungsinstrumente erarbeitet und konsolidiert (Mitwirkungsossier).

Die Gemeinde Spiez beabsichtigt die Gewässerräume mit einer Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan 3 und Änderung Baureglement) grundeigentümergebunden festzulegen. Die Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung erfolgt im ordentlichen Planerlassverfahren. Die Mitwirkung stellt die erste Phase des durchzuführenden Planerlassverfahrens dar.

1.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG zur Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung hat vom 10. Oktober bis am 14. November 2022 stattgefunden. Das Mitwirkungsverfahren wurde am 29. September und 6. Oktober 2022 im Anzeiger sowie am 5. Oktober 2022 im Amtsblatt publiziert.

Am 19. Oktober 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Mitwirkung statt und am 28. Oktober sowie am 1. und 11. November 2022 wurden am Nachmittag Sprechstunden für Fragen zur Mitwirkung angeboten.

2 Informationsveranstaltung

Am 19. Oktober 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Mitwirkung statt. Während dieser Veranstaltung wurden die folgenden *Fragen (kursiv)* gestellt und die nachfolgenden Antworten erteilt:

Wiederaufbau bestehender Häuser

Kann ein altes Haus innerhalb des Gewässerraums abgerissen und wieder aufgebaut werden?

Nein, der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden innerhalb des Gewässerraums sind unter der Besitzstandsgarantie nicht möglich. Die Besitzstandsgarantie geht durch den Abbruch verloren.

Abmessungen Gewässerraum

Der Gewässerraum wird ab Gewässermittle bemessen. Gibt es einen zusätzlichen Abstand, der eingehalten werden muss, z.B. ab dem Ufer des Gewässers?

Nein, wenn der Gewässerraum wie zum Beispiel beim Schüpfgraben 11 m beträgt, kann bis 11 m ans Gewässer gebaut werden. Ausnahmen bezüglich der Abmessung des Gewässerraums können kaum gemacht werden.

Beispiel Bemessung Gewässerraum

Können Sie an einem Beispiel erläutern, wie der Gewässerraum bemessen wird?

Beim Eggengraben beträgt die Gerinnesohlenbreite 1.5 m. Da die Gerinnesohle verbaut ist, wird die Breite zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite mit dem Faktor 2 multipliziert. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt somit 3 m.

Anhand der Schlüsselkurve kann dann mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3 m und der Biodiversitätskurve die Breite des Gewässerraums von 23 m bestimmt werden. Zur Bestimmung des Gewässerraums werden der Hochwasserschutz und die Ökologie berücksichtigt.

Notüberlauf Eggengraben

Wie ist die Situation bezüglich Notüberlauf des Eggengraben beim Schüpfgraben? Dort gibt es künftig möglicherweise Kapazitätsengpässe. Bei der Ausscheidung der Gewässerräume müsste man weit vorausschauen und allfällige künftige Kapazitätsengpässe miteinbeziehen.

Der Freihaltekorridor Schüpfgrabe soll den Raum im ehemaligen Oberlauf für eine allfällige, zukünftige Entlastung des Eggengrabens langfristig sichern. Es besteht jedoch noch kein konkretes Projekt. Daher kann auch der Platzbedarf bei allfälligen Kapazitätsengpässen, wie beispielsweise vor der Seemündung, noch nicht abgeschätzt und berücksichtigt werden.

Gewässer ohne Gewässerraum

Gibt es Gewässer, bei denen kein Gewässerraum ausgeschieden wird? Welche Gewässer werden berücksichtigt und in den Plänen dargestellt?

Ja, im Wald wird beispielsweise kein Gewässerraum ausgeschieden.

Zur Aufnahme des Gewässernetzes wurde das Gewässernetz des Kantons Bern und die amtliche Vermessung berücksichtigt. Wo nötig wurden zusätzlich Vermessungen vor Ort vorgenommen. Bei eingedolten Gewässern sowie Drainage- und Flurleitungen ist die Lage teilweise nicht klar. Es handelt sich teils um alte Leitungssysteme, die bereits seit 100 Jahren bestehen und die Lage nicht in Plänen festgehalten wurden. Dort wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet. Es ist nicht sinnvoll, einen Gewässerraum für eine allfällige künftige Ausdolung festzulegen, wenn die Lage nicht klar ist.

Quellen

Werden Quellen für die Ausscheidung der Gewässerräume nicht berücksichtigt? Z.B. die Schwefelquellen von Faulenseebad.

Ungefasste, natürliche Quellen sind auf dem Gemeindegebiet rar geworden. Datengrundlagen zu gefassten Quellen sind bei der Gemeindeverwaltung teilweise vorhanden. Die Daten sind jedoch nicht flächendeckend und nicht vollständig. Der Werkhof ist daran, die Daten aufzuarbeiten und fehlende Daten zu Quellen zu erheben. Gefasste Quellen leiten das Wasser meist in

privaten Leitungssystemen zur Nutzung weiter und anderweitig ab, nicht direkt in ein Fließgewässer. Zudem bestehen oft private Nutzungsrechte der Quellen, welche im Grundbuch vermerkt sind. Gefasste Quellen werden bei der Gewässerräumen nicht berücksichtigt. Die genaue Lage der Quellen und deren Quellleitungssysteme sind meist nicht genau bekannt.

Landwirtschaftliche Nutzung

Wie ist die Situation der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Gewässerräume? Ist innerhalb der Gewässerräume nur die Düngung eingeschränkt? Kann ich innerhalb des Gewässerraums mähen? Falls dies nicht möglich ist, werden Neophyten und Unkraut zunehmen.

Die Beschränkungen innerhalb des Gewässerraums gelten sowohl für Bautätigkeit als auch für die Nutzung. Die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerraums sind untersagt. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit im Gewässerraum dreimal pro Jahr bis ans Gewässer zu mähen, um das Unkraut zu reduzieren (Nutzungstyp „Uferwiese“). Es sind weitere Biodiversitätsförderflächen-Typen (BFF-Typen) im Gewässerraum möglich. Detaillierte Anforderungen dazu sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV) ersichtlich.

Neophyten

Private pflegen die Gewässerräume bezüglich Neophyten. Auch der Werkhof der Gemeinde ist in der Neophytenbekämpfung aktiv. Teilweise ist jedoch festzustellen, dass der Teil des Gewässerraums, welche von der Gemeinde unterhalten wird, mehr Neophyten aufweist als privat unterhaltene Bereiche. Zudem sollte die Öffentlichkeit bezüglich Neophyten besser informiert werden.

Zur erfolgreichen Neophytenbekämpfung braucht es die Mithilfe verschiedenster Akteure. Der Werkhof und der Fachbereich Umwelt der Gemeinde sind vergleichsweise sehr aktiv in der Neophytenbekämpfung und -kommunikation. Die Neophytenproblematik bleibt jedoch eine herausfordernde Daueraufgabe. Der Vorschlag zur erweiterten Neophyten-Information der Öffentlichkeit wird intern gerne weitergeleitet.

3 Mitwirkende

Während der Mitwirkungsfrist sind elf schriftliche Eingaben erfolgt. Sechs Eingaben wurden von Privatpersonen und fünf Eingaben von Organisationen/Firmen eingereicht.


Nr.	Privatperson	Organisation
1		x
2	x	
3	x	
4	x	
5		x
6	x	
7		x
8		x
9	x	
10	x	
11		x

4 Mitwirkungseingaben

Besitzstandsgarantie, Enteignung, Entschädigung


Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
1	Die Anlagen der BLS Netz AG, welche sich im Gewässerraum befinden, sind standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Die Anlage unterstehen dem Bestandesschutz (Rechtsverwahrung).	Kenntnisnahme	
2	<p>Altrechtlich bewilligte Fahrnisbauten, wie das Bootshaus Seemätteli (Parz. 331), müssen nach einem Brand wieder aufgebaut werden können. Für das Bootshaus ist nicht nur eine Besitzstandsgarantie, sondern auch ein Wiederherstellungsrecht gemäss Baureglement zu gewähren, da ein Bootshaus an das Seeufer und den Bootssteg gebunden ist.</p> <p>Art. 526 Abs. 4 im Baureglement ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie im Gewässerraum ist im Bundesrecht geregelt (u.a. Art. 41c Abs. 2 GSchV) und muss stets im Einzelfall beurteilt werden. Bundesrecht (GSchV) steht über kommunalen Erlassen. Eine entsprechende Bestimmung im kommunalen Baureglement (BR) würde somit durch das Bundesrecht (GSchV) übersteuert und wäre nichtig.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie nach GSchV gilt für den Unterhalt und untergeordneten Renovationen von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen. Erweiterungen und Nutzungszweckänderungen sind i.d.R. nicht erlaubt. Umbauten und Sanierungen bedürfen immer einer Einzelfallbeurteilung.</p> <p>Das Bootshaus auf Parz. 331 befindet sich in der Uferschutzzone B (USZ B) der kommunalen Uferschutzplanung (USP) Nr. 3 „Faulensee, Schiffstation - Strandbad. In Art. 4 der Überbauungsvorschriften zur USP 3 ist der „Wiederaufbau von Gebäuden im Rahmen des vorhandenen Bauvolumens nach einer Zerstörung (Feuer, Erdbeben etc.) gestattet.“ Somit ist das Anliegen bereits in der entsprechenden kommunalen Bauordnung enthalten. Jedoch befindet sich das Bootshaus ausserhalb der Bauzone (Bausektor), wodurch die gemeinderechtliche erweiterte Regelung des Besitzstandes (anhand Art. 3, Abs. 4 Baugesetz, BauG, Kanton Bern) nicht anwendbar ist, resp. durch die bundesrechtliche Besitzstandsgarantie gem. Art. 41c Abs. 2 GSchV übersteuert wird.</p>	
	Massiven unterirdischen Bauteilen im Gewässerraum, wie der Infrastruktur-Keller (Parz. 3975), ist die Besitzstandsgarantie zu gewähren und dies soll im Baureglement	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Rechtmässig erstellte, unterirdische Bauteile, mit bestimmungsgemässer Nutzung, geniessen grundsätzlich auch Besitzstandsgarantie.</p> <p>Die Frage bzgl. Entschädigung des Eigentümers bei Inanspruchnahme von</p>	


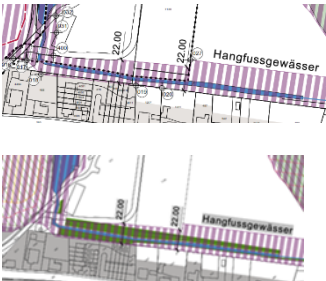
Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	<p>aufgeführt werden. Im Fall eines Erneuerungsbaus oder Leitungskorridors entlang des Bachs darf der Eigentümer nicht entschädigungslos zu Gunsten von Bachbauten eingeschränkt werden.</p> <p>Art. 526 Abs. 7 BR ist zu ergänzen: Entschädigung des Eigentümers bei Inanspruchnahme durch den Wasserbauträger.</p>	<p>„Anlagen(teile) im Besitzstand“ durch den Wasserbauträger ist im Einzelfall, auf Basis der altrechtlichen Bewilligungen, zu beurteilen.</p> <p>Muss für ein Wasserbauvorhaben formell enteignet werden, dann richtet sich die Entschädigung nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.</p>	
	<p>Der Fussweg entlang dem Eggengrabe (ab Interlakenstrasse zum Chalet Heimeli; Parz. 1769) ist als private Erschliessung mit Belag zu erhalten (Besitzstandsgarantie).</p> <p>Art. 526 Abs. 7 ist zu ergänzen: private Erschliessungswege mit Belag sind zu erhalten.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Fussweg gilt als Baute/Anlage und geniesst somit Besitzstand, soweit er rechtmässig erstellt wurde. Eine Ergänzung des Baureglements ist daher weder nötig noch zweckmässig (Bundesrechtliche Bestimmungen zum Besitzstand stehen über kommunalen Reglementen).</p>	
	<p>Die Ausweitung des Gewässerraumes beim Eggengraben von altrechtlich 5.0 m (beidseitig), später 7.0 m beidseitig, auf 14.5 m stellt eine entschädigungslose, materielle Enteignung dar. Es ist eine verhältnismässige Lösung mit den Grundeigentümern anzustreben.</p>	<p>Nicht zutreffend.</p> <p>Gemäss Baureglement (BR) von 2013 beträgt der Gewässerabstand beim Eggengraben beidseitig je 7.0 m (Gewässerabstand in der Bauzone). Mit einer Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt dies einen Korridor von total 15.5 m. Neu soll der Gewässerraum 14.5 m betragen, also 1 m weniger als im BR 2013.</p> <p>Mit der Besitzstandsgarantie werden altrechtlich getätigten Investitionen geschützt. Die Anlagen und Bauten können weiterhin anhand der bestehenden Bewilligungen bestimmungsgemäss genutzt werden.</p> <p>Eine materielle Enteignung liegt grundsätzlich nicht vor, wenn auf der Parzelle eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung weiterhin möglich ist.</p>	
5	<p>Die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums führt dazu, dass ein bedeutender Teil des erschlossenen und in der Bauzone liegenden Grundstücks Parz. Nr. 7130 mit einem totalen Bauverbot belegt wird. Dies kommt einer faktischen Enteignung dieser Fläche nahe und erschwert die Überbauung der Parzelle.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Gewässerraumausscheidung (Bundesrecht) geht den kommunalen Bestimmungen vor (USP 10).</p> <p>Eine asymmetrische Festlegung kann z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen oder bei speziellen Überbauungssituationen zweckmässig sein. Entscheidend ist, wie die Funktionen Schutz vor Hochwasser, Schutz des Lebensraumes Gewässer und Gewässernutzung am besten erfüllt werden kann</p>	<p>Anpassung GWR-Breite auf 22m bei GBBl. Nr. 7130) aufgrund separater Prüfung /Antwort des AGR zur Voranfrage vom 26.03.2024:</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	<p>Die Festlegung des Gewässerraums ist ein Eingriff in Eigentumsrechte. Die rechtswidrige, asymmetrische Festlegung und die fehlende Koordination mit dem USP Nr. 10 führt zu einem unverhältnismässigen und unzulässigen Eingriff.</p> <p>Der Gewässerraum ist somit symmetrisch und so schmal wie möglich festzulegen.</p>	<p>(Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, TBA, 2017, Ziffer 3.2). Die Funktion Schutz des Lebensraumes Gewässer (inkl. Vernetzung) kann am besten durch die asymmetrische Festlegung erfüllt werden: Lebensraum und Vernetzung in der grösstenteils «unverbauten» Ebene (v.a. östlich der Parzelle 7130 in der LWZ), statt am teilweise «verbauten Hang» durch bewilligte Kleinbauten und Anlagen der privaten Vorgärten hindurch.</p> <p>Beim Hangfussgewässer wurde aufgrund des übergeordneten Interesses zur Vernetzung ein asymmetrischer GWR ausgeschieden.</p> <p>Der Gewässerraum Stand Mitwirkung war auf das Überbauungsprojekt „ZPP unteres Kandergrien“ abgestimmt, welches durch die Stimmbevölkerung im Jahr 2022 abgelehnt wurde. Der Bereich der Zufahrtsstrasse Deltapark (GBBl. Nr. 737) ist neu nicht mehr Projektperimeter der Überbauung, weshalb die Zufahrtsstrasse in der heutigen Lage bestehen bleibt.</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die ZPP (Parzelle 7130) haben sich dadurch verändert. Um grundsätzliche Fragen zur Umsetzung der baulichen Entwicklungsabsichten zu klären, gelangte die Gemeinde mit einer Voranfrage nach Art. 109a BauV an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). In der Beantwortung der Voranfrage zur Änderung der Uferschutzplanung Nr. 10 vom 26.03.2024 ist festgehalten, dass im Bereich der Parzelle 7130 sowohl einer symmetrischen als auch einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraumes zugestimmt werden kann und der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz und eine allfällige Revitalisierung gewährleistet ist. Bei der Gewässerraumausscheidung ist ein Pufferstreifen von 3m ab Krautsaum der bestehenden Ufervegetation zu berücksichtigen. Dies ist im Bereich der Parzelle 7130 das massgebende Kriterium. Daher wird der GWR im Bereich der ZPP neu mit einer Breite von 22m ausgeschieden. Der Gewässerraum erfüllt so die minimale Breite, die er gemäss Berechnung mittels Hochwasserschutzkurve einzuhalten hat (17.0m)</p> <p>Es liegt weder eine materielle Enteignung vor noch muss eine Entschädigung geleistet werden. Die durch den GWR beanspruchte Fläche beträgt weniger als ein Drittel der Parzelle und ein Bauvorhaben wird durch den GWR nicht verunmöglicht (Arbeitshilfe Gewässerraum, Modul 2, BAFU, 2019; S. 27, Ziffer 5 / BGE 111 Ib 257, 264, E.4a / BGE 93 I 338, 343, E.7)</p>	

6	<p>Auf der Parzelle Nr. 2719 bestehen die beiden Hochbauten, die Gartenanlage, das Mauerwerk und die befestigte Bootsrampe sowie drei Treppen am See seit dem frühen 20. Jahrhundert. Eine altrechtliche, klare Abgrenzung zum See ist somit gegeben. Wir gehen davon aus, dass die Besitzstandsgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV, Art. 3 BSG 721.0) für den Unterhalt, Sanierungen und Umbauten an allen Objekten auf der Parzelle weiterhin gegeben ist.</p>	<p>Nicht zutreffend. Die Besitzstandsgarantie gem. GSchV (vgl. Ziffer 2 oben) gilt für den Unterhalt und untergeordneten Renovationen von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen. Erweiterungen und Nutzungszweckänderungen sind i.d.R. nicht erlaubt. Art. 3 des kantonalen Baugesetzes (BSG 721.0) kann nur in der Bauzone (in USP = „Bausektoren“) angewandt werden, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit (gem. GschV) nicht verstärkt wird. Umbauten und Sanierungen bedürfen immer einer Einzelfallbeurteilung.</p>	
8	<p>Die geplanten Gewässerräume werden im Bereich Walerain, Flüeli zu starken Einschränkungen bei der Neugestaltung der Rebanlage sowie erheblichen Ertragsausfällen und gleichzeitig zu höheren Produktionskosten führen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweise: Dauerkulturen sind im Bestand geschützt (Art. 41c Abs 2 GSchV, Art 22 Abs. 1 Bst. A LBV). Ausserhalb des Pufferstreifens können für Dauerkulturen Ausnahmen vom Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot erteilt werden, sofern deren Anwendung für den Weiterbestand zwingend notwendig sind.</p>	

Bemessung Gewässerraum, asymmetrische Gewässerräume

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
2	<p>Beim Waldmattlibächlein im Waldmattligaben ist der Gewässerraum mit 12 m überdimensioniert. Der Gewässerraum ist auf 11 m zu reduzieren.</p> <p>Im oberen Teil des Eggengrabens beträgt der Gewässerraum 23 m. Der Gewässerraum ist nicht symmetrisch auszuscheiden. Im Gleitufer-Bereich ist ein Gewässerraum von 5.5 m auszuscheiden. Die Behörde soll flexibel auf die privaten Bedürfnisse der Landwirte reagieren.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Der GWR wurde im unteren Abschnitt (Bauzone) gemäss der Hochwasserschutz-Kurve berechnet, was das Minimum darstellt. Er ist mit 12 m um rund 3 m kleiner als der Gewässerabstand im Baureglement 2013 (2 x 7 m plus die Sohlenbreite).</p> <p>Teilweise berücksichtigt. Der GWR wurde überprüft und teilweise angepasst an die Topographie und teils asymmetrisch ausgeschieden (vgl. nachfolgende Nr. 4).</p>	<p>Siehe Anpassungen der nachfolgenden Nr. 4.</p>
4	<p>Beim Eggengraben ist im unteren Teil (LWZ) ein Gewässerraum von 14 m ausreichend. Im unteren Teil ist der natürliche Gewässerraum schmäler als im oberen Teil. Zudem wurde im untersten Viertel des Eggengrabens ein Gewässerraum von lediglich 14 m ausgeschieden (Bauzone). Bei einem breiteren Gewässerraum ist die herkömmliche Bewirtschaftung nach ÖLN bis 6 m an das Gewässer nicht mehr möglich und durch die Extensivierung von bestem Futterbauland wird der Druck durch Neophyten und Unkraut zunehmen.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der GWR des Eggengrabens in der LWZ wurde gewässerspezifisch überprüft (zwischen Seeholzwald und Nationalstrasse). Die Böschungsoberkanten des Grabens wurden dazu eingemessen (Topographie ehemals natürlicher Bachlauf) und Überlegungen zum Pufferstreifen (Schutz vor (Nähr-)Stoffeinträge) angestellt.</p> <p>Im obersten, steilen Abschnitt passen die „natürlichen Böschungsoberkanten gut mit den 23 m GWR zusammen. An einzelnen Stellen, an welchen die Böschungsoberkanten ausserhalb des 23m Streifens liegen, wurde der GWR bis zur Böschungsoberkante erweitert.</p> <p>Im unteren, flacheren Abschnitt liegen die Böschungsoberkanten näher am Bach. Zudem verhindert die Geländeform oft ein direktes Abschwemmen von Nährstoffen in den Bach (Pufferwirkung flacher Vorländer). Die qualitativen Anforderungen an den Gewässerschutz (Pufferwirkung) können hier auch mit einem nutzungseinschränkenden GWR von 14.5 m (gem. Hochwasserschutzkurve) sichergestellt werden. Daher wird der GWR in unteren Abschnitt situativ auf 14.5 m reduziert.</p> <p>Die bestehende Bachschale (Vollverbau) dürfte heutzutage nicht mehr bewilligungsfähig sein. Andere Verbauungssysteme brauchen mehr Platz als die</p>	<p>Der GWR wurde teilweise gewässerspezifisch angepasst.</p> <p>Lokale Erweiterungen des GWR im oberen Abschnitt aufgrund Böschungsoberkanten des ehemaligen Bachlaufs:</p>  <p>Situative Verkleinerung des GWR auf eine Breite von 14.5 m (Hochwasserschutzkurve) im unteren Abschnitt.</p> <p>Die beim GWR reduzierten Flächen im unteren Abschnitt (von 23m auf 14.5m Breite) werden zur Sicherung des Raumbedarfs für zukünftige Bachentwicklung</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
		<p>heutige Bachschale. Damit der benötigte Raumbedarf für zukünftige Bachentwicklungen dennoch sichergestellt werden kann, wird der reduzierter Streifen des GWR als „Freihaltekorridor“ mit Bauverbot ausgeschieden.</p>	<p>beidseitig neu als „Freihaltekorridor“ ausgeschieden:</p> 
5	<p>Das Hangfussgewässer mag eine Vernetzungsfunktion zwischen den Schutzgebieten „Kanderdelta“ und „Gwattlischenmoos“ haben, ist jedoch nicht das einzige Vernetzungselement zwischen den beiden Schutzgebieten. Das Seeufer sowie die Baum- und Heckenreihe entlang des Fusswegs südlich des Deltaparks dienen der Vernetzung. Es ist daher fraglich, ob der Gewässerraum erhöht ausgeschieden werden muss.</p>	<p>Nicht zutreffend. Es sind in diesem Gebiet auch andere Vernetzungselemente (wie Seeufer, Hecke) vorhanden. Diese Elemente sind jedoch nicht terrestrisch durchgehend bis zum Gwattlischenmoos, da sie u.a. vom Schiffskanal unterbrochen werden. Das Hangfussgewässer ist daher die einzige Vernetzungsmöglichkeit. Für die Vernetzung besteht ein überwiegendes Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes.</p>	
	<p>Im Entwurf des Zonenplan 2 Ausschnitt 1 vom 12. Juli 2022 ist der Gewässerraum des Hangfussgewässers asymmetrisch festgelegt. Die Masse fehlen. Wir gehen davon aus, dass dies noch eingetragen wird. Die asymmetrische Festlegung widerspricht dem Grundsatz, dass der Gewässerraum je hälftig festgelegt wird. Gemäss Praxis des AGR ist die asymmetrische Ausscheidung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich und hat eine Ungleichbehandlung zur Folge mit einer Mehrbelastung der Parzelle mit dem grösseren Anteil. Das Argument der hangseitigen Verbauung (S. 27 Erläuterungsbericht) hat keinen Zusammenhang mit der ökologischen Funktion des Gewässers.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt Der Gewässerraum beim Hangfussgewässer ist mittels Koordinatenpunkten ersichtlich (Zonenplan 3, Ausschnitt 1) und klar definiert. Der GWR wurde aufgrund des überwiegenden Interesses des Natur- und Landschaftsschutzes (Vernetzung) asymmetrisch ausgeschieden. Eine Vernetzung auf der bebauten Südseite ist nicht gleichwertig möglich. Die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund des abgelehnten Projektes der „ZPP unteres Kandergrien sowie der Antwort zur Voranfrage vom 26.03.2024 wurde berücksichtigt und der Gewässerraum auf eine Breite von 22m angepasst. (Vgl. auch die weiteren Stellungnahmen zu Eingabe Nr. 5)</p>	<p>Anpassung GWR-Breite auf 22m bei GBBl. Nr. 7130) aufgrund separater Prüfung /Antwort des AGR zur Voranfrage vom 26.03.2024:</p> 
9	<p>Zum Schutz der Fruchtfolge und der landwirtschaftlichen Kulturen sowie für künftige</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Gemäss GSchV müssen mit dem GWR die Anforderungen zu „Schutz vor</p>	

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	<p>bauliche Massnahmen ist bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums und auf eine künftige Ausdehnung zu verzichten. Bei den offenen Gewässern ist der Gewässerraum auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Hochwasser“, Raumbedarf für Revitalisierungen“, „gewässerbezogene Schutzziele“, „Schutz der Ufervegetation“ berücksichtigt werden. In der LWZ wird der GWR grundsätzlich gemäss der Biodiversitätskurve ausgedehnt (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 4.3).</p>	
10	<p>Zum Schutz der Fruchtfolge und der landwirtschaftlichen Kulturen sowie für künftige bauliche Massnahmen ist bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums und auf eine künftige Ausdehnung zu verzichten. Bei den offenen Gewässern ist der Gewässerraum auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme zu Nr. 9 (oberhalb).</p>	

Quellen, fehlende Gewässerläufe und -räume sowie Freihaltekorridore

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
7	<p>In folgenden Gebieten fehlt der Gewässer- raum und ist auszuscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seevillen Deltapark (analog Bucht Spiez) (4) - Kanäle und Hafen Vigier AG (analog Bucht Spiez) (5) - Tümpel Chanderbrügg (6) - Ghei (offene Drainage) (7) - Kleines Feuchtgebiet neben Bahnlinie Tannmoos (8) - Längmaad (diverse kleinere Gewässer) (9) - Faulenseemoos-Faulensee (eingedolte Gewässer und Drainagen) (13) - Seeholzwald (14) 	<p>Nicht berücksichtigt. Verzicht auf GWR-Ausscheidung aufgrund GSchV Art. 41a, Abs. 5 und Art. 41b, Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 4 & 5: kein GWR bei künstlichen Gewässern - Nr. 6 & 8: kein GWR bei stehenden Gewässern unter 0.5 ha - Nr. 14: kein GWR im Wald -Nr. 7, 9 & 13: kein GWR bei kleinen Fliessgewässern, Gewässern ohne „bettbildenden Abfluss“ und Drainagen (Flurleitungen). <p>Vgl. dazu auch die entsprechenden Passagen im Erläuterungsbericht (EB).</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Stägweid-Hondrich (Grundlage für Beurteilung Deponiestandort) (15) - Schüpfgrabe (nicht nur Freihaltekorridor) (16) 	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 15 & 16: In diesen Bereichen sind keine (eingedolten) Gewässer, Drainage- oder Sauberabwasserleitungen bekannt. - Nr. 16: Das Wasser, welches teilweise im ehemaligen Graben fliesst, hat „keinen bettbildenden Abfluss“. 	
	<p>In folgenden Gebieten fehlt der Gewässer- raum und ist auszuscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mülimoosgrabe (Gemeindegrenze Gwatt) ausserhalb Bauzone (2) - Bucht Spiez (11) <p>Fehlende Kartendarstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanal Gwattliches Moos Richtung Tankstelle (3) 	<p>Trifft nicht zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 2, 3 & 11: GWR ist ausgeschieden (vgl. Zonenplan 3, Ausschnitte 1 & 3). 	
	<p>In folgenden Gebieten fehlt der Gewässer- raum und Freihaltekorridor und ist auszu- scheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sagibachgrabe-Weidli-Spiezmoos (abklären, woher Wasser kommt) (10) - Faulenbach (12) 	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 10: Es handelt sich dabei um Leitungen der Siedlungsentwässerung (nicht um Gewässer). Im ehemaligen Sagigraben liegt die Schmutzwasserkanalisation (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 3.3). - Nr. 12: kein GWR bei kleinen Fliessgewässern und Drainagen (Flurleitungen) 	

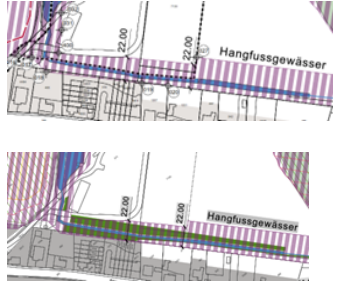
Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	<p>Für die aufgeführten Punkte sind die entsprechenden Gewässerräume aufzunehmen. Wo nötig, müssen die Verläufe noch genau ermittelt werden (z.B. Gebiet Faulenseemoos). Für die Ausscheidung der Gewässerräume ist nicht nur die Gewässerschutzgesetzgebung, sondern auch die Naturschutzgesetzgebung zu beachten.</p>	<p>Die geforderte Lageermittlung aller Flurleitungen und Drainage stellt einen unverhältnismässigen Aufwand dar, welcher die Ausscheidung der GWR um Jahre verzögern würde. Ein entsprechendes Vorgehen ist zudem nicht zielführend (Linienführung Ein- und Ausdolung nicht zwingend identisch) und nicht erforderlich (Gesetz und Arbeitshilfe GWR). Flurleitungen (Drainagen) stellen überdies i.d.R. Bodenverbesserungsanlagen dar und keine Gewässer. Sie entwässern oft ehemalige Feuchtgebiete (Moore) und haben keinen bettbildenden Abfluss, was auf kein Gewässer gem. GSchG schliessen lässt.</p> <p>Die Grundlage für die Ausscheidung der GWR ist das GSchG / GSchV mit der Definition eines Gewässers und nicht das NHG. Das NHG wird bei der Beurteilung von überwiegenden Naturschutzinteressen, wie z.B. die erhöhte GWR-Ausscheidung in Schutzgebieten oder bei der Ufervegetation, berücksichtigt (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 4.1 und 4.3).</p>	
	<p>Für die Quellen (1) ist unbedingt auch ein Gewässerraum auszuschneiden basierend auf dem Inventar des Werkhofs mit zusätzlichen Ergänzungen.</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. Ziff. 2 „Infoveranstaltung, Thema „Quellen“ - vgl. Zeile oberhalb, bzgl. Lageermittlung - Ergänzungen des „Quellkataster des Werkhofes“ werden in einem separaten Projekt vorangetrieben. 	
11	<p>In der Spiezer Bucht gibt es natürliche Quellen und früher offen geführt Gewässer. Diese wurden eingedolt, in Bodenleitungen verlegt oder sind durch Bautätigkeit versiegt und sind im Untergrund verschwunden. Das Buchtbächlein als einziges sichtbares offenes Gewässer ist ein gestalterisches Element der Bucht.</p> <p>Das Buchtbächlein ist im Zonenplan 3 Ausschnitt 3 als einziges offenes Gewässer in der Bucht aufgenommen und im Entlastungsbericht (S. 14 erwähnt). Die noch immer vorhandenen Wasserläufe am Bucht-Nordhang und deren Herkunft fehlen in den Unterlagen „Festlegung der Gewässerräume in Spiez“ (neben dem blau eingetragenen Buchtbächlein). So z.B. die Schloss-</p>	<p>Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt</p> <p>Die Leitungen und Brunnen sind im Abwasserkataster vorhanden (Teil der Siedlungsentwässerung).</p> <p>Die Informationen zu Quellen („Waberchronik“ / Quellenkataster) werden momentan aufgearbeitet. Dies ist ein von den GWR unabhängiges Projekt.</p> <p>Das Buchtbächlein ist im Gewässernetz aufgenommen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 14). Es wurde jedoch kein GWR ausgeschieden, da es sich um ein künstliches, reguliertes Gewässer ohne Ufervegetation und HWS-Relevanz handelt (vgl. Erläuterungsbericht S. 28).</p> <p>Das Bächlein stellt ein gestalterisches Element des „Masterplans Bucht“ dar. Gestalterische und ökologische Aufwertungen im Bereich Bucht sind bei der vorgesehenen Überarbeitung des Masterplans einzubringen. Die Gewässer-raumausscheidung ist dazu nicht das passende Instrument.</p>	<p>Namen des Gewässers von „Kanal im Stedtli“ (Mitwirkung) auf „Niderlibächli“ (Vorprüfung) geändert. Der korrekte Flurname im Bereich des Bächlis ist „Niderli“.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
	<p>und Regezeleitung. Diese Wasserläufe sind in den Unterlagen zu ergänzen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Mitwirkungseingabe wurde festgestellt, dass der Namen des Gewässers im Mitwirkungsdossier „Kanal im Stedtli“ auf einem Flurnamen „Stedtli“ basiert, welcher sich jedoch weiter entfernt Richtung Schiffstation befindet. Daher wurde des Gewässernamen anhand des korrekten Flurnamens angepasst und im weiteren Verfahren als „Niderlibächli“ benannt.</p>	

Nicht dicht bebautes Gebiet


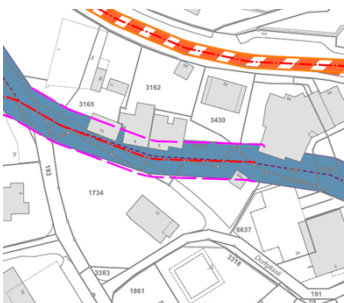
Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
2	<p>Die Grenze der dicht überbauten Gebiete bei Tourismusbüro Faulensee ist nicht nachvollziehbar. Die Grenze von dicht bebaut zu nicht dicht bebaut sollte die Parzellengrenze des Waldmattlibächlis sein. Die Grenze beim Tourismusbüro (innerhalb der Tourismusmatte-Fläche entspricht einer Ungleichheit.</p>	<p>Nicht zutreffend. Die Prüfung dicht überbauter Gebiete richtet sich nach den gesetzlichen Kriterien und der Arbeitshilfe „dicht überbaut“ (AGR). Dabei wird die Abgrenzung dicht bebauter Gebiete nach fachlichen Kriterien beurteilt (u.a. Bebauungsgrad von Bauten, Anlagen und befestigten Wegen und Plätzen) und sie muss nicht mit den Parzellengrenze übereinstimmen. Beim Tourismusbüro verändert sich der Bebauungsgrad des Gewässerraumes innerhalb der Parzelle markant (von Tourismusbüro & befestigten Plätzen zu Grünflächen & Liegewiesen), weshalb die Abgrenzung des dichtbebauten Gebietes innerhalb der Parzelle zu liegen kommt.</p>	
3	<p>Die Einordnung des Grundstücks Parz. Nr. 541 als nicht dicht überbautes Gebiet ist nicht sach- und rechtskonform. Die Mauer zum See und die Fläche zwischen Haus und See ist als künstliche Gartenanlage sowie Spiel- und Liegewiese sind in der Gesamtheit als Anlage zu bezeichnen. Der Bebauungsgrad ist somit 100% und das Gebiet dicht überbaut. Der Gewässerraum ist deshalb auf 5 m zu reduzieren.</p>	<p>Nicht zutreffend. Der Bebauungsgrad ist nicht 100% gemäss den Kriterien der Arbeitshilfe „dicht bebaut“. Liegewiesen stellen bspw. keine „befestigten Flächen“ dar, auch nicht, wenn sie seeseitig von einer Ufermauer geschützt sind. Vgl. Beilage zum Erläuterungsbericht „Beurteilung dicht überbauter Gebiete“</p>	



Übrige Themen



Nr.	Eingabe	Stellungnahme	Anpassungen
2	<p>Die Grünpflege der Gewässerränder und die Neophytenbekämpfung des Eggenbachs in Faulensee durch die Anstösser ist teilweise sehr mangelhaft. In der Zeitschrift „Spiez Info“ sind die pflegerischen Pflichten der Gewässeranstösser und Informationen bezüglich Neophyten regelmässig zu erwähnen. Dies ist als Pflicht der Gemeinde im Baureglement festzuhalten.</p> <p>Die Entlastungsmöglichkeit des Eggenbachs durch den Schöpfgraben ist im definitiven Gewässerraumplan planerische zu sichern. Der Bau der Entlastungsleitung ist dringlich und zeitnah aufzugleisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies hat keinen direkten Zusammenhang mit der Ausscheidung der GWR. Die Anregung zur Kommunikation wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Ziff. 2 „Infoveranstaltung, Thema „Neophyten“.</p> <p>Im Baureglement unter Aussenraumgestaltung (Art. 416, Abs. 3) ist das Verwenden von invasiven Neophyten verboten und deren Bekämpfung durch die Grundeigentümer bereits festgehalten.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Dies wird planerisch als Freihaltekorridor für zukünftige Projekte gesichert.</p>	
5	<p>Die Änderung des Uferschutzplans Nr. 10 und der ZPP „Unteres Kandergrien“ wurde vom Stimmvolk abgelehnt. Es ist daher offen, wie das Areal der ZPP künftig bebaut wird. Eine koordinierte Festlegung des Gewässerraums ist somit nicht möglich. Die Planung der Gewässerräume muss der neuen Entwicklung betreffend ZPP angepasst werden.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Die Bauten und Anlagen müssen sich dem Gewässer anpassen und nicht umgekehrt. Die GWR-Festlegung richtet sich nach fachlichen Kriterien zum Raumbedarf der Gewässer.</p> <p>Anhand der Voranfrage-Antwort ist nun eine koordinierte Festlegung möglich. Der Gewässerraum wurde an die neue Ausgangslage angepasst und kann gemäss der Voranfrage-Antwort die Vernetzungsfunktion im Bereich Parzelle 7130 erfüllen.</p> <p>Da die Erschliessungsstrasse mit der Ablehnung des ZPP-Projektes nun längerfristig bestehend bleibt, kann die Strassenfläche des erweiterten, asymmetrischen GWR auch längerfristig die Vernetzungsfunktion nicht erfüllen und wird deshalb aus dem GWR herausgenommen (vgl. folgendes Kap. 5, Bst. F).</p>	<p>Anpassung GWR-Breite auf 22m bei GBBI. Nr. 7130) aufgrund separater Prüfung /Antwort des AGR zur Voranfrage vom 26.03.2024:</p> 



5 Präzisierungen Gewässernetz Phase Mitwirkung-Vorprüfung


Das Gewässernetz stellt einen dynamischen Datensatz dar, der jeweils einen gewissen Wissensstand abbildet. Im Zusammenhang mit Vermessungs- und Sondierungsarbeiten für Bauvorhaben oder anderen Fragestellungen, wurde die effektive Lage von Gewässerabschnitten oder Eindolungen von der Gemeinde genauer untersucht und entsprechend angepasst. Damit die Anpassungen der Gewässerräume und des Gewässernetzes transparent nachvollzogen werden können, sind diese „redaktionellen“ Anpassungen des Gewässernetzes zwischen Mitwirkung und Vorprüfung nachfolgend ebenfalls kurz beschrieben.

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
A	Angerebach	Eindolung Stuelegg, Oberlauf (Gemeindegrenze Krattigen).	Ortung Eindolung / Einmass Lage: Im Zusammenhang den Aufnahmen zum „Schutzbautenkataster Prozess Wasser“ wurde festgestellt, dass der Verlauf des Gewässernetzes nicht mit den Eindolungs- & offenen Strecken im Feld übereinstimmen. Die Eindolungsstrecke wurde zusammen mit Vertretern des Werkhofs Krattigen soweit möglich geortet und die offenen Abschnitte eingemessen. Der präzisierte Gewässerverlauf im Bereich der Gemeindegrenze wurde ebenfalls der Gemeinde Krattigen abgegeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlage (Verlauf), - Abgrenzung offener und eingedolter Teilstücke: 
B	Dorfbach Faulensee	Dorfgässli 12	Einmass der Eindolungen (Schächte) zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung und des benötigten Gewässerabstandes, in Zusammenhang mit einem Baugesuch.	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerlage (Verlauf): 

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Felddaten (Einmass)	Anpassungen
C	Dorfbach Faulensee	Kirschgartenstrasse 1	<p>Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wurde durch die entsprechenden Fachstellen festgestellt, dass ein offener Gerinneabschnitt (Seitenarm Dorfbach) im Gewässernetz fehlt und dass für den Abschnitt einen Gewässerraum festzulegen sei. Dies wurde beim Bauprojekt entsprechend berücksichtigt. Es handelt sich dabei um gefasstes Schichtwasser (Siedlungsentwässerung, kein Quellwasser), welches tief unter diversen Liegenschaften abgeleitet wird. Im offenen Abschnitt besitzt das Gerinne aber eine Hochwasserrelevanz (Eintrag im Ereigniskataster Naturgefahren, Rückstau und Überschwemmung) und gewisse Ufervegetation, weshalb für diesen Abschnitt neu einen Gewässerraum auszuscheiden ist. Das Gewässernetz wurde vor Ort überprüft und berichtigt (offene, eingedolte Abschnitte) und die Lage des neuen Seitenarmes ins Gewässernetz integriert (gemäss amtlicher Vermessung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme neuer Seitenarm des Dorfbach ins Gewässernetz (AV-Daten) und in die Gewässerräume. - Korrektur offener und eingedolter Abschnitt aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Feld: 
D	Dorfbach Faulensee	Projekt „Hochwasserschutz Dorfbach“ (Entlastungsleitung)	<p>Das Hochwasserschutzprojekt wurde zwischenzeitlich baulich umgesetzt. Die Bachachsen der neuen Dorfbach-Leitungen sowie der neuen Entlastungs-Leitung wurden anhand der Einmasse (Plan des ausgeführten Bauwerkes) aktualisiert. Dies hat leichte Anpassungen des Gewässerraumes und des Freihaltekorridors zur Folge.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung der Bachachsen und somit des Gewässerraumes und des Freihaltekorridores aufgrund der effektiven Leitungs-Lage des baulich umgesetzten Hochwasserschutzprojektes: 

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Felddaten (Einmass)	Anpassungen
E	Hangfussgewässer	Abschnitt Oberlauf, Spiezstrasse 22	<p>Im Zusammenhang mit einem Bauprojekt wurde die effektive Lage des Bachgerinnes des Oberlaufs durch den Geometer eingemessen. Die Präzisierung der Bachachse im Feld hat leichte Anpassungen des Gewässerraumes zur Folge.</p>	<p>- Anpassung Bachachse und GWR aufgrund Einmass der effektiven Gerinnelage:</p> 
F	Hangfussgewässer	Bereich Zufahrtsstrasse Deltapark (GBBl. Nr. 373).	<p>Der Gewässerraum Stand Mitwirkung war auf das Überbauungsprojekt „unteres Kandergrien ZPP 10“ abgestimmt, welches durch die Stimmbewölkerung im Jahr 2022 abgelehnt wurde. Der Bereich der Zufahrtsstrasse Deltapark (GBBl. Nr. 737) ist neu nicht mehr Projektperimeter der Überbauung, weshalb die Zufahrtsstrasse in der heutigen Lage bestehen bleibt. Somit steht der Bereich der Zufahrtsstrasse nicht mehr für die Vernetzungsfunktion zur Verfügung. Daher wird der erhöhte, asymmetrische Gewässerraum auf die bestehenden Gegebenheiten reduziert (GWR exklusive Zufahrtsstrasse). Der Gewässerraum erfüllt so die minimale Breite, die er gemäss Berechnung mittels Hochwasserschutzkurve einzuhalten hat (17.0m)</p> <p>Die Anpassung des GWR im Bereich der Bauparzelle (GBBl. Nr. 7130) ist oben beschrieben. (Vgl. dazu Anpassungen zu Mitwirkungseingabe Nr. 5)</p>	<p>- Anpassung des GWR an bestehende bauliche Situation (Erschliessungsstrasse bleibt bestehen), aufgrund Ablehnung des Überbauungsprojektes mit neuer Zufahrtsstrasse:</p> 

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Felddaten (Einmass)	Anpassungen
G	Moosbodegrabe	Bereich Aeschiweg 80 / 85 (GBBl. Nr. 3209)	<p>Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wurden die Abwasserleitungen und die eingedolte Bachleitung überprüft (Ortung Leitungen und Einmass). Dabei hat sich herausgestellt, dass der Eindolungsverlauf gemäss Gewässernetz in diesem Bereich nicht korrekt dargestellt ist. Die Gewässerachsen wurden entsprechend den Felddaten korrigiert, was Anpassungen des Gewässerraumes zur Folge hat.</p>	<p>- Anpassung Bachachse und GWR aufgrund Ortung und Einmass der Bachleitung:</p> 
H	Schüpfgrabe	Bereich Nationalstrasse (A8) bis Interlakenstrasse 136	<p>Im Zusammenhang den Aufnahmen zum „Schutzbautechnischer Prozess Wasser“ wurde festgestellt, dass die im Gewässernetz als offene und eingedolte Abschnitte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Feld übereinstimmen. Daher wurden die offenen Teilstrecken neu eingemessen und im Gewässernetz die Eindolungs- & offenen Gewässerabschnitte korrigiert.</p>	<p>- Anpassung eingedolter und offener Gerinneabschnitte anhand Felddaten:</p> 

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Begründung / Feldaufnahmen (Einmass)	Anpassungen
I	Kanal im Stedtli (alt) / Niderlibächli (neu)	Bucht Spiez	Änderung des Gewässernamens aufgrund des korrekten Flurnamens (Niderli).	- Korrektur Gewässernamen zu „Niderlibächli“: 



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Michael Kunz
+41 31 633 59 08
michael.kunz@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Spiez
Postfach 119
Sonnenfelsstrasse 4
3700 Spiez

G.-Nr.: 2024.DIJ.18475

26. Mai 2025

Spiez; Gewässerraum, Änderung Zonenplan 3, Ausschnitte 1 bis 4 und Änderung Baureglement Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2024 ist bei uns die Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Baureglement vom 15. Februar 2024
- Zonenplan 3, Ausschnitt 1, Mst. 1:2'500, vom 15. Februar 2024
- Zonenplan 3, Ausschnitt 2, Mst. 1:2'500, vom 15. Februar 2024
- Zonenplan 3, Ausschnitt 3, Mst. 1:2'500, vom 15. Februar 2024
- Zonenplan 3, Ausschnitt 4, Mst. 1:2'500, vom 15. Februar 2024

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht mit Anhängen vom 11. Juni 2024
- Bericht «Beurteilung dicht überbaute Gebiete» vom 01. November 2021
- Planbeilagen «Beurteilung dicht überbaute Gebiete»

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 24. Oktober 2024
- Tiefbauamt des Kantons Berns (TBA), Obergeringenieurkreis I (OIK I), Fachbericht vom 28. Oktober 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Alpen, Fachbericht vom 07. November 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF) und Fischereiinspektorat (FI), Fachbericht vom 25. Februar 2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung beabsichtigt die Gemeinde Spiez, gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und die Wasserbaugesetzgebung des Kantons, die Gewässerräume mit einer Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümergebunden festzulegen. Die Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung durch einen neuen Zonenplan 3 und Änderungen im Baureglement wird im ordentlichen Verfahren durchgeführt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine qualitativ hochwertige und vorbildliche Planung. Das AWA hat keine Vorbehalte oder Bemerkungen zur vorliegenden Planung. Dennoch müssen noch Punkte bereinigt werden. Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Baureglement

3.1 Art. 526 Kommentar zu Abs. 3

Der OIK I merkt an, dass es «Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus» heissen müsse an Stelle von «Gewässerbaus». **GV**

3.2 Art. 526 Abs. 6

Des Weiteren wird Absatz 6 bereits vollständig durch Absatz 3 abgedeckt und könnte entsprechend gestrichen werden. Sofern an Abs. 6 festgehalten werden soll, muss der Kommentar zu Abs. 6 angepasst werden. «Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.» ist in der Form nicht korrekt. Das TBA kann im Baubewilligungsverfahren keinen Gewässerraum festlegen. Das TBA befindet im Baubewilligungsverfahren darüber, welcher Abstand aus wasserbaupolizeilichen Gründen nach Art. 48 WBG und Art. 39a WBV zu wahren ist. **GV**

4. Gewässernetz

Die Anpassungen während der Aktualisierung des Gewässernetzes sind aus Sicht OIK I nachvollziehbar. Nach der Genehmigung der Festlegung der Gewässerräume ersucht das OIK I darum Ihnen das bereinigte Gewässernetz zuzustellen, damit eine entsprechende Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons Bern veranlasst werden kann. **H**

5. Dicht überbaute Gebiete

Grundsätzlich können wir der Beurteilung der dicht überbauten Gebiete folgen und dieser zustimmen.

Der OIK I merkt an, dass in der Nutzungsplanung entlang der Uferabschnitte 1.1 «Faulensee Zentrum» und 2 «Schloss und Schiffländte Spiez» dicht überbaute Gebiete mit einem reduzierten Gewässerraum von 5 m festgelegt werden sollen. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums nur angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Entgegen der Messweise und Darstellung im Baureglement A148 «Gewässerraum stehende Gewässer» müssen in Abschnitten mit bestehenden Uferverbauungen die 5 m ab landseitiger Aussenkante der Ufermauer/des Blocksatzes gemessen werden, so dass eine Breite von mindestens 5 m für die Zugänglichkeit, Durchfahrt und Bewegungsspielraum bei der Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen gewährleistet bleiben. Dies entspricht dem erforderlichen mind. Gewässerraum bei wasserbaulichen Schutzbauwerken. In den oben genannten Abschnitten ist unklar, respektive nicht überprüfbar, ob dies der Fall ist und damit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die Gewässerräume in den Plänen sind soweit nötig anzupassen und die Messweise zu bezeichnen. Von Vorteil ist A148 «Gewässerraum stehende Gewässer» entsprechend zu ergänzen. **GV**

Der OIK I weist weiter darauf hin, dass entlang von Fliessgewässern mit einer Gewässerraumbreite von 11 m, welche innerhalb der bezeichneten Sektoren «dicht überbaut» liegen bei späteren Bauvorhaben keine weiteren Ausnahmen (Wasserbaupolizei) pauschal in Aussicht gestellt werden. **H**

6. Gewässerräume stehende Gewässer

Der OIK I merkt an, dass der im Zonenplan abgebildete Gewässerraum des Thunersees im Abschnitt Einfahrt Lagune Seevillen weniger als 15 m bemisst und somit nicht genügend ist. Der OIK I sieht als Möglichkeit die Uferlinie Thunersee (rot gestrichelte Linie) auf Höhe der Einfahrt Lagune Seevillen auf die Parzellengrenze zu verschieben und damit den Gewässerraum zu belassen. **GV**

7. Faulensee Eybach

Der «Faulensee-Eybach» der aus dem Faulenseemoos entspringt wird momentan nicht im Gewässernetz der Gemeinde aufgeführt. Dieser Bach ist im Kantonalen Gewässernetz GN5 nicht verzeichnet, aber auf Kartenwerken (Siegfriedkarte, Erstausgabe) und Luftbildern bis in die 1950er-Jahre deutlich sichtbar. Das «Geotopschutzgebiet Faulensee», das als schweizerisches Geotop Nr. 306 inventarisiert wurde und mit Artikel 535 des Gemeinde-Baureglements geschützt ist, stellt ein weltweit einmaliges Objekt der Vegetations- und Klimageschichte dar. Für den Erhalt dieses Moorobjektes ist der Wasserhaushalt ein zentraler Punkt und die wirksamen Gewässer dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die ANF schlägt vor, den Faulensee-Eybach basierend auf den alten Karten in das Gewässernetz der Gemeinde als Spezialfall aufzunehmen. Es ist ein Gewässerraum beim Faulenbach / Faulensee-Eybach auszuscheiden. Gemäss Praxis, bedeutet dies bei eingedolten Gewässern keine landwirtschaftlichen Einschränkungen. Aus diesem Grund sind der Faulensee-Eybach und allfällig weitere eingedolte Gewässer

aufgrund deren Bedeutung als Zufluss und Erhalt des regionalen Geotops «Faulenseemoos» Geotop Nr. 306 als Gewässer aufzunehmen und ein Gewässerraum festzulegen. **GV**

Aufgrund des international bedeutenden Klimaarchivs und als schutzwürdiges geologisches Objekt von überregionaler Bedeutung nach Art. 29 Abs. 1 NSchG ist das regionale Geotop «Faulenseemoos» (Geotop Nr. 306) in der nächsten regulären Ortsplanungsrevision als geschütztes Objekt in die Ortsplanung und deren Zonenpläne aufzunehmen. **H**

8. Kleingewässer

Die ANF stellt fest, dass diverse Gewässer auf der Siegfriedkarte eingetragen sind, allerdings nicht im Gewässernetz GN5 da sie möglicherweise eingedolt wurden. Bei folgenden Gewässern ist der Sachverhalt zu überprüfen, eine formelle Gewässerfeststellung durch die zuständige kantonale Fachstelle durchzuführen und die Ergebnisse in der Planung aufzunehmen: **GV**

- Faulenseebach und Zufluss Eybach
- Schüpfgrabe
- Obermoos
- Moosbodegrabe

9. Wald

Anfang 2022 ist die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung in der Gemeinde Spiez erfolgt. In Waldbereichen wurden an mehreren Stellen geringfügige Anpassungen vorgenommen. Der Wald ist in den Zonenplänen 3, Ausschnitte 1 bis 4 als Hinweis dargestellt. Die Waldschraffur in den Plänen basiert allerdings auf der alten amtlichen Vermessung. Im Zonenplan 3, Ausschnitt 3 sind zudem die neuen Gebäude und Anlagen des Wasserkraftwerks Augand nicht aufgeführt sowie die neuen Verläufe der Waldgrenzen in diesen Bereichen nicht korrekt dargestellt. In den Zonenplänen 3, Ausschnitte 1 bis 4 ist der Wald sowie die Gebäude und Anlagen des Wasserkraftwerks Augand im Zonenplan 3, Ausschnitt 3 aus der aktuellen amtlichen Vermessung zu übernehmen. **GV**

Die Waldthematik wird im Erläuterungsbericht kurz und bei den jeweils betroffenen Gewässern behandelt. Da gemäss den vorliegenden Zonenplänen Gewässerräume auf mehreren und teils längeren Abschnitten auch im Bereich von Wald ausgeschieden wurden, sind die entsprechenden Textpassagen zum Verzicht der Festlegung auf Gewässerräume im Wald entsprechend zu überarbeiten und zu bereinigen. **H**

10. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeurnenabstimmung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplaner

Fachberichte

- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 24. Oktober 2024
- Tiefbauamt des Kanton Berns (TBA), Oberingenieurkreis I (OIK I), Fachbericht vom 28. Oktober 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Alpen, Fachbericht vom 07. November 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF) und Fischereiinspektorat (FI), Fachbericht vom 25. Februar 2025

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Lohner + Partner AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
- Fachstellen

Einwohnergemeinde Spiez
Festlegung Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Auswertung Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025

23. Januar 2026

Lohner + Partner AG Planung Beratung Raumentwicklung, Thun
Aufträge / 06 / 988 / 988_Ber_260123_Auswertung_Vorpruefungsbericht.docx / 11.05.2026 / ka, cl, cs

Auswertung des Vorprüfungsberichts des Amts für Gemeinde und Raumordnung vom 26. Mai 2025 zur Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Spiez:

Ergebnisse der Besprechung mit AGR, ANF, AWA und OIK I vom 26. November 2025 zum Vorprüfungsbericht sowie der weiteren bilateralen Absprachen mit AWA und OIK I sind gelb hervorgehoben.

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025
(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats
(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Kenntnisnahme.

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

2. Ausgangslage

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Kenntnisnahme.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

Kenntnisnahme.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung beabsichtigt die Gemeinde Spiez, gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und die Wasserbaugesetzgebung des Kantons, die Gewässerräume mit einer Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung durch einen neuen Zonenplan 3 und Änderungen im Baureglement wird im ordentlichen Verfahren durchgeführt.

Kenntnisnahme.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine qualitativ hochwertige und vorbildliche Planung. Das AWA hat keine Vorbehalte oder Bemerkungen zur vorliegenden Planung. Dennoch müssen noch Punkte bereinigt werden. Unter Vorbehalt der in folgenden

Kenntnisnahme.

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025
(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats
(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Baureglement

3.1 Art. 526 Kommentar zu Abs. 3

Der OIK I merkt an, dass es «Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus» heissen müsse an Stelle von «Gewässerbaus».

GV

Anmerkung: Die in die Vorprüfung gegebenen Formulierung des Kommentars entspricht dem Musterartikel gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete», Version Oktober 2017 resp. Februar 2025. Ebenso ist dort der Gesetzesverweis im Kommentar anzupassen → Art. 5b Abs. 3 (nicht 2) WBG.

Ä

Baureglement (Kommentar) angepasst. Ebenfalls ergänzt ist der Kommentar zu Abs. 4 bezüglich der Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen von den Bewirtschaftungseinschränkungen für sogenannte Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV.

3.2 Art. 526 Abs. 6

Des Weiteren wird Absatz 6 bereits vollständig durch Absatz 3 abgedeckt und könnte entsprechend gestrichen werden. Sofern an Abs. 6 festgehalten werden soll, muss der Kommentar zu Abs. 6 angepasst werden. «Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.» ist in der Form nicht korrekt. Das TBA kann im Baubewilligungsverfahren keinen Gewässerraum festlegen. Das TBA befindet im Baubewilligungsverfahren darüber, welcher Abstand aus wasserbaupolizeilichen Gründen nach Art. 48 WBG und Art. 39a WBV zu wahren ist.

GV

Baureglement angepasst, gemäss dem zwischenzeitlich überarbeiteten Musterartikel der kantonalen Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete (Version Februar 2025) → Absatz 3 letzter Satz gestrichen, Absatz 6 belassen und zugehöriger Kommentar ergänzt.

Ä

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

4. Gewässernetz

Die Anpassungen während der Aktualisierung des Gewässernetzes sind aus Sicht OIK I nachvollziehbar. Nach der Genehmigung der Festlegung der Gewässerräume ersucht das OIK I darum Ihnen das bereinigte Gewässernetz zuzustellen, damit eine entsprechende Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons Bern veranlasst werden kann.

H

Kenntnisnahme.

Bereitstellung des bereinigten Gewässernetzes an das OIK I erfolgt nach der Genehmigung.

5. dicht überbaute Gebiete

Grundsätzlich können wir der Beurteilung der dicht überbauten Gebiete folgen und dieser zustimmen.

Der OIK I merkt an, dass in der Nutzungsplanung entlang der Uferabschnitte 1.1 «Faulensee Zentrum» und 2 «Schloss und Schiffländte Spiez» dicht überbaute Gebiete mit einem reduzierten Gewässerraum von 5 m festgelegt werden sollen. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums nur angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Entgegen der Messweise und Darstellung im Baureglement A148 «Gewässerraum stehende Gewässer» müssen in Abschnitten mit bestehenden Uferverbauungen die 5 m ab landseitiger Aussenkante der Ufermauer/des Blocksatzes gemessen werden, so dass eine Breite von mindestens 5 m für die Zugänglichkeit, Durchfahrt und Bewegungsspielraum bei der Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen gewährleistet bleiben. Dies entspricht dem erforderlichen mind. Gewässerraum bei wasserbaulichen Schutzbauwerken. In den oben genannten

GV

Ergebnis Besprechung mit OIK I vom 30.10.2025 →

Ä

- Der Gewässerraum des Thunersees in den dicht überbauten Gebieten wurde in den Vorprüfungsakten auch ab der Uferlinie des Thunersees (= massgebende Linie für «ordentlichen» Gewässerraum) bestimmt, d.h. die Vorgabe des OIK I ist nicht erfüllt.
- Der Gewässerraum des Thunersee in den dicht überbauten Gebieten wird daher generell, um die Breite einer «typischen» Ufermauer (Stichproben Messung der Abt. Tiefbau Gemeinde Spiez vom August 2025) bzw. eines oft im Wasserbau verwendeten Steinblocks von 40 cm auf 5.40 m erhöht. Der Gewässerraum des Thunersees wird in den dicht überbauten Gebieten unverändert ab der Uferlinie gemessen, keine Anpassung von Art. A148 BR.
- Aus Sicht OIK I wird damit die wasserbaupolizeiliche Vorgabe erfüllt.

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

Abschnitten ist unklar, respektive nicht überprüfbar, ob dies der Fall ist und damit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die Gewässerräume in den Plänen sind soweit nötig anzupassen und die Messweise zu bezeichnen. Von Vorteil ist A148 «Gewässerraum stehende Gewässer» entsprechend zu ergänzen.

Der OIK I weist weiter darauf hin, dass entlang von Fliessgewässern mit einer Gewässerraubbreite von 11 m, welche innerhalb der bezeichneten Sektoren «dicht überbaut» liegen bei späteren Bauvorhaben keine weiteren Ausnahmen (Wasserbaupolizei) pauschal in Aussicht gestellt werden.

H

Kenntnisnahme. Die Gemeinde legt nur den Gewässerraum des Thunersees gestützt auf die Beurteilung «dicht überbaut» reduziert fest. In weiteren Gewässerräumen insb. von Fliessgewässern legt das kantonale Tiefbauamt im Baubewilligungsverfahren den wasserbaupolizeilichen Abstand fest, vgl. Art. 526 Abs. 5 und 6 BR

In den Zonenplänen wird aufgrund des Hinweises des OIK I der Legendenpunkt zu den dicht überbauten Gebieten wie folgt präzisiert → «Gewässerraum Thunersee in dicht überbautem Gebiet (reduziert)». **Ä**

6. Gewässerraum stehende Gewässer

Der OIK I merkt an, dass der im Zonenplan abgebildete Gewässerraum des Thunersees im Abschnitt Einfahrt Lagune Seevillen weniger als 15 m bemisst und somit nicht genügend ist. Der OIK I sieht als Möglichkeit die Uferlinie Thunersee (rot gestrichelte Linie) auf Höhe der Einfahrt Lagune Seevillen auf die Parzellengrenze zu verschieben und damit den Gewässerraum zu belassen.

GV

Der Gewässerraum im genannten Abschnitt beträgt bereits ab der Uferlinie 15.0 Meter. Die Uferlinie liegt nicht auf der Grenze der Parzelle Nr. 7226, sondern ca. 4 m in der Einfahrt zu den Lagunen der Seevillen.

Ergebnis Besprechung mit OIK I vom 30.10.2025 → In der gemeinsamen Sichtung des Zonenplan (Stand Vorprüfung) kommen Gemeinde und OIK I zum Schluss, dass die Vorgabe des OIK I eingehalten ist.

7. Faulensee Eybach

Der «Faulensee-Eybach» der aus dem Faulenseemoos entspringt wird momentan nicht im Gewässernetz der Gemeinde aufgeführt. Dieser Bach ist im Kantonalen Gewässernetz GN5 nicht verzeichnet, aber auf Kartenwerken (Siegfriedkarte, Erstausgabe) und Luftbildern bis in die 1950er-Jahre deutlich sichtbar. Das «Geotopschutzgebiet Faulensee», das als schweizerisches Geotop Nr. 306 inventarisiert wurde und mit Artikel 535 des Gemeinde-Baureglements geschützt ist, stellt ein weltweit einmaliges Objekt der Vegetations- und Klimageschichte dar. Für den Erhalt dieses Moorobjektes ist der Wasserhaushalt ein zentraler Punkt und die wirksamen Gewässer dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die ANF schlägt vor, den Faulensee-Eybach basierend auf den alten Karten in das Gewässernetz der Gemeinde als Spezialfall aufzunehmen. Es ist ein Gewässerraum beim Faulenbach / Faulensee-Eybach auszuscheiden. Gemäss Praxis, bedeutet dies bei eingedolten Gewässern keine landwirtschaftlichen Einschränkungen. Aus diesem Grund sind der Faulensee-Eybach und allfällig weitere eingedolte Gewässer aufgrund deren Bedeutung als Zufluss und Erhalt des regionalen Geotops «Faulenseemoos» Geotop Nr. 306 als Gewässer aufzunehmen und ein Gewässerraum festzulegen.

GV

Keine Änderung. →

- Fehlende Zuständigkeit / fehlende rechtliche Grundlage für den Genehmigungsvorbehalt des ANF → Aus Sicht der Gemeinde fehlen für die Genehmigungsvorbehalte des ANF die rechtliche Grundlage und die entsprechende Zuständigkeit:
 - Ob ein Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes des Bundes (GSchG) vorliegt, stellt im Kanton Bern das AWA fest (vgl. Art. 1 KGV).
 - Ob ein Gewässer im Sinne des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) vorliegt, stellt im Kanton Bern das TBA fest (auf Gesuch eines Wasserbaupflichtigen (hier der Gemeinde Spiez) oder eines Grundeigentümers, vgl. Art. 38 WBV).
- Die für die Gewässerfeststellung zuständigen Fachstellen AWA und TBA-OIK I formulierten keine entsprechenden Genehmigungsvorbehalte. Eine Gewässerfeststellung liegt nicht in Zuständigkeit der ANF und kann nicht durch die ANF eingefordert werden.
- Begründung Abgrenzung des Gewässernetzes →
 - Im Faulenseemoos wurde um 1920 das «Entsumpfungs- & Güterzusammenlegungs-Projekt» (Plan von 1919) umgesetzt. Dort ist daher verzweigtes Drainagesystem im Boden.
 - Auf der Siegfriedkarte (Erstausgabe, 1880) ist das Mooregebiet (Faulenseemoos) und ein Ausfluss (Fliessgewässer) eingezeichnet, aber keine Zuflüsse. Die Gewässerräume sind anhand des aktuellen Gewässernetzes festzulegen, nicht aufgrund eines Historischen.
 - Erst im Bereich Dorfmatte nach der drainierten Geländemulde des Geotops / Faulenseemooses

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

und nach diversen weiteren Einleitungen (Saubere Wasser aus der Siedlungsentwässerung) werden mit steigendem Längsgefälle Gewässereigenschaften angenommen (Bettbildung), was die Gemeinde bei der Bestimmung des Gewässernetzes und der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt hat (siehe Namenloser Zufluss des Dorfbachs Faulensee).

- Ergebnis der Besprechung mit AGR, ANF, AWA und OIK I vom 26.11.2025 → keine Änderung.
- Bei der Festlegung der Gewässerräume nach GSchG ist die Beurteilung des AWA zu den fraglichen (Leitungs-)Abschnitte massgebend.
- Das AWA kommt, nach Sichtung alter Landeskarten und Luftbildern, des Leitungskatasters der Gemeinde, der Oberflächenabflusskarte des BAFU und des Geländereiefs sowie weiteren Erläuterungen zu den Leitungen im Geotop Faulenseemoos durch die Gemeinde, zum Schluss, dass die von der Gemeinde vorgenommene Abgrenzung des Gewässernetzes plausibel ist und erst die Summe des natürlichen Abflusses aus den Gebieten Faulensee-/Eymoos, Schnydermatte und Zälg (Gebietsnamen gemäss amtlicher Vermessung) zusammen ein Gewässer ergeben.
- Die ANF zieht den Genehmigungsvorbehalt aufgrund der Beurteilung des AWA zurück.

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025
(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats
(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

Aufgrund des international bedeutenden Klimaarchivs **H** und als schutzwürdiges geologisches Objekt von überregionaler Bedeutung nach Art. 29 Abs. 1 NSchG ist das regionale Geotop «Faulenseemoos» (Geotop Nr. 306) in der nächsten regulären Ortsplanungsrevision als geschütztes Objekt in die Ortsplanung und deren Zonenpläne aufzunehmen

Kenntnisnahme.

8. Kleingewässer

Die ANF stellt fest, dass diverse Gewässer auf der Siegfriedkarte eingetragen sind, allerdings nicht im Gewässernetz GN5, da sie möglicherweise eingedolt wurden. Bei folgenden Gewässern ist der Sachverhalt zu überprüfen, eine formelle Gewässerfeststellung durch die zuständige kantonale Fachstelle durchzuführen und die Ergebnisse in der Planung aufzunehmen: **GV**

- Keine Änderung. Begründung:
 - Fehlende Zuständigkeit / fehlende rechtliche Grundlage für den Genehmigungsvorbehalt des ANF, vgl. Antwort Ziffer 7
 - Die Gewässerräume müssen anhand des aktuellen Gewässernetzes und nicht anhand der historischen Siegfriedkarte ausgeschieden werden.
 - Erläuterungen zu den einzelnen Gebieten, vgl. nachfolgende Antworten.

(8.1) – Faulenseebach und Zufluss Eybach

– Keine Änderung. Begründung vgl. Ziffer 7.

(8.2) – Schüpfgrabe

- Keine Änderung. Begründung:
 - Gewässerräume sind für das heutigen Gewässernetz festzulegen. Der Schüpfgrabe wurde mit dem Bau der Krattigstrasse und dem Faulenseebad Ende 19. Jahrhundert in den Eggegrabe verlegt. Ab 1981 ist auf den Landeskarten auch bis Hentschenried kein Bach mehr ersichtlich.
 - Im Oberlauf bestehen keine Eindolung, kein bettbildender Abfluss (nur Hochwasser-Überlauf) und

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

(8.3)

– Obermoos

damit kein Gewässer, für das ein Gewässerraum festgelegt werden müsste. (Aufgrund der Gefahrenkarte legt die Gemeinde aber über dem alten Lauf ein Freihaltekorridor festgelegt.)

- Für den Unterlauf des Schöpfgrabens ist der Gewässerraum festgelegt.

– Ergebnis der Besprechung mit AGR, ANF, AWA und OIK I vom 26.11.2025 → keine Änderung.

- Die Abgrenzung des Gewässernetzes gemäss Zonenplan (Stand Vorprüfung) ist für das AWA nachvollziehbar und korrekt.
- Das OIK I würdigt die fundierte Auseinandersetzung der Gemeinde mit der Gefahrensituation bei allen Gewässern als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume und die differenzierte Umsetzung der Gewässerräume ergänzt mit Freihaltekorridoren.

– Keine Änderung. Begründung:

- Entgegen der Behauptung ANF ist auf der Siegfriedkarte Erstausgabe von 1880 im Gebiet Obermoos kein Gewässer ersichtlich/eingezeichnet. Es handelt sich hier um ein ehemaliges Moos mit Drainagenetz (= keine Fliessgewässer).
- Gemäss Aktennotiz der Besprechung vor Ort mit ANF, OIK I, AWA und der Gemeinde vom 25.04.2022 zum handelt es sich bei der Leitung im Obermoos um kein Gewässer nach GSchG.
- Der Beginn des Moosbodengrabens bzw. dessen

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

(8.4)

– Moosbodegrabe

Gewässerraum ist entsprechend bestimmt.

– Ergebnis der Besprechung mit AGR, ANF, AWA und OIK I vom 26.11.2025 → keine Änderung. Die ANF zieht den Genehmigungsvorbehalt aufgrund der Beurteilung gemäss Besprechung vor Ort mit ANF, OIK I, AWA und der Gemeinde vom 25.04.2022 zurück.

– Keine Änderung.

- Der Gewässerraum des Moosbodengrabens ist festgelegt. Wo und wieso ein Gewässerraum fehlen sollte, kann nicht nachvollzogen werden.
- Entgegen der Behauptung ANF ist auf der Siegfriedkarte Erstausgabe von 1880 im Gebiet Obermoos kein Gewässer ersichtlich/eingezeichnet. Es handelt sich hier um ein ehemaliges Moos mit Drainagenetz (= keine Fliessgewässer).
- Gemäss Aktennotiz der Besprechung vor Ort mit ANF, OIK I, AWA und der Gemeinde vom 25.04.2022 handelt es sich bei der Leitung vom Obermoos Richtung Moosboden um kein Gewässer nach GSchG.

– Ergebnis der Besprechung mit AGR, ANF, AWA und OIK I vom 26.11.2025 → keine Änderung. Die Abgrenzung des Gewässernetzes gemäss Zonenplan (Stand Vorprüfung) ist für das AWA nachvollziehbar und korrekt.

Vorprüfungsbericht des AGR vom 26. Mai 2025

(**GV** = Genehmigungsvorbehalt, **E** = Empfehlung und **H** = Hinweis)

Stellungnahme des Gemeinderats

(**Ä** = Änderung der Planungsinstrumente/Erläuterungsbericht)

9. Wald

Anfang 2022 ist die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung in der Gemeinde Spiez erfolgt. In Waldbereichen wurden an mehreren Stellen geringfügige Anpassungen vorgenommen. Der Wald ist in den Zonenplänen 3, Ausschnitte 1 bis 4 als Hinweis dargestellt. Die Waldschraffur in den Plänen basiert allerdings auf der alten amtlichen Vermessung. Im Zonenplan 3, Ausschnitt 3 sind zudem die neuen Gebäude und Anlagen des Wasserkraftwerks Augand nicht aufgeführt sowie die neuen Verläufe der Waldgrenzen in diesen Bereichen nicht korrekt dargestellt. In den Zonenplänen 3, Ausschnitte 1 bis 4 ist der Wald sowie die Gebäude und Anlagen des Wasserkraftwerks Augand im Zonenplan 3, Ausschnitt 3 aus der aktuellen amtlichen Vermessung zu übernehmen.

GV

Die amtliche Vermessung inkl. der darin enthaltenen Waldareale sowie die Bau- und Grünzonen werden in den Zonenplänen für die öffentliche Auflage aktualisiert. Die Koordinatenpunkte zur Vermessung wurden entsprechend überarbeitet.

Ä

Im Zusammenhang mit der Nachführung der amtlichen Vermessung wurden die Gewässernamen überprüft. Diese werden daher in den Planungsinstrumenten wie folgt angepasst:

Bezeichnung	Stand Vorprüfung	Neu
– Eigengräbli		Eigegräbli
– Hangfussgewässer		Hangfuessgwässer
– Kanal Gwattlichenmoos		Kanal Gwattlischemoos
– Üssere Waldmattigrabe		Ussere Waldmattigrabe

Die Waldthematik wird im Erläuterungsbericht kurz und bei den jeweils betroffenen Gewässern behandelt. Da gemäss den vorliegenden Zonenplänen Gewässerräume auf mehreren und teils längeren Abschnitten auch im Bereich von Wald ausgeschieden wurden, sind die entsprechenden Textpassagen zum Verzicht der Festlegung auf Gewässerräume im Wald entsprechend zu überarbeiten und zu bereinigen.

H

Vermutlich nimmt das AWN Bezug zu Kapitel 4.1 des Erläuterungsberichts. Dieses erläutert, was gemäss Bundesrecht gilt und dass zu jedem einzelnen Gewässer der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums in Waldarealen dargelegt wird. In Kapitel 4.1 wird ein Verweis auf die Kapitel 4.5 bis 4.7, wo diese gewässerbezogene Begründung vorgenommen wird, ergänzt.

EB

10. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). ... (gekürzt)

Die Planung wurde vor der öffentlichen Auflage im Rahmen eines Bereinigungsgesprächs mit dem AGR, ANF, AWA und OIK I am 26.11.2025 bereinigt.

**Weitere Anpassungen
Planungsinstrumente**

Aufgrund neuer Erkenntnisse der Gemeinde während der Vorprüfung werden folgende weitere Anpassungen an den Planungsinstrumenten vorgenommen:

- 11.1
- Moosbodegrabe: Korrektur Gewässerraum von Krattigstrasse bis nach Unterführung Autobahn auf 11 m
 - Für den eingedolten Abschnitts des Moosbodengrabe **Ä** durch das Siedlungsgebiet von der Krattigstrasse bis nach der Unterführung der Autobahn wurde im Vorprüfungsossier (fälschlicherweise) ein Gewässerraum von 17.0 Meter (Gewässerraum für den Dorfbach, Berechnet nach Biodiversitätskurve) festgelegt.
 - Die natürliche Sohlenbreite beträgt in diesem mutmassliche noch weniger als 2 Meter, was einem Gewässerraum von 11 Metern (nach Hochwasserschutzkurve) entspricht.
 - Zonenplan und Erläuterungsbericht wurden dahingehend angepasst.
- 11.2
- Moosbodegrabe: Zusätzlicher Freihaltekorridor für eine Verlegung/Ausdolung des Moosbodegrabes zwischen Krattigstrasse bis vor Unterführung Autobahn gestützt auf das Gesamtkonzept Dorfbach Faulensee, Technischer Bericht Vorstudie vom 04.08.2017.
 - Das Gewässernetz soll mit einer offenen Linienführung in Falllinie optimiert und das Gewässer aufgewertet werden. So kann die unnatürliche Linienführung des Gewässers ohne Ausdolungspotenzial entlang der Höhenlinien/Krattigstrasse längerfristig aufgehoben werden. Der Freihaltekorridor soll den entsprechenden Raumbedarf sichern. Der Freihaltekorridor basiert auf der genannten Vorstudie 2017 und ersten wasserbaulichen Grobabklärungen. **Ä**
 - Im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben soll die Ausdolung weiter ausgearbeitet werden.
 - In der weiteren Planung können Anpassungen an der Geometrie des Freihaltekorridors, resp. des zukünftigen Gewässerraums aufgrund neuer Erkenntnisse in der Projektierung nicht ausgeschlossen werden.

- 11.3
- Neue Gewässernamen: Mit der Periodischen Nachführen der amtlichen Vermessung wurde auch die Gewässernamen überprüft
 - Zonenplan und Erläuterungsbericht wurden entsprechend angepasst.
 - Vgl. Antwort zu Ziffer 9 Vorprüfungsbericht

Ä



Einwohnergemeinde Spiez
Festlegung Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung

Besprechung Bereinigung Vorprüfung mit AGR, ANF, OIK I und AWA
Aktennotiz

Aufträge / 988 / 988_Akn_251126_Bereinigung_VP_Si_AGR_ANF_OIK1_AWA.docx / 29.01.2026 / cs

Datum/Zeit	Mittwoch, 26. November 2025; 13:15 – 14.45 Uhr
Ort	Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Nydegggasse 11/13, Bern Sitzungszimmer Giardino im 1. UG
Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none">– Michael Kunz AGR, Orts- und Regionalplanung, Raumplaner (Vorsitz)– Martina Waber AGR, Orts- und Regionalplanung, Juristin– Beatrice Schranz ANF, Stellungnahmen & Beratung– Fabian Meyer ANF, Bereichsleiter Stellungnahmen & Beratung– Kristina Rehberger AWA, Fachbereichsleiterin Gewässerökologie– Suyana Siles AWA, Rechtsdienst– Roland Kimmerle TBA-OIK I, Wasserbauingenieur– Eliane Tschannen Gemeinde Spiez, Abteilungsleiterin Hochbau/Planung/ Umwelt– Jonathan Sury Gemeinde Spiez, Projektleiter Tiefbau– Christoph Stüssi Lohner + Partner AG (von der Gemeinde beauftragter (Aktennotiz) Planer für die Festlegung der Gewässerräume)
Entschuldigt	– --
Für die Aktennotiz	– Christoph Stüssi, 8. Dezember 2025, rev. 23. Januar 2026
Verteiler Aktennotiz	– Teilnehmende und Entschuldigte
Beilage(n)	<ol style="list-style-type: none">1. Auswertung Vorprüfungsbericht vom 14.11.2025 (Besprechungsgrundlage; Beilage Sitzungseinladung)2. Aktennotiz Sitzung Obermoos vom 25.4.2022 (2 Dokumente)3. Handout ANF anlässlich Besprechung 26.11.20254. Änderung Baureglement, überarbeitet aufgrund Bespre- chung vom 26.11.2026, vom 08.12.2025

Aktennotiz

Wer

1. Begrüssung und Sitzungsziele

- Die Gemeinde hat zur Sitzung mit den kantonalen Amts-/Fachstellen eingeladen, mit dem Ziel die Vorprüfung und Genehmigungsvorbehalte gemäss Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2025 zu bereinigen.

2. Rollen und Zuständigkeiten bezüglich Gewässer

- Der Gemeinde Spiez und dem TBA-OIK I ist es wichtig, die gemäss Gesetzgebung zugewiesenen Rollen und Zuständigkeiten der anwesenden Amts- bzw. Fachstellen bezüglich Gewässer generell und spezifisch bei der Festlegung der Gewässerräume zu klären.
- J. Sury und Ch. Stäussi (Gemeinde) führen dazu aus, dass die Einwohnergemeinde Spiez einerseits Planungsbehörde ist (muss die Gewässerräume nach GschG in der baurechtlichen Grundordnung umsetzen) und andererseits die Wasserbaupflicht trägt. Aus Sicht der Gemeinde fehlen für die Genehmigungsvorbehalte des ANF einerseits die rechtliche Grundlage und andererseits die entsprechende Zuständigkeit.
- R. Kimmerle (OIK I) legt dar:
 - Ob ein Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes des Bundes (GSchG) vorliegt, stellt das AWA fest (vgl. Art. 1 KGV).
 - Ob ein Gewässer im Sinne des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) vorliegt, stellt das TBA fest (vgl. Art. 38 Abs. 1 WBV).
 - Die ANF ist zuständig für die Auslegung der Naturschutzgesetzgebung.

Bei der Beurteilung ist die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen wichtig und ein Austausch u.a. von Grundlagen nötig und erwünscht, um fundierte Beurteilungen im jeweiligen Fachbereich vornehmen zu können. Versuche die Beurteilung der zuständigen Fachstelle zu unterlaufen ist für den OIK I nicht akzeptabel. Allenfalls können Hinweise zH Leitbehörde gemacht werden. Die Leitbehörde wägt schliesslich unterschiedliche Interessen ab.

- K. Rehberger (AWA) bestätigt die von R. Kimmerle vorangehend umschriebene Rolle des AWA. Das AWA erteilt zudem Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für sogenannte Randstreifen des Gewässerraums nach Art. 41c Abs. 4 bis GSchV.
- F. Meyer (ANF) händigt den Anwesenden ein Handout zum Thema Relevanz von Gewässer im Naturschutz aus und betont, dass Gewässer durch aus auch in die Zuständigkeit der ANF fallen (vgl. Beilage 3). Er stellt fest, dass die Beurteilung, ob ein Gewässer nach GSchG vorliegt, jeweils auf dem konferenziellen Weg zwischen den beteiligten Stellen erfolgte und fragt, ob das Verfahren (hier die Nutzungsplanung) darauf Auswirkungen hat?

- R. Kimmerle (OIK I) antwortet, dass der ökologische Wert von Gewässern nicht angezweifelt ist. Auch ist das Verfahren nicht massgebend. Viel mehr erfolgt eine Gewässerfeststellung nach WBG grundsätzlich nur auf Gesuch eines Wasserbaupflichtigen oder eines Grundeigentümers (vgl. dazu Art. 38 WBV). Gemäss Rechtsdienst des TBA sind in laufenden Verfahren sogar nur gutachterliche Beurteilung anzuwenden. Dabei bestimmt der Auslöser bzw. das Vorhaben die Zuständigkeit. Im vorliegenden Fall ist die Festlegung der Gewässerräume eine Umsetzung des GSchG, daher ist für die Beurteilung, ob ein Gewässer vorliegt, das AWA zuständig. In anderen Fällen, wenn es z.B. um die Frage geht, ob der Gewässerunterhalt vernachlässigt wurde, ist der Gegenstand die Wasserbaupolizei und zu beurteilen, ob ein Gewässer im Sinne des WBG vorliegt. Zusammengefasst heisst dies, die ANF kann in einem Verfahren keine Gewässerfeststellung nach WBG einfordern und höchstens darauf hinweisen, dass die verwendeten Grundlagen zu prüfen sind. Zudem soll der Grundlagen austausch zwischen ANF und TBA verbessert werden. R. Kimmerle stellt zudem fest, dass teilweise der Wissensaustausch ANF intern zwischen unterschiedlichen Verfahren und Personen zu gleichen Fragen fehlt.
- J. Sury (Gemeinde) fragt, ob im Kanton Bern schon einmal ein formelles Gewässerfeststellungsverfahren nach GSchG durchgeführt wurde.
- K. Rehberger (AWA) antwortet, dass das GSchG kein formelles Verfahren für eine Gewässerfeststellung nach GSchG kennt und bislang auch nicht notwendig gewesen wäre, da bisher die Frage zweckmässig auf dem konferenziellen Weg geklärt werden konnte.
- M. Kunz und M. Waber (AGR) bestätigen, dass bei der Festlegung der Gewässerräume nach GSchG die Beurteilung des AWA zu den fraglichen (Leitungs-)Abschnitten massgebend ist. Die Forderung des ANF wurde aufgrund der Ausdrücklichkeit als Genehmigungsvorbehalt an die Gemeinde weitergegeben im Wissen darum, dass die rechtliche Ausgangslage für den Vorbehalt wohl nicht gegeben ist.
- F. Meyer (ANF) bekräftigt nochmals, dass der ökologische Wert von Gewässern auch in den Gewässerräumen abgebildet werden sollen.
- E. Tschannen (Gemeinde) fasst zusammen, bei der Festlegung der Gewässerräume beurteilt das AWA, ob ein Gewässer nach GSchG vorliegt. Erst falls ein Gewässer vorliegt, ist ein Gewässerraum festzulegen und zu prüfen, ob dabei allenfalls ökologische Interessen zu berücksichtigen sind. Sie merkt an, dass alle Vorbehalte personelle Ressourcen der Gemeinde binden. Vorbehalte ohne gesetzliche Grundlage führen zu unnötigen Leerläufen und sind von den Amts- und Fachstellen bitte zu vermeiden.
- K. Rehberger (AWA) betont, dass auch seitens AWA den ämterübergreifenden Austausch begrüsst wird und dieser sehr wertvoll für die Beurteilung ist. Sie bittet die ANF bzw. das AGR künftig entsprechende Prüffragen direkt ans AWA zu stellen. Dazu sind aber fachliche Argumente notwendig, wieso eine Leitung allenfalls als Gewässer zu beurteilen ist.

Die Beurteilung, ob ein Gewässer vorliegt, ist bei Oberflächengewässer klarer als bei unterirdischen Wasservorkommen.

3. Kleingewässer und Faulenseemoss

- Vorbemerkungen:
 - vgl. Genehmigungsvorbehalte Ziffern 7 und 8 Vorprüfungsbericht bzw. Beilage 1
 - J. Sury (Gemeinde) führt aus, dass die Stellungnahme der Gemeinde den Sitzungsteilnehmenden mit der Einladung zugestellt wurde und bittet die ANF die Vorbehalte zu erläutern und präzisieren.
 - B. Schranz (ANF) stellt voran, dass die Planung generell sehr sorgfältig erarbeitet wurde. Für die Beurteilung zog die ANF insbesondere das Potenzial für eine Ausdolung der fraglichen Abschnitte bei.
- Obermoos:
 - F. Meyer (ANF) erklärt den Vorbehalt zum «Obermoos» für zurückgezogen. Die Beurteilung gemäss Besprechung vor Ort mit ANF, OIK, AWA und der Gemeinde vom 25.04.2022 (vgl. Beilage 2) wurde von der ANF bei der Vorprüfung nicht berücksichtigt. Die Besprechungsergebnisse werden nicht in Frage gestellt.
 - K. Rehberger (AWA), bestätigt, dass aus Sicht des AWA die Beurteilung gemäss Besprechung / Aktennotiz vom 25.04.2022 unverändert richtig ist.
- Moosbodegrabe:
 - B. Schranz und F. Meyer (ANF) führen aus, dass für die Beurteilung das Potenzial für eine Ausdolung und die Abbildung 11 aus dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte Spiez beigezogen wurde (vgl. dazu Handout ANF Beilage 3).
 - R. Kimmerle (OIK I) stellt klar, dass die erwähnte Abbildung 11 aus dem technischen Bericht zu Gefahrenkarte von 2009 kommt. Die Abbildung ist eine Übersicht über die hydrologischen Einzugsgebiete für die Gefahrenbeurteilung. Die zugehörige Legende, die im Handout der ANF nicht enthalten ist, weist die gestrichelten Linien als Flurleitungsnetz aus. Der Plan ist seither mehrfach überprüft und überarbeitet worden. Er ist nicht mehr aktuell und insbesondere explizit keine Gewässerfeststellung, sondern eine hydrologische Übersicht bzw. eine Grundlage für die Gefahrenbeurteilung.
 - K. Rehberger (AWA) bestätigt, dass die Abgrenzung des Moosboden-grabe (zum Flurleitungsnetz) gemäss Zonenplan (Stand Vorprüfung) nachvollziehbar und korrekt ist.
- Schüpfgrabe:
 - B. Schranz (ANF) verweist auf den Zonenplan 2 der Gemeinde (vgl. dazu Handout ANF Beilage 3).
 - J. Sury und Ch. Stäussi (Gemeinde) erläutern, dass für den Unterlauf des Schüpfegrabens ein Gewässerraum festgelegt ist. Der Schüpfegrabe wurde mit dem Bau der Krattigstrasse und dem Faulenseebad

Ende 19. Jahrhundert in den Eggegrabe verlegt. Im alten Oberlauf bestehen heute keine Eindolungen, kein bettbildender Abfluss (lediglich Überlauf) und damit kein Gewässer, für das ein Gewässerraum festgelegt werden müsste. Aufgrund der Gefahrenkarte legt die Gemeinde aber über dem alten Lauf ein Freihaltekorridor fest. Der Sachverhalt hätte dem Erläuterungsbericht, Kapitel 4.7 (Stand Vorprüfung) entnommen werden können.

- R. Kimmerle würdigt die fundierte Auseinandersetzung der Gemeinde mit der Gefahrensituation bei allen Gewässern als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume und die differenzierte Umsetzung der Gewässerräume ergänzt mit Freihaltekorridoren.
 - K. Rehberger (AWA) bestätigt, dass nach Sichtung des Leitungskatasters der Gemeinde die Abgrenzung des Schüpfgrabe gemäss Zonenplan (Stand Vorprüfung) nachvollziehbar und korrekt ist.
- Faulensee Eybach →
- B. Schranz (ANF) führt aus, dass das Geotop Faulenseemoos einen einmaligen Naturwert darstellt und erhalten bleiben muss. Das Geotop benötigt Zuflüsse von Wasser. Zur Sicherung der Zuflüsse sollen Gewässerräume festgelegt werden.
 - K. Rehberge (AWA) führt aus, dass im Faulenseemoos ein Drainagesystem besteht. Drainagen sind keine Gewässer nach GSchG. Der Übergang, ab wann mehrere Drainagen bzw. Drainagehauptleitungen allenfalls ein Gewässer nach GSchG bilden, benötigt eine genauere Betrachtung der Situation. Die alten Landeskarten und Luftbilder (Zeitreise swisstopo) zeigen ein diffuses Bild und dienen nicht bei der Beurteilung. Die Oberflächenabflusskarte des BAFU gibt Hinweise, ab wo die Bettbildung beginnen könnte. Diese legt nahe, dass erst im Siedlungsgebiet genügend Wasser zusammenkommt, so dass sich ein Fliessgewässer nach GSchG mit einer Sohle bildet. Die Abgrenzung des Gewässernetzes (Seitenarm Dorfbachs) gemäss Zonenplan (Stand Vorprüfung) ist daher nachvollziehbar und korrekt.
 - R. Kimmerle (OIK I) verweist ergänzend auf das Geländemodell. Dieses zeigt, dass das Geotop in einer Geländemulde liegt, wo sich das Wasser natürlicherweise ansammeln/anstauen würde. Mit der Drainierung des Gebiets wurde ein künstlicher Durchstich auf kürzestem Weg Richtung See gemacht. Das Drainagenetz ist im Besitz einer Flurleitungsgenossenschaft, deren Aufgaben in einem durch den Regierungsrat RR genehmigten Reglement geregelt sind.
 - F. Meyer (ANF) führt nochmals die Einmaligkeit des Geotops an und hält fest, dass das Gebiet sowohl Geotop als auch Biotop sein könne.
 - R. Kimmerle (OIK I) bekräftigt, die Beurteilung des AWA und dass der Genehmigungsvorbehalt als erledigt zu betrachten sei. Allfällige Schutzanliegen für Leitungen bzw. Wasserzuflüsse zum Erhalt des Geotops, seien durch die ANF in den entsprechenden Unterschutzstellungsverfahren im Setting der Naturschutzgesetzgebung vorzunehmen. Die Festlegung der Gewässerräume nach GSchG ist nicht das richtige Instrument und Verfahren dazu.

- M. Waber (AGR) bestätigt erneut, im vorliegenden Planungsgeschäft ist die Beurteilung, ob ein Gewässer nach GSchG vorliegt, massgebend und daher die Stellungnahme des AWA.
 - F. Meyer (ANF) bestätigt, dass der Genehmigungsvorbehalt zurückgezogen wird und allfällige Massnahmen für Zuflüsse bei der entsprechenden Unterschutzstellung des Geotops bestimmt werden.
 - J. Sury (Gemeinde) macht zwei Hinweise zum Geotop:
 - Gemäss Fachgutachten Tiller et al. aus dem Jahr 2012 seien offene Gewässer gar nicht erwünscht.
 - Die Hinweise auf Ausdolung auf dem Zonenplan 2 der Gemeinde kommen aus dem kommunalen Landschaftsrichtplan von 2000. Das zugehörige Massnahmenblatt 4 (behördenverbindlich, nur Koordinationsstand «Zwischenergebnis») gibt lediglich einen Prüfauftrag an die Gemeinde. Mit der kantonalen Revitalisierungsplanung ist dies jedoch überholt. Aus dem Richtplaneintrag lasse sich noch nicht darauf schliessen, ob es sich bei den fraglichen Abschnitten um ein Gewässer nach GSchG handle.
- Schlussvoten
- E. Tschannen (Gemeinde) fordert die kantonalen Stellen auf sich künftig vorgängig zu koordinieren, bevor in einer Planung ein Genehmigungsvorbehalt an eine Gemeinde adressiert wird. Insbesondere sollen auch die Verhandlungsergebnisse zu den gleichen Themen über alle laufenden Geschäfte vorgängig koordiniert werden. Wenn Vorbehalte bestehen sollen, diese klar bezeichnet und allenfalls vertortet werden. Fragen können auch direkt der Gemeinde gestellt werden, bevor eine schriftliche Stellungnahme verfasst wird.
 - M. Kunz (AGR) bestätigt, dass die Abstimmung durch sie als Leitbehörde im vorliegenden Fall nicht optimal vorgenommen wurde.
 - F. Meyer (ANF) führt aus, dass die personellen Ressourcen der ANF eigentlich nicht für die Geschäftslast der ANF genügen und daher die Koordination teilweise zu kurz kommt.
 - Die Teilnehmenden des AWA und ANF werden – mit dem Hinweis, dass eine Aktennotiz folgt – aus der Sitzung entlassen.

4. Weitere Genehmigungsvorbehalte (ohne ANF und AWA)

- Information über Bereinigung Genehmigungsvorbehalte von OIK I (vgl. dazu Ziffer 5 und 6 des Vorprüfungsberichts bzw. Beilage 1)
 - Ch. Stäussi führt aus, dass die Genehmigungsvorbehalte des OIK I bilateral bereits bereinigt werden können und informiert das AGR über die Änderungen an den Planungsinstrumenten:
 - Der Gewässerraum des Thunersee in den dicht überbauten Gebieten wird generell, um die Breite einer «typischen» Ufermauer erhöht, um die die wasserbaupolizeiliche Vorgabe des OIK I zu erfüllen.
 - In den Zonenplänen wird der Legendenpunkt zu den dicht überbauten Gebieten wie folgt präzisiert → «Gewässerraum Thunersee in dicht überbautem Gebiet (reduziert)». Bei Fliessgewässern ist der

Gewässerraum nicht reduziert ausgeschieden und das kantonale Tiefbauamt legt im Baubewilligungsverfahren den wasserbaupolizeilichen Abstand fest.

- Die Zonenpläne wurden bezüglich Gewässerraum des Thunersees im Abschnitt Einfahrt Lagune Seevillen gemeinsam mit dem OIK I gesichtet. Dabei wurde fest, dass die Vorgabe des OIK I eingehalten ist.
- R. Kimmmerle (OIK I) bestätigt, die vorgenannten Sachverhalte.
- Anpassungen Baureglement aufgrund Vorprüfung (vgl. dazu Ziffer 3 Vorprüfungsbericht)
- Ch. Stüssi verweist auf die Anpassungen am Baureglement die dem AGR im Entwurf mit der Sitzungseinladung zugestellt wurden.
 - M. Waber (AGR) empfiehlt den Absatz 6 *«Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern das betroffene Gebiet als dicht überbaut beurteilt wird und soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.»* zu streichen, da das Regierungsstatthalteramt Thun daraus geschlossen hat, dass nur noch diese Ausnahme nach GSchV zulässig sei. Es war nicht die Absicht des AGR die bereits strengen Vorgaben des GSchV noch zu verschärfen! Die entsprechende Bestimmung wurde auch im Musterbaureglement (aktualisiert per 2.9.2025) gestrichen.
 - Ch. Stüssi überlegt, dass allenfalls im Kommentar des Baureglements Spiez ein entsprechender Verweis angeführt werden könnte.
 - M. Kunz merk an, dass in jedem Fall im Kommentar des Absatz 6 die erste Zeile zu streichen sei.
 - Die überarbeitete Änderung des Baureglements liegt der Aktennotiz bei, vgl. Beilage 4.
- Weitere Anpassungen an den Planungsinstrumenten aufgrund neuer Erkenntnisse, werden durch Ch. Stüssi erläutert
- Moosbodegrabe im Abschnitt Krattigstrasse bis nach Unterführung Autobahn: Korrektur der Gewässerraumbreite auf 11 m sowie zusätzlicher Freihaltekorridor für Verlegung/Ausdolung Moosbodegrabe gestützt auf Gesamtkonzept Dorfbach Faulensee, Technischer Bericht Vorstudie vom 04.08.2017.
 - Neue Gewässernamen: Mit der Periodischen Nachführen der amtlichen Vermessung wurde auch die Gewässernamen überprüft.
 - Die Datengrundlage der Pläne werden für die Auflage aktualisiert (amtliche Vermessung und Bauzonen), womit auch der Genehmigungsvorbehalt Ziffer 9 des Vorprüfungsberichts erfüllt wird.

5. Weiteres Vorgehen / Abschluss

- Nächste Schritte / Pendenzen
 - Erstellen Aktennotiz Sitzung Bereinigung Vorprüfung
 - Freigabe Aktennotiz auf Korrespondenzweg
 - Erarbeiten Auflageakten
- Abschluss:

Stüssi mit Gemeinde
alle
Stüssi mit Gemeinde

- R. Kimmerle (OIK I) bittet, dass die heute ausgetauschten Informationen insbesondere zu den Rollen der Fachstellen bei der Festlegung der Gewässerräume AGR-intern weiterverbreitet werden.
 - M. Kunz (AGR) und R. Kimmerle (OIK I) verdanken der Gemeinde und dem beauftragten Planungsbüro die qualitativ hochwertige Planung und die fundierte Arbeit.
-

Für die Aktennotiz

Bern/Thun, 8. Dezember 2025, rev. 23. Januar 2026

Lohner + Partner AG
Planung Beratung Raumentwicklung

Christoph Stüssi
Geograph (M.Sc.) / Raumplaner FSU